Das Verhältnis von Wirtschaft und Staat in den volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen des 19. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

Zur Erlangung der Doktorwürde der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

Vorgelegt von:
Berti Gideon
aus Stuttgart

1 9 3 7

Buchdruckerei Gebrüder Neubauer, Ludwigshafen a. Rh.

1. Gutachter: Prof. Dr. Gerloff

2. Gutachter: Prof. Dr. Egner

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Dezember 1936

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung Seite

I. KAPITEL: Wesen und Inhalt der Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat 1

A. Der nationalökonomische Gehalt der Fragestellung . 2

B. Die außerökonomischen Probleme 5

Hauptteil

Vorbemerkung 9

1. Abschnitt:

Die Begründung des Nichtinterventionsprinzips. Seine Anhänger und Gegner in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts

II. KAPITEL: Die Smithschen Regierungsprinzipien (J. B. Say, S. 19) . 11

III. KAPITEL: Die Uebernahme und Weiterbildung der Smithschen Lehren zu Beginn des 19. Jahrhunderts 21
(Ricardo S. 22, Deutsche Smithianer S. 27)

IV. KAPITEL: Die Gegner der wirtschaftspolitischen Grundsätze von Adam Smith 36
(Adam Müller S. 36, Sismondi S. 43, Fr. List S. 49)

2. Abschnitt:

Die Behandlung der Frage Wirtschaft und Staat in den sozialistischen Lehren

V. KAPITEL: Saint-Simon als Vorläufer verschied. Lösungsmöglichkeiten 54

IV. KAPITEL: Staatsverneinung und Staatsbejahung in Proudhons und Rodbertus' System 62
(Proudhon S. 62, Rodbertus S. 70)

VII. KAPITEL: Karl Marx'Stellung zu der Frage Wirtschaft und Staat . . 80

3. Abschnitt:

Die staatsverneinende und staatsbejahende Stellungnahme der bürgerlichen Nationalökonomie nach dem Auftreten des Sozialismus bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

VIII. KAPITEL: Versuche zur Neubegründung des Liberalismus bei Mill und im Manchestertum 93
(Mill S. 94, Manchestertum S. 105)

IX. KAPITEL: Die Forderung nach sozialpolitischer Betätigung des Staates 114
(Adolf Wagner insbesondere, S. 121)

Schlußbetrachtung 127

Quellenverzeichnis 131

Literaturverzeichnis 134

Einleitung.

I. KAPITEL:

Inhalt und Wesen der Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat.

„Die theoretischen Systeme der Nationalökonomie sind zugleich Systeme von Lehren und Forderungen für die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben überhaupt. Mit der Entwicklung der theoretischen Anschauungen über dieses Wirtschaftsleben überhaupt entwickeln sich daher auch immer Anschauungen in der Wissenschaft und Forderungen in der Praxis und Politik, hinsichtlich der Stellung, welche der Staat auf dem Gebiete der Volkswirtschaft richtigerweise einzunehmen habe."[1] So ist nach Wagners Auffassung die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat stark beeinflußt von der Einsicht in die volkswirtschaftlichen Erscheinungen und Zusammenhänge und daher ein wesentlicher Teil jedes nationalökonomischen Lehrgebäudes. Dieser Auffassung Wagners stehen aber Aeußerungen anderer Autoren gegenüber, in denen ungefähr gesagt wird, nicht die formale Theorie bestimme über eine Stellungnahme in unserer Frage, sondern nur die Gesinnung, in der die Theorie auf praktische Fragen angewandt werde[2]). John Stuart Mill beklagt diesen Zustand folgendermaßen: „Und die Menschen ergreifen im einzelnen Fall die eine oder die andere Seite je nach ihrer allgemeinen Gefühlsrichtung oder je nach dem Anteil, den sie an dem fraglichen Gegenstande nehmen oder je nachdem sie denken, daß die Regierung die Sache in der ihnen geeignet scheinenden Weise tun würde oder nicht, sehr selten jedoch auf Grund einer folgerecht festgehaltenen Ueberzeugung in betreff

---

[1]) Wagner, Adolph-Oppenheimer, Franz: Art. „Staat (in nationalökonomischer Hinsicht)" im Handw. d. Staatswiss., 7. Bd., S. 757—779, 4. Aufl., Jena 1926; hier S. 763.

[2]) Vgl. z. B. Gide, Ch., und Rist, Ch.: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, übers. v. R. W. Horn, 3. Aufl. Jena 1921, S. 449; Vleugels, Wilhelm. Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre, in: Schmollers Jahrbuch, 59. Jg., 5. H., S. 1—40.

der angemessenen Grenzen der Wirksamkeit des Staates"[3]). Eine Entscheidung nach der „allgemeinen Gefühlsrichtung" verdiente wohl keinen Raum in den volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Wir wollen uns nicht a priori, bevor wir die Stellung der einzelnen Autoren zu unserem Problem betrachtet haben, dem einen oder dem anderen dieser Urteile anschließen. Aber wir wollen versuchen, da aus den zitierten Aeußerungen doch hervorzugehen scheint, daß die Frage Wirtschaft und Staat nationalökonomisch betrachtet ihre Besonderheiten hat, Inhalt und Wesen des Problems kurz zu umreißen.

A. Der nationalökonomische Gehalt der Fragestellung.

Der Staat steht zu der Wirtschaft in einer doppelten Beziehung. Einmal muß er selbst „wirtschaften", d. h. er muß sich Mittel verschaffen und bereitstellen zur Erfüllung seiner Funktionen. Diese hauptsächlich in den Fragenkreis der Finanzwissenschaft gehörenden Beziehungen zwischen Wirtschaft und Staat scheiden hier bei unserer Betrachtung aus. Zweitens wirkt der Staat regulierend auf die wirtschaftlichen Kräfte ein, indem er sie entweder belebt und unterstützt oder ihre freie Betätigung hemmt. Diese Regulierung geschieht einmal ganz allgemein durch eine bestimmte, vom Staat gesetzte Rechtsordnung, durch die der Verlauf einer Wirtschaft kontinuierlich bestimmt wird. Die staatliche Regelung der Besitz- und Verkehrsverhältnisse z. B. bildet überhaupt erst den Rahmen für jegliche volkswirtschaftliche Erscheinung und Betätigungsmöglichkeit. Neben dieser allgemeinen Einflußnahme des Staates in Form einer staatlichen Rechtsordnung, deren Auswirkungen nicht ohne weiteres übersehen werden können, besteht noch die Möglichkeit, daß der Staat einzelne Anordnungen, Gebote und Verbote gibt und damit ganz bewußt und absichtlich im Einzelfall in Güterproduktion und Verteilung eingreift, weil die freie Marktwirtschaft aus irgendwelchen Gründen nicht geeignet ist, ein bestimmtes Resultat zu erreichen. Dieser Form wirtschaftlicher Tätigkeit können wir es auch zurechnen, wenn der Staat selbst wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, und zwar nicht primär orientiert an seinen erwerbswirtschaftlichen Interessen, sondern in der Absicht, irgendeinen regulierenden Einfluß auf die privaten Erwerbswirtschaften auszuüben.

Um zu erkennen, welche Probleme sich für die Nationalökonomie aus der Tatsache ergeben, daß zwischen Wirtschaft und Staat eine

---

[3]) Mill, John Stuart: Gesammelte Werke, 1. Bd.: Die Freiheit, übers. v. Th. Gomperz, Leipzig 1869, S. 9

Fülle bewußter und unbewußter Einflüsse hin- und hergehen und sie bis in ihr tiefstes Gefüge durchdringen, müssen wir kurz auf die historische Situation hinweisen, in der die Frage zusammen mit anderen nationalökonomischen Fragen entstanden ist: Budge meint, die Anfänge nationalökonomischer Problemstellung fielen „nicht nur zeitlich und zufällig zusammen mit der Herausbildung derjenigen Form der politischen Organisation der europäischen Völker, welche man den „neuzeitlichen oder modernen Staat" zu nennen pflege". Der moderne Staat brauchte die Erträgnisse der Wirtschaft gar notwendig; niemand konnte soviel Interesse haben wie er an der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Die Frage: was kann der Staatsmann tun, um den Wohlstand eines Volkes zu heben, stand im Brennpunkt des Interesses und begründete den Ein- und Ausgangspunkt nationalökonomischen Denkens.

Um aber diese vom Interesse an praktischen Zeitfragen geschaffene Frage zu beantworten, mußte man sich erst über einige andere Probleme des sozialen Lebens und Treibens im Klaren sein. Der Gedanke, daß es im menschlichen Leben Regelmäßigkeiten und Wiederholungen gibt, daß gewisse Bedingungen notwendig sind, um gewisse Folgen in Erscheinung treten zu lassen, ist schon sehr lange ein Bestandteil menschlichen Denkens. Schon in Zeiten, in denen es das, was wir moderne Wissenschaft nennen, noch nicht gab, war die Vorstellung einer Gesetzmäßigkeit des menschlichen Lebens allgemein verbreitet, wobei man den Begriff „Gesetz" allerdings stark theologisch, d. h. im Sinne von „göttliches Gesetz" auffaßte. Mit der Herausbildung des modernen Denkens und der induktiven Forschung kam man dann von der allgemeinen Anschauung zu speziellen Formulierungen. Diese prägnanten und spezialisierten Aussagen über bestimmte Zusammenhänge wurden zum Hauptinhalt aller Wissenschaft. Auch in der Nationalökonomie rechnet man den Beginn der eigentlichen Wissenschaft im allgemeinen von der Zeit an, in der zum erstenmal versucht wurde, Regelmäßigkeiten im Verlauf des wirtschaftlichen Lebens nachzuweisen. Mit dem Wissen um die sozialen Gesetzmäßigkeiten, um die Bedingungen für einen bestimmten Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens erwachte auch der Wunsch, diese intellektuellen Ergebnisse nutzbar zu machen. Dieser Wunsch traf zusammen mit der Notwendigkeit, in einer möglichst zweckmäßigen Weise auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens einzuwirken.

Auf Grund seiner Einsichten und Erkenntnisse glaubt der Theoretiker zu wissen, daß sich in der Wirtschaft bei den durch das Verhältnis der Arbeitsteilung verbundenen Einzelwirtschaften ein

sinnvolles Ineinanderwirken ergibt. Durch alle die Funktionen und Dienstleistungen, die der Staat auf wirtschaftlichem Gebiet ausübt, tritt er zu den Gliedern der Volkswirtschaft ebenfalls in ein Verhältnis der Arbeitsteilung. Dieses Verhältnis unterscheidet sich in zwei Punkten wesentlich von den übrigen sich in der Wirtschaft frei herausbildenden Verhältnissen der Arbeitsteilung. Einmal hat der Staat gänzlich andere Prinzipien für sein Handeln als das privat wirtschaftende Individuum. Helander sagt, der Staatsmann rechne „mit einem anderen Zinssatz (ergänze: als der Unternehmer der Privatwirtschaft) für die Reduktion der Zukunftswerte auf Gegenwartswerte“[4]). Und zweitens verfügt der Staat über die Möglichkeit, die Durchführung seiner Maßnahmen mit Zwangsmitteln herbeiführen zu können. Auf Grund der Tatsache, daß der Staat bei seinem wirtschaftlichen Handeln von anderen Zweckgesichtspunkten ausgeht und über andere Durchführungsmöglichkeiten verfügt als die übrigen in der Volkswirtschaft miteinander verbundenen Privatwirtschaften, sah man in der Anwendung staatlicher Wirtschaftspolitik eine große Gefahr für den reibungslosen Ablauf wirtschaftlichen Geschehens. Denn für eine Betrachtungsweise, die notwendig und regelmäßig wiederkehrende Zusammenhänge im Wirtschaftsablauf voraussetzt, steht es natürlich fest, daß ein Zwangseingriff in diese Ursachenreihe zu kräftevergeudenden Reibungen führen muß, sobald versucht wird, mit diesem Zwangseingriff eine sich notwendig aus dem wirtschaftlichen Zusammenwirken ergebende Folge zu verhindern. Im weiteren Verfolg dieser Gedankengänge wurde deshalb die Frage, was der Staat in Anbetracht der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeit nicht tun könne und dürfe, zur wichtigsten des ganzen Fragenkomplexes. So meint Wagner, bei der nationalökonomischen Betrachtung des Staats müßten die beiden „eng zusammengehörigen Hauptfragen über den oder die Zwecke und über die Grenzen oder den Bereich der Staatstätigkeit“[5]) besonders betrachtet werden. Und Michels bestätigt diesen Charakter der ganzen Fragestellung, indem er sagt: „Im wesentlichen entbrennt der Kampf in der Nationalökonomie nur um das Wesen des Staates in der Wirtschaft, d. h. um die Grenzen seiner ökonomischen Funktion.“[6]) Es bleibt also Aufgabe des Theoretikers zu unter-

[4]) Helander, Sven: Rationale Grundlagen der Wirtschaftspolitik, in: Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, H. 39, Nürnberg 1933, S. 68.

[5]) Wagner, Adolph: Grundlegung der politischen Ökonomie, 1. Teil: Grundlagen der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Leipzig 1892, S. 875.

[6]) Michels, Robert: Über einige Leitsätze zu einer Geschichte der nationalökonomischen Lehrmeinungen, in: Schm. Jb., 55. Jg., 2. Hbbd., S. 385 ff. München-Leipzig 1931, S. 404.

suchen, unter welchen Voraussetzungen mit einem planvollen staatlichen Eingriff ein bestimmter Erfolg erzielt werden kann. Eine Antwort auf diese Frage bedeutet „nicht mehr und nicht weniger als die wissenschaftliche Fundierung jeder rationellen Volkswirtschaftspolitik“[7]).

B. Die außerökonomischen Probleme.

Bei der Begründung einer rationellen Wirtschaftspolitik muß man für die Betrachtung der Volkswirtschaftspolitik in der Hauptsache wirtschaftliche Gesichtspunkte zur Grundlage nehmen und die staatlichen Maßnahmen vor allem unter dem Gesichtspunkt betrachten, wie sie auf die Wirtschaft, die Versorgung der Menschen mit materiellen Gütern, wirken. Für diese Betrachtungsweise sind also Ausgangspunkt und Ziel der Wirtschaftspolitik identisch mit dem Ziel der freien Marktwirtschaft, und nur Weg und Durchführungsprinzip sind verschieden. Wir haben aber schon erwähnt, daß der Staat auch in der Lage ist, seiner Wirtschaftspolitik eigene Ziele und Ausgangspunkte zu geben und wollen nun noch kurz auf die metaökonomischen Gedankengänge hinweisen, die damit in die Frage Wirtschaft und Staat hereingebracht werden können.

Fast alle im sozialphilosophischen Denken und politischen Fühlen auftretenden Gegensätze lassen sich zurückführen auf das Gegensatzpaar Individuum und Gemeinschaft. Eine ungeheure Denkarbeit ist diesem Problem jahrhundertelang gewidmet worden. Entsprechend dem Einflusse, den die philosophische Gesamtanschauung und die politische Zielsetzung eines Autors auf die Gestalt seines ökonomischen Lehrgebäudes ausübt, läßt sich dieser Gegensatz in den ökonomischen Lehrmeinungen ebenfalls nachweisen. Und speziell die Stellungnahme zu dem Problem Wirtschaft und Staat wird als nahezu identisch angesehen mit einer Entscheidung für die eine oder andere der sozialphilosophischen Denkrichtungen. Das Begriffspaar Individuum und Gattung bedeutet eine weitgehende Abstraktion von den historisch gegebenen Gegensätzen. Die konkreten Probleme liegen aber da, wo sich aus der jeweiligen historischen Situation Spannungen ergeben zwischen dem Individuum und den Gesamtheiten, wie Staat, Gesellschaft, Nation usw. Und wenn wir noch einmal einen Augenblick die historische Situation betrachten, in der unsere Fragestellung entstand, so werden wir sehen, daß sich diese Spannungen damals vor allem in dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat konkretisierten.

---

[7]) V. Böhm-Bawerk, Eugen: Ges. Schriften, hrsg. v. F. X. Weiss, Wien Lpzg. 1924, Macht oder ökonomisches Gesetz? S. 239.

In einem jahrhundertelangen Kampf hatte das Individuum versucht, sich von den ihm durch Staat und Kirche auferlegten Bindungen zu lösen. Das erste Ziel dieses Ringens war in der Renaissance die Erlangung des Rechts zu einer wissenschaftlichen Betrachtung der Dinge. Eng damit zusammen hing der Kampf der Reformation um die Freiheit im religiösen Leben. Die großen Revolutionen des 17. und 18. Jahrhunderts sollten dann als Endglied die politische und wirtschaftliche Freiheit bringen. Inzwischen waren aber seit Ausgang der Renaissance auf den Trümmern der römischen Universalmonarchie die jungen europäischen Nationalstaaten entstanden, die, auch wenn sie die geistige und religiöse Freiheit anerkannten, eben gar nicht gewillt waren, die wirtschaftliche Tätigkeit des Individuums unbeeinflußt und unkontrolliert zu lassen. Infolge des starken Selbstbehauptungswillens der jungen Staaten beeinflußten ihre Existenz und ihre Lebensfragen so stark das soziale Leben, daß man bei jeder Auseinandersetzung des Individuums mit der Gesamtheit an eine Auseinandersetzung mit dem Staat dachte.

Es ist von entscheidender Bedeutung, daß die Gegensätze in den Anschauungen vom Staate in dem Gegensatz der individualistisch-atomistischen und der kollektivistisch-universalistischen Weltanschauung wurzeln. Einmal ist der Staat nur die Summe der Einzelnen, das andere Mal wird ihm eine nicht von den Einzelnen abhängige reale Existenz zuerkannt. Und dann wird er zum Träger von Aufgaben gemacht, die im Interesse der Gattung liegen und gesetzt sind, „durch eine supranaturale über Individuum und Staat schwebende Potenz“[8]). Als Träger dieses Gattungsprinzips tritt dann der Staat mit dem Anspruch auf, daß sich die Interessen des einzelnen wirtschaftenden Individuums dem höheren Interesse, das er verkörpert, unterordnen müssen. Die andere Weltanschauung, die diese Aufgabe des Staates nicht sieht und anerkennt, fordert dagegen für das Individuum, in dem sie die letzte Realisierung höchster Schöpfungszwecke sieht, volle Entfaltungsmöglichkeit, und dazu gehört im allgemeinen auch die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung.

Diese Probleme sozial-philosophischen Denkens sprengen natürlich den Rahmen, der für gewöhnlich der nationalökonomischen Behandlung der Frage Wirtschaft und Staat gezogen ist. Wir wollten aber doch kurz darauf hinweisen, denn wir glauben: wenn im

---

[8]) Dietzel, Heinrich: Artikel Individualismus, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena 1923, Bd. 5, S. 408—424, hier S. 410.

nationalökonomischen Lehrgebäude die Frage angeschnitten wird, ob die Wirtschaft dem Staate oder der Staat der Wirtschaft dienen soll, oder wenn Wirtschaft und Staat einander als „letzte" Gegner, d. h. als Exponenten der äußersten im gesellschaftlichen Leben liegenden Gegensätze gegenübergestellt werden, sind der Frage Wirtschaft und Staat diese philosophischen Gegensätze Individuum und Gemeinschaft „unterschoben" worden.

Aber auch wenn diese „Unterschiebung" nicht stattgefunden hat, wird die Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße der Staat wirtschaftliche Funktionen übernehmen soll, nie allein auf Grund der aus dem neutralen Gebiet ökonomischer Analyse kommender Lehrsätze geschehen.

Wir haben schon oben gesehen, daß alle die theoretischen Erkenntnisse nur zur Grundlegung einer „rationalen" Wirtschaftspolitik führen können, d. h. einer Wirtschaftspolitik, deren Ziel „Das Optimum des Volkseinkommens"[9]) ist. Und wir glauben auch, daß die Ausrichtung auf ein wirtschaftlich rationales Ziel eine unbedingt notwendige Voraussetzung für die nationalökonomisch-theoretische Bewältigung des Problems ist. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß man rationale Wirtschaftspolitik praktisch ablehnen kann. Zum mindesten werden fast bei jedem Theoretiker, auch wenn er die Berechtigung einer rationalen Wirtschaftspolitik weitgehend anerkennt, bei seinen praktischen Forderungen noch einige andere Gesichtspunkte mitspielen. Seine Ansichten zum Beispiel über das letzte Ziel einer Wirtschaftsordnung und über Zweck und Leistungsfähigkeit des Staates; seine Vorstellungen vom allgemeinen Interesse. Hier kommt noch ein weiteres hinzu: Die Beantwortung der Frage nach einer bestimmten Wirtschaftspolitik ist immer nur möglich, wenn man die Aufgabe der Wirtschaftspolitik in einem bestimmten Wirtschaftssystem betrachtet. Dieses bestimmte Wirtschaftssystem muß vorausgesetzt werden, und es ist nun sehr wesentlich, wie der Autor die Leistungen dieses Wirtschaftssystems beurteilt. Ob unter diesem Wirtschaftssystem eine Ordnung des Wirtschaftslebens gewährleistet ist, die durch Zwangseingriffe höchstens gestört werden könnte, oder ob in diesem System keine Ordnung entstehen kann, außer wenn man sie mit Zwangsmitteln zu schaffen versucht, ist sehr wesentlich, für jede Entscheidung in unserer Frage.

Diese Orientierung nun an einer bestimmten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und an einer bestimmten Staatsidee bringt

---

[9]) Helander, Sven: a. a. O., S. 3.

es mit sich, daß die Fülle von Neigungen, Interessen, persönlichen Gesamtansichten, die als Weltanschauung eines Autors auf jeden Fall seinem Werk ihren Stempel aufdrückt, in unserer Frage ganz besonders deutlich hinter allen von theoretischen Erkenntnissen abgeleiteten Prinzipien sichtbar wird. Und diese weltanschaulich-politisch bestimmten Elemente des Problems sind es, die alle die Klagen verursachten, daß das Problem Wirtschaft und Staat kaum als in den Kreis nationalökonomischer Fragen gehörig betrachtet werden könne.

Hauptteil.

Vorbemerkung.

Wir wollen nun betrachten, was die Schriftsteller des 19. Jahrhunderts zu der Frage Wirtschaft und Staat gesagt haben[10]). Dabei wollen wir versuchen, nicht nur die endgültige Stellungnahme darzustellen, sondern sie möglichst auch in ihrem Zustandekommen zu erklären. Zwei Komponenten sind es unserer Ansicht nach meistens, aus denen sich das spätere Resultat ableiten läßt. Wir nennen sie Wirtschaftsauffassung und Staatsauffassung und wollen nun noch kurz erklären, was wir darunter verstehen. Wirtschaftsauffassung soll nicht, oder wenigstens nicht ausschließlich, eine Definition des Begriffes Wirtschaft und eine Abgrenzung des Erkenntnisobjektes der Nationalökonomie bedeuten, sondern sie soll uns sagen, welche Seiten des gesamten Tatbestandes Wirtschaftsleben der einzelne Autor ins Auge faßt, welche Zusammenhänge und Regelmäßigkeiten er erkennt und anerkennt. Daneben dann noch, soweit das im Lehrsystem zum Ausdruck kommt, welches Ziel er einer bestimmten Wirtschaftsordnung setzt und wie er die bestehende Organisation der Volkswirtschaft beurteilt. Die Staatsauffassung beschäftigt sich mit Grund, Wesen und Ziel des Staates. Die nationalökonomischen Autoren werden ihre Ansichten hierüber einmal nach dem empirischen Material, das der bestehende Staat ihnen gibt, gebildet haben. Und zum andern werden sie sehr stark beeinflußt sein von den sich mit dem Staat näher befassenden Wissenschaften, von der Staatsphilosophie und der Staatsrechtslehre.

Wir wollten hier nur ganz allgemein andeuten, welche Gesichtspunkte unseres Erachtens ungefähr zur Behandlung der Frage Wirtschaft und Staat gehören. Wir wollen damit nicht sagen, daß bei

---

[10]) Zusammenfassende Darstellungen über die Behandlung der Frage Wirtschaft und Staat in der nationalökonomischen Dogmengeschichte gibt es kaum. Vermutlich findet sich einiges zu diesem Thema in dem Referat von Robert Michels: Il Concetto di Stato nella Storia delle Dottrine Economiche (Atti des VII Congresso Nazionale di Filosofia, Roma 26—29 Maggio), das mir leider nicht zugänglich war.

der Behandlung der Frage Wirtschaft und Staat alle diese angedeuteten Probleme oder nur diese Probleme beachtet werden. Wir wissen, daß die Zusammensetzung jedes Fragenkomplexes sehr stark differiert, je nach Beobachtungsfeld, Interessenrichtung und Forschungsmethode des einzelnen Autors, so daß alles allgemein Gesagte für das einzelne System immer nur bedingt zutrifft.

1. Abschnitt:

Die Begründung des Nichtinterventionsprinzips. Seine Anhänger und Gegner in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

II. KAPITEL:

Die Smith'schen Regierungsprinzipien. (J. B. Say)

Wenn wir in der Dogmengeschichte einen durch die äußere Zeitrechnung bestimmten Ausschnitt behandeln wollen, so stehen wir immer vor der schwierigen Aufgabe, irgendwo einen Anfang setzen zu müssen, wo kein Anfang ist, da sich die entwicklungsmäßigen geistigen Zusammenhänge nicht nach der äußeren Zeitrechnung richten. Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, wollen wir, bevor wir uns mit den Lehrmeinungen des 19. Jahrhunderts beschäftigen, das im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts entstandene Werk Adam Smith' etwas betrachten, um damit die Verbindung mit den geistigen Strömungen, die das moderne Leben und Denken im wesentlichen gestaltet haben, wenigstens einigermaßen herzustellen.

Mit Hilfe der von Naturrecht und Aufklärung bestimmten Gedankengänge versuchte man, die Auflösung der ständisch gegliederten Gesellschaft zu überwinden und eine neue Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zu schaffen. An Stelle der religionsdogmatischen Lehrgebäude des Mittelalters trat ein neues System der Geisteswissenschaften. Diesem System rationalisierter Wissenschaften gehört das Werk Adam Smith' an. Es steht in engster Verbindung mit den übrigen Zweigen dieses Systems: Mit Naturrecht und Naturphilosophie mit natürlicher Theologie, Ethik und Psychologie. Durch alle diese Disziplinen ist der Geist des 18. Jahrhunderts in das Werk Adam Smith' übergegangen, wurde in ihm bewahrt und weitergegeben[11]).

[11]) Vgl. über die Entstehung der modernen Wissenschaft und über die Herausbildung der Nationalökonomie Freyer, Hans: Die Bewertung der Wirtschaft im philosophischen Denken d. 19. Jahrh. Leipzig 1921 1. Kap. S. 9 ff

Soweit die Wurzeln der für uns in Frage kommenden Anschauungen in anderen Disziplinen zu suchen sind, müssen wir vor allem auf die politischen und sozialen Ideen des Naturrechts verweisen. Denn obwohl die nationalökonomischen Systeme sich damals äußerlich gerade vom Naturrecht lösten, bestand innerlich doch noch eine große Abhängigkeit; besonders in den Fragen des Rechts und der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft. So finden wir das Vorbild für die Smithsche Staatsauffassung in der naturrechtlichen Staatslehre, wie Locke sie ausgebildet hat. Locke läßt, ausgehend von einem staatslosen Zustand der Gesellschaft, den Staat später aus einem Vertrag der Gesellschaftsglieder entstehen. Diesen Vertrag schließen die Glieder der Gesellschaft aus Zweckmäßigkeitsgründen. Sie begeben sich damit eines Teils ihrer natürlichen Freiheit und Gleichheit und ihres unbeschränkten Rechts auf alle Dinge, die in ihrem Bereich liegen. Dafür gewinnen sie rechtliche, vom Staate garantierte Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und Eigentumsrecht auf alles, was die Gesellschaft ihnen nach einem objektiven Maßstabe (Arbeit) als Eigentum zuerkennt. Von diesen individuellen Rechten und Zwecken her wird dem Staat sein Inhalt gegeben unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Individuen ein bestimmtes Maß von natürlicher Freiheit aus dem ursprünglichen in den staatlichen Zustand hinübergeführt haben[12]). Daraus ergibt sich als Staatszweck: Schutz des Eigentums, das Leben und Freiheit in sich begreift[13]). Durch die Möglichkeit, den Komplex der Freiheit in einzelne Rechte aufzulösen, war der Anstoß zur weiteren Herausbildung von Freiheitsforderungen gegeben. Die später auftauchende Betonung der unveräußerlichen wirtschaftlichen Rechte des Menschen hat hier ihren Ursprung.

Wenn Locke vom Staat redet, so bedeutet das Regierung, und in derselben Weise stellt sich auch für Smith der Staat dar. Hören wir nun wie Smith die Tätigkeit, vor allem natürlich die wirtschaftliche Tätigkeit, der Regierung beurteilt: „Große Nationen werden

---

[12]) Eine außerordentlich anschauliche Formel für die Stellung von Staat u. Individuum nach der naturrechtlichen Staatslehre scheint mir das Schillersche Wort: „Frei durch Vernunft, stark durch Gesetze." (Schiller: Die Künstler).

[13]) Wie eng für die naturrechtliche Staatslehre notwendiger Schutz des Eigentums und Notwendigkeit des Staats zusammenhängen, möchte ich mit folgendem Zitat belegen: „Es erfordert also das Erwerben eines wertvollen und großen Eigentums die Einsetzung einer bürgerlichen Regierung. Da, wo es gar kein Eigentum oder wenigstens kein solches gibt, das den Wert einer zwei- oder dreitägigen Arbeit übersteigt, ist eine bürgerliche Regierung nicht so unbedingt notwendig." s. Smith, Adam: Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes übersetzt v. Ernst Grünfeld, herausg. v. Heinrich Waentig, 2. Aufl. Jena 1920, Bd. 3, S. 26/27.

niemals durch private, wohl aber zuweilen durch öffentliche Verschwendung und Unklugheit arm."[14]) „Ein Staatsmann, der sich einfallen ließe, Privatleuten darüber Vorschriften zu geben, auf welche Weise sie ihre Kapitalien anlegen sollten, würde sich nicht allein eine höchst unnötige Fürsorge aufladen, sondern sich auch eine Autorität anmaßen, die keinem Senate oder Staatsrate, geschweige denn einem einzelnen Mann mit Sicherheit überlassen werden könnte, und nirgends so gefährlich sein könnte, als in der Hand eines Mannes, der töricht und dünkelhaft genug wäre, um sich für fähig zu halten, sie auszuüben."[15])

Dem stehen Aeußerungen gegenüber, in denen Smith die guten Wirkungen, die Gesetzgebung und regelmäßige Rechtspflege im allgemeinen für ein Land mit sich bringen, betont[16]). Um nun das Verhältnis, in dem dieser Staat zum Wirtschaftsleben steht und stehen soll, zu bestimmen, müssen wir zuerst sehen, wie sich das Wesen der Wirtschaft für Smith darstellt.

Ein Bild vom volkswirtschaftlichen Sein ergibt sich bei Smith aus der Darstellung des Aufeinander-Einwirkens der durch das gesellschaftliche System der Arbeitsteilung miteinander verbundenen Einzelwirtschaften. Die sich in der Gesellschaft frei herausbildenden Einrichtungen wie Arbeitsteilung und Kapitalansammlung dienen zur Vermehrung des Reichtums. Die Anpassung des Warenangebots an die Nachfrage erfolgt ohne besondere Maßnahmen auf der Grundlage des Preismechanismus. Das Wachstum der Bevölkerung wird durch die gesellschaftliche Nachfrage geregelt. Die Verteilung des Geldes geschieht gemäß den Bedürfnissen des Umlaufs. So entsteht aus der Tätigkeit vieler Einzelpersonen, von denen jede ihre eigenen Wege geht, und sich im allgemeinen bei ihren Handlungen nur von ihrem Selbstinteresse leiten läßt, eine gut funktionierende wirtschaftliche Welt. „Indem einer die einheimische Erwerbstätigkeit der fremden vorzieht hat er nur seine eigene Sicherheit im Auge, und indem er diese Erwerbstätigkeit so leitet, daß ihr Produkt den größten Wert erhalte, verfolgt er lediglich seinen eigenen Gewinn und wird in diesem wie in vielen anderen Fällen von einer unsichtbaren Hand geleitet, einen Zweck zu fördern, den er in keiner Weise beabsichtigt hatte."[17]) Wir können diese Auffassung in Anlehnung an das Lehrbuch von Gide und Rist

---

[14]) Adam Smith: Am angeführten Ort, Bd. 2, S. 97.
[15]) Adam Smith: a. a. O., Bd. 2, S. 236.
[16]) Vgl. Smith: a. a. O., Bd. 2, S. 387.
[17]) Smith: a. a. O., Bd. 2, S. 235/36.

die Idee von der „Spontanität" der wirtschaftlichen Einrichtungen[18]) nennen. Mit diesem Gedanken werden zwei Dinge behauptet: Einmal das selbsttätige Funktionieren der wirtschaftlichen Einrichtungen und zum anderen der wohltätige Charakter der durch dieses selbsttätige Funktionieren entstehenden Ordnung. Diese Gedankenverbindung ist erklärlich aus dem ganzen Denken des 18. Jahrhunderts heraus, für das die Worte selbsttätig und gut beinahe Synonyma waren. Ein besonderes Gepräge erhält das Smithsche Lehrgebäude dadurch, daß der Gedanke des spontanen wohltätigen Zusammenwirkens der wirtschaftlichen Kräfte nicht nur eine Folgerung aus der ökonomischen Beweisführung sondern gleichzeitig auch einen philosophisch-weltanschaulich fundierten Glauben darstellt. Das Ergebnis dieser beiden Gedankenrichtungen ist die Smithsche Vorstellung von einer Wirtschaft, die, durch das Selbstinteresse begründet und erhalten, auf der Grundlage von Privateigentum und freier Konkurrenz ein organisches Zusammenwirken sämtlicher Produktionsfaktoren garantiert und, wenn sie nicht durch Eingriffe gestört wird, den natürlichen Lauf der Dinge darstellt.

Zu welchen Prinzipien für die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben kommt nun Smith von seiner Wirtschafts- und Staatsauffassung aus? „Räumt man also alle Begünstigungs- und Beschränkungssysteme völlig aus dem Wege, so stellt sich das klare und einfache System der natürlichen Freiheit von selbst her. Jeder Mensch hat, so lange er nicht die Gesetze der Gerechtigkeit verletzt, vollkommene Freiheit, sein eigenes Interesse auf seine eigene Weise zu verfolgen und sowohl seinen Gewerbfleiß wie sein Kapital mit dem Gewerbfleiß und den Kapitalien anderer Menschen oder anderer Klassen von Menschen in Konkurrenz zu bringen. Das Staatsoberhaupt wird dadurch gänzlich einer Pflicht entbunden, bei deren Ausübung er immer unzähligen Täuschungen ausgesetzt sein muß, und zu deren richtiger Erfüllung keine menschliche Weisheit und Kenntnis hinreicht, der Pflicht nämlich, den Gewerbfleiß der Privatleute zu überwachen und ihn auf die dem Interesse der Gesellschaft zuträglichste Beschäftigung hinzuleiten. Nach dem System der natürlichen Freiheit hat das Staatsoberhaupt nur drei Pflichten zu beobachten, drei Pflichten freilich, die höchst wichtig, aber auch ganz einfach und für den gemeinen Menschenverstand faßlich sind: Erstens die Pflicht, die Gesellschaft gegen die Gewalttätigkeiten und Angriffe anderer unabhängiger Gesellschaften zu schützen, zweitens die Pflicht, jedes einzelne Glied der Gesellschaft gegen die

[18]) s. Gide u. Rist, a. a. O., S. 75.

Ungerechtigkeit und Unterdrückung jedes andern Glieds derselben so viel als möglich zu schützen, d. h. die Pflicht eine genaue Rechtspflege aufrecht zu erhalten, drittens die Pflicht, gewisse öffentliche Werke und Anstalten zu errichten und zu unterhalten, deren Errichtung und Unterhaltung niemals in dem Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen kann, weil der Profit daraus niemals einem Privatmanne oder einer kleinen Zahl von Privatleuten die Auslagen ersetzen würde, obgleich es in einer großen Gesellschaft oft mehr als die Auslagen ersetzen würde."[19]) Diese prinzipiellen Forderungen betrachten wir als die logischen Folgerungen aus den Voraussetzungen des natürlichen Systems der Wirtschaft und der Staatsauffassung des Aufklärungszeitalters. Daß die Vorstellung der sich automatisch regulierenden Wirtschaft jeden Staatseingriff ergebnislos und überflüssig erscheinen läßt, wird allgemein anerkannt. Dagegen wird ab und zu Einspruch erhoben gegen die Ansicht, die Smithsche Staatsauffassung sei ebenfalls eine Prämisse für seine wirtschaftspolitischen Forderungen gewesen. So sagt z. B. Hasbach: „Wenn die hier vorgetragene Ansicht (über den Smithschen Glauben an die Selbsttätigkeit der wirtschaftlichen Interessen) richtig ist, so kann Adam Smith die Einmischung des Staats in das Wirtschaftsleben nicht deshalb zurückgewiesen haben, weil er die Einsicht der Staatsleiter für beschränkt gehalten habe, sondern deshalb, weil sie überflüssig und unnatürlich sei."[20]) Demgegenüber müssen wir aber doch darauf hinweisen, daß sich bei Smith zahlreiche Aeußerungen über die Unfähigkeit der Regierung, wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, tatsächlich vorfinden und auch zur Stützung seiner Forderungen verwandt werden.

Wir müssen uns diese Erscheinung wohl so erklären, daß die theoretischen Darlegungen über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat von Smith noch mit konkretem historischem Inhalt erfüllt werden und so als von zwei Seiten (nämlich von der theoretischen und historischen) bewiesen dargestellt werden. Zur Stützung dieser Auffassung möchte ich darauf hinweisen, daß Smith diese grundlegenden Ausführungen über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat nicht etwa im Anschluß an die rein theoretischen Teile seines Buches macht, sondern erst nachdem er die ganze Wirtschaftspolitik des Merkantilsystems eingehend dargestellt und diskutiert hat.

---

[19]) Smith: a. a. O., Bd. 2, S. 555/56

[20]) Hasbach, Wilhelm: Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay u. Adam Smith begründeten politischen Ökonomie, Leipzig 1890, S. 155.

Um zu beweisen, daß Smith kein Manchestermann war, — und er war es tatsächlich nicht, vor allem nicht vermöge der ganz anderen philosophischen Fundierung seines Systems — wurde immer wieder auf die Ausnahmen hingewiesen, die Smith von seinem Prinzip machte. So war er bekanntlich für Schulzwang, damit sich die Folgen der Arbeitsteilung nicht gar so weit erstreckten[21]), oder er befürwortete ein Staatsverbot der übermäßigen Ausgabe von Papiergeld. Auch hat er die Post als Staatsbetrieb ausdrücklich anerkannt. Diese Ausnahmen zeigen, daß Smith jederzeit auf Grund irgendwelcher praktischer Notwendigkeiten bereit war, von seinem Prinzip abzugehen und sich natürlich auch damit vom engen Dogmatismus der Manchesterleute unterschied. Aber es scheint mir doch falsch, diesen Ausnahmen allzu großes Gewicht beizulegen und sie für einen gar so wesentlichen Bestandteil der Smithschen Regierungsprinzipien zu halten. Ich glaube, wir können ruhig sagen, Smith gibt einige Ausnahmen vom Nichtinterventions-Prinzip zu — Ausnahmen, die die Regel bestätigen.

Wir haben eingangs darauf hingewiesen, wie wenig die Frage des Ordnungsprinzips in bezug auf das Verhältnis von Wirtschaft und Staat von einer rein nationalökonomischen Problemstellung aus beantwortet werden kann. Da aber Smith oft als Kronzeuge für eine Entscheidung auch in dieser Frage angerufen wird, wollen wir kurz untersuchen, ob er eine solche Entscheidung tatsächlich gibt. Die Stelle, an der sich Smith über die Navigationsakte ausspricht und dabei sagt, Verteidigung sei „weit wichtiger als Reichtum“[22]) wird meist als Beantwortung der Frage nach dem Ordnungsprinzip angesehen. Und aus diesen Worten wird dann gefolgert, daß Smith der Blüte der Nation, also einem primär politisch-staatlichen Ziel doch den Vorrang gegeben habe vor jedem wirtschaftlichen Ziel. Dieser Schluß braucht u. E. aus der angeführten Stelle nicht unbedingt gezogen zu werden. Es ist vielleicht sogar voreilig, ihn zu ziehen. Denn wenn man von einem vorläufigen Zweck nur sagt, er sei wichtiger als ein anderer Zweck, so ist damit natürlich über die letzte Orientierung noch gar nichts ausgesagt. Und das dürfen wir wohl festhalten, die letzte Zwecksetzung im Smithschen Buche ist immer wieder das allgemeine Beste. Wie dieses nun näher aussieht, ob es mehr politisch oder mehr wirtschaftlich bestimmt ist, darüber wird nichts gesagt, jedenfalls ist es aber das Ziel, dem wirtschaftliches und staatliches Handeln

[21]) s. Smith: a. a. O., Bd. 3, S. 122/24.
[22]) s. Smith: a. a. O., Bd. 2, S. 248.

gleicherweise dienen sollen. Die Wirtschaft wird das tun, indem sie den größten Ertrag hervorbringt, und der Staat wird dazu helfen, indem er, so weit es ihm möglich ist, die Bedingungen schafft, die der Wirtschaft am dienlichsten sind, um ihr Ziel, den größtmöglichen Reinertrag, zu erreichen. Und gerade dadurch, daß das staatliche Handeln zuerst die Bedingungen für ein ungehindertes Funktionieren der Wirtschaft schaffen muß, müssen natürlich erst einmal die primär staatlichen Zwecke verfolgt werden, die ihrerseits wieder Vorzwecke sind für wirtschaftliche Zwecke. Ein solcher Vorzweck für wirtschaftliche Zwecke ist zweifellos auch die Verteidigung. So hat Smith doch wohl die Frage des Primats der Wirtschaft oder des Staates nicht beantwortet, übrigens auch gar nicht gestellt.

Eine Kritik der Ideen Adam Smith' geben, bedeute eine Theoriengeschichte des 19. Jahrhunderts schreiben, wird in den Lehrbüchern vielfach gesagt[23]). Was für das allgemeine Werk Adam Smith' gilt, kann auch für unser spezielles Problem behauptet werden. Auch wir können hier an dieser Stelle keine ausführliche Kritik geben, wollen aber doch auf ein paar Punkte hinweisen, die später immer wieder als Ziel mannigfacher Angriffe dienen mußten.

Wir sind in unserer Darstellung davon ausgegangen, daß eine gewisse Staats- und Wirtschaftsauffassung die Prämisse bildet für alle nachherigen Folgerungen. Nun kann natürlich die Kritik schon an diesen Prämissen einsetzen und gerade bei ihnen findet sie ein weites Feld. Die naturrechtliche Staatslehre Lockescher Prägung ist zwar als politische Forderung gegen die Staatsomnipotenz des Absolutismus historisch durchaus zu erklären. Das ändert aber nichts daran, daß hier der Staatszweck an und für sich zu dürftig bemessen erscheint. In dieser strengen abstrakten Formulierung kann der Lehre von den Staatszwecken überhaupt keine große Bedeutung für praktische Folgerungen zuerkannt werden, denn unwillkürlich zieht jede staatliche Tätigkeit weitere Kreise. Und als Smith diese Lehre übernahm, hat auch er sie in ihrer strengen Begrenzung übernommen, so daß uns auch bei ihm die Lehre von den Staatszwecken reichlich spekulativ behandelt erscheint, d. h. ohne genügend Anhaltspunkte, wie weit die Tätigkeit des Staates im konkreten Fall zu gehen hat.

Daß die Smithsche Wirtschaftsauffassung aus zwei vollkommen verschiedenen Bestandteilen: einem von naturrechtlichen Voraussetzungen aus konstruierten Idealtypus einer natürlichen Wirtschaft

---

[23]) Vgl. z.B. Gide u. Rist, a. a. O., S. 111, oder Roscher, Wilhelm: Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, München 1874, S. 594.

und dem auf Grund von Beobachtungen gewonnenen Bild der tatsächlichen Wirtschaft besteht, haben wir bereits angedeutet. Wir finden bei Smith die Bemerkung, daß „die Fürsorge der Regierung niemals so unnötig in Anspruch genommen" war, „als wenn sie darauf gerichtet wurde, die Geldmenge in einem Lande zu erhalten oder zu vermehren"[24]). Bei seinen Ausführungen über das Merkantilsystem dagegen kommt er zu dem Schluß, daß jedes System, das einem Gewerbzweig mehr Kapital zukommen läßt, „als ihm von selbst zufließen würde" oder dagegen einer einzelnen Art von Gewerbfleiß einen Teil des Kapitals „gewaltsam entzieht . . . den Fortschritt der Gesellschaft zu wirklichem Wohlstand und wirklicher Größe" hemmt[25]). Es klingt reichlich widerspruchsvoll, daß die Eingriffe des Staates, die doch nach dem System der natürlichen Freiheit ergebnislos und überflüssig sein sollen, zugleich auch noch hemmend und schädlich wirken.

Praktisch gesehen führen ja die beiden Betrachtungsweisen zum selben Erfolge, da das von Smith postulierte Freiheitsprinzip einen mächtigen Widerhall in der sich eben entwickelnden kapitalistischen Produktionsordnung fand. Und soweit sich die Smithschen Freiheitsforderungen einfach als Reaktion auf die veralteten Schranken des absolutistischen Staates ergaben, werden sie auch keiner Kritik und keinem Widerspruch begegnen. Aber als zeitbedingten und zeitgebundenen Forderungen kam den Smithschen Prinzipien nur so lange Bedeutung zu, als die im Wirtschaftsleben liegenden Voraussetzungen, die Lebensnotwendigkeiten des jungen Kapitalismus, gegeben waren. Problematischer steht die Frage um die Freiheitsforderungen, so weit sie nur als Ausfluß der theoretischen Erkenntnisse betrachtet werden und damit den Anspruch einer gewissen räumlichen und zeitlichen Allgemeingültigkeit in sich tragen. Die Smithsche Theorie bietet auf mehr als einer Seite Angriffspunkte. Rein methodisch kann man beanstanden, daß in Smith' ökonomischem System die staatliche Bedingtheit oder, allgemeiner gesagt, die gesellschaftliche Verbundenheit der modernen Wirtschaft zu wenig zum Ausdruck kommt; daß es sich also um ein bloßes Denkschema und nicht um eine brauchbare Darstellung der Wirklichkeit handelt. Wir können hier nicht das ganze Problem aufrollen, wie weit die auf Grund abstrahierender Betrachtungsweise gewonnenen sozial-wissenschaftlichen Erkenntnisse ihre Berechtigung haben. Jedenfalls aber haben konkrete wirtschaftspolitische For-

[24]) s. Smith: a. a. O., Bd. 2, S. 210.
[25]) s. Smith: a. a. O., Bd. 2, S. 255.

derungen die auf Grund eines bloßen Denkschemas vom Wirtschaftsleben gewonnen werden, nur so weit eine Bedeutung, als die Bedingungen angegeben werden können, unter denen die vom Schema gewonnenen Wahrheiten auch für die Wirklichkeit passen. Es wäre also immer eine ausdrückliche Entscheidung nötig, ob das Freiheitsprinzip für einen faktischen oder für einen gedachten Zustand gilt.

Der schärfste Einwand vom nationalökonomischen Gesichtspunkt aus scheint uns aber doch der zu sein, daß gerade da, wo die eigentliche Aufgabe des Nationalökonomen liegt, nämlich in der Klarlegung der wirtschaftlichen Zusammenhänge, Smith eine metaphysische Behauptung zu Hilfe genommen hat, um die Interessenharmonie zu beweisen. Verschwindet der Glaube an die „unsichtbare Hand", so ist der Smithschen Lehre ihr bestrickendstes Argument für die Forderung des Nichtinterventionismus genommen. Denn nur mit dem Nachweis, daß im wirtschaftlichen Leben alles am besten geht, wenn es nicht durch den Staat gestaltet wird, läßt sich die Forderung nach möglichst wenigen Staatseingriffen rechtfertigen. Während dagegen der Umstand, daß diese von Smith angenommene Harmonie im Wirtschaftsleben nicht vorhanden ist und auch nach Beseitigung aller möglichen Beschränkungen nicht eintritt, der Kritik Tür und Tor öffnet.

I. B. Say.

Bevor wir nun sehen, wie die Smithschen Ideen zu Beginn des 19. Jahrhunderts aufgenommen, weitergebildet und überwunden wurden, müssen wir noch auf den Verbreiter der Smithschen Ideen auf dem Kontinent hinweisen, auf I. B. Say, der nach Ricardos Urteil „die Grundsätze Smith' richtig würdigte und anwandte, und der selbst mehr als alle übrigen Schriftsteller des Kontinents zusammengenommen getan hat, um die Grundsätze jenes aufgeklärten und wohltätigen Systems den Völkern Europas zu empfehlen"[26]).

Inwieweit Say vom allgemeinen dogmenhistorischen Standpunkt aus betrachtet, nur der Verbreiter Smithscher Ideen war und inwieweit er die Nationalökonomie mit neuen Erkenntnissen bereichert hat — eine Frage, über die immer noch Streit besteht — kann hier nicht untersucht werden. Für unser Problem können wir aber wohl feststellen, daß Say im wesentlichen an den Smithschen Grundlagen festhielt und dessen Idee in zugespitzter Form zum Ausdruck brachte. Er verglich die Wirtschaft mit dem menschlichen

[26]) Ricardo, David: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, übersetzt und eingeleitet v. Heinrich Waentig, 3. Aufl., Jena 1923, S. 8.

Körper und betonte damit den Charakter der natürlichen Gestaltung noch stärker. „Ebenso sind die Gesellschaften[27]) lebende, mit Organen, die ihnen Existenz geben, versehene Körper. Die willkürliche Einwirkung der Gesetzgeber, der Verwaltungsbehörden, des Militärs, eines Eroberers oder selbst zufällige Umstände können wohl auf die Art ihrer Existenz Einfluß haben und ihnen Leiden bereiten oder sie heilen; aber ihnen Leben geben, können sie nicht."[28]) Im Interesse der Verbreitung der Smithschen Gedanken und Prinzipien auf dem Kontinent hat es seine volle Berechtigung, wenn Say die Smithschen Lehren unverändert übernahm. Das Auf-die-Spitze-treiben der Lehren des Meisters ist wohl eine das Meister-Jünger-Verhältnis ständig begleitende Erscheinung, die man eben hinnehmen muß. Say konnte die Ideen Adam Smith' unverändert übernehmen, weil sie in seinem Gesichtsfeld nicht durch die Entwicklung der Tatsachen fragwürdig gemacht wurden. Die junge Industrie, die in Frankreich in ihrer Entwicklung hinter der englischen zurück war, ließ noch nicht erkennen, zu welchen Folgen ihr weiterer Ausbau führen würde. Auch waren die Smithschen Gedanken dem Sayschen, von der französischen Revolution geprägten Denken vollkommen adäquat.

---

[27]) Gemeint ist hier Wirtschaftsgesellschaft.

[28]) Say, I. B.: Ausführliches Lehrbuch der praktischen politischen Ökonomie, Deutsch v. Max Stirner, 1. Bd., Leipzig 1845.

III. KAPITEL:

Übernahme und Weiterbildung der Smithschen Lehren zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Dühring und auch andere betonen, daß man die Bedeutung der französischen Revolution für den Entwicklungsgang des wirtschaftlichen Wissensgebietes gar nicht weit genug veranschlagen könne[29]). Alles, was der Revolution geistig voranging, arbeitete, wenn auch unbewußt, auf sie hin. Diese auf die Revolution hinarbeitenden Schriften leisteten ihr Bestes in der Kritik der alten Gesellschaftseinrichtungen, mit deren Sturz die Revolution ein gründliches Werk vollbrachte. Die eigentliche Bewährung lag für die Revolution aber doch darin, daß sie nun auch genug Ideen zu Tage förderte, die bei einem positiven Neuaufbau zu verwerten waren. Der Geist der Aufklärung und der revolutionären Errungenschaften leistete auch das seine bei der Lösung der damals aktuellen Probleme. Aber in der auf die Revolution folgenden Periode Napoleons, einer Uebergangszeit voller Widersprüche und Dissonanzen, voll Tatendrang und Ratlosigkeit, sah man doch bald, daß sich Probleme ergaben, denen man mit an der Vernunft allein orientierten Maßnahmen nicht gerecht werden konnte. An Stelle des durch den Rationalismus verdrängten religiösen Bewußtseins z. B. brauchte man eine neue geistige Einstellung zur Erfassung der irrationalen Momente im Weltgeschehen. So sah das beginnende 19. Jahrhundert auf geistigem Gebiet einen qualvollen Kampf zweier gewaltiger Geistesrichtungen. Dieser Kampf ist mit dem Wort Reaktion allein nicht genügend charakterisiert. Denn außer dem, was als Rückschlag gegen die vorhergehende Epoche, gegen das 18. Jahrhundert und sein aufklärerisches Denken, gegen Rationalismus und Individualismus zu werten ist, enthielt diese Bewegung Keime verschiedener neuer Richtungen, die sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts erkennen ließen und sicherlich auch da noch nicht bis zu ihren letzten Konsequenzen vorgedrungen sind. Dieser Kampf um die

[29]) s. Dühring, Eugen: Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialimus, 4. Aufl., Leipzig 1900, S. 139.

Jahrhundertwende ist in seinen Motiven und Strömungen auch von den Kulturhistorikern noch nicht befriedigend erkannt und durchschaut. Wir müssen uns hier begnügen, darauf hinzuweisen, daß diese geistige Bewegung so stark war, daß auch im engeren Fachgebiet der Nationalökonomie kein Geist sich ihr ganz entziehen konnte.

Noch von einer anderen Seite her erhielt das beginnende 19. Jahrhundert seine Signatur. Von den Tagen Smith' bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Industrialisierung, besonders in England, große Fortschritte gemacht. Die Klagen über das schwere Los der modernen Fabrikarbeiter sind untrennbar verknüpft mit dieser Epoche industrieller Entwicklung. Die großen modernen Wirtschaftskrisen trugen noch dazu bei, die allgemeinen Folgen der Industrialisierung tausendfach zu verschärfen. Die Erschütterungen des Wirtschaftslebens im 18. Jahrhundert (Schwierigkeiten der Bank von England zum Beispiel) trafen vor allem die Finanz- und Handelskreise. Die englische Krise von 1813—1816, eine Folge der napoleonischen Kriege und Kontinentalsperre, traf zum erstenmal die industriellen Arbeitermassen.

War man sich bisher noch nicht ganz klar gewesen, wie weit die Smithsche Konstruktion Ideologie wäre und wie weit Wirklichkeit, so konnte man diese Frage jetzt mit Hilfe der praktischen Erfahrung entscheiden — und die Erfahrung entschied gegen alle Theorie von der sozialen Harmonie. Aber wie stark das Smithsche Denken die nationalökonomischen Geister beherrschte, sieht man daran, daß sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts doch noch ein großer Teil der Nationalökonomie im Spielraum der Smithschen Ideen bewegte, beeindruckt allerdings von der erwähnten geistigen Bewegung und — in vielleicht noch stärkerem Maße — von den wirtschaftlichen Gegebenheiten des beginnenden 19. Jahrhunderts.

Ricardo.

Schon Smith hat die Tradition der klassischen Nationalökonomie damit eröffnet, daß er das Feld seiner Untersuchungen verhältnismäßig eng abgrenzte. Auch er hat schon nur einen kleinen Ausschnitt aus dem Gesamtgebiet der Sozial-Wissenschaften behandelt. Noch enger ist Ricardos Untersuchungsgebiet, der es als die Aufgabe seiner Arbeit bezeichnet „die Gesetze aufzufinden, welche die Verteilung bestimmen“[30]). Die Frage Wirtschaft und Staat hat

[30]) Ricardo: a. a. O., S. 6.

Smith vor allem für die Produktionssphäre unter Einschluß des Umsatz- und Tauschprozesses behandelt. Und es ist nun vor anderem interessant zu sehen, welche Prinzipien Ricardo für das von Smith noch nicht behandelte Gebiet aufstellt.

Die wenig klare und übersichtliche Art, in der Ricardo uns seine Gedanken vorträgt, wird vielerorts erwähnt, bedauert und getadelt. Auch seine Ansichten über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat finden wir in seinem Buch nur zerstreut und selten verbis expressis ausgedrückt. Wenn wir uns also zuerst auf die Suche machen, nach dem, was wir alles eigentliches Grundmaterial für die Behandlung der ganzen Frage ansehen, nach einer bestimmten Auffassung über das Wesen der Wirtschaft und des Staates, so werden wir bei Ricardo nur wenig finden, was sich ausdrücklich auf dies Thema bezieht. Es ist dabei zu bedenken, daß infolge des Unterschiedes im persönlichen Bildungsgang die philosophischen Grundlagen bei Ricardo viel weniger ausgebildet und umfassend sind als bei Smith. So weit Ricardo unter Staat die Regierung versteht, kommt er zu den gleichen Schlüssen wie Smith, d. h. er hat die Smithschen Urteile über Zweck des Staates und Fähigkeit der Regierung übernommen.

Stärker als bei Smith tritt bei Ricardo die individualistische Auffassung zu Tage, daß die Individuen die einzige und wahre Realität sind und daß alle sozialen Gesamtheiten nur eine abgeleitete Existenz haben[31]). Unter dem Einfluß der Benthamschen Utilitätsphilosophie kommt Ricardo zu der Auffassung, daß das Glück der Gesamtheit die Summe des Glückes der Einzelpersonen ist. Ausgangspunkt wird nun das Glück des einzelnen und nur die Tatsache, daß der Mensch eingebettet ist in soziale Zusammenhänge, zwingt ihn zur Rücksichtnahme auf das allgemeine Interesse. Auch von dieser These aus kommt man zu der Vorstellung einer gewissen Interessenharmonie, die freilich ganz anders fundiert ist als die Smithsche. Es handelt sich hier nicht mehr um eine organisch sich selbst verwirklichende Ordnung, sondern einfach um die Behauptung: Wenn wir die lückenlose Summe des wohlverstandenen Glückes aller einzelnen haben, müssen wir damit doch das Glück der Gesamtheit erreicht haben. Die Lehre von den sozialen Harmonien ist zum Prinzip des größten Glückes der größten Zahl geworden[32]). Aehnlich wie bei Smith wird also damit auch bei Ricardo das Wirtschaftsleben eine Domäne, wo der einzelne seine Geschäfte betreibt, indem er sein Selbstinteresse verfolgt. Bei Smith führt das

[31]) Ricardo: a. a. O., S. 371.

[32]) s. Ricardo: a. a. O., S. 326.

Verfolgen dieses Selbstinteresses automatisch zum Wohl aller und zur sozialen Harmonie. Diese Entwicklung ist bei Ricardo nicht ohne weiteres gegeben. Hier wird uns, entsprechend den Anschauungen der Utilitätsphilosophie, nur gesagt, daß der einzelne, wenn er sein Glück erstrebt, damit zum Glück des Ganzen, dessen Teil er ja ist, beiträgt. Wie weit aber jeder nach dem Prinzip des größten Glückstrebens handeln kann, und ob dieses Streben auf wirtschaftlichem Gebiet etwa an Grenzen stößt, das muß erst noch untersucht werden.

Es fragt sich nun: Kann der Staat dem einzelnen in irgendeiner Weise behilflich sein, dieses größte Glück zu erreichen? Daraus müßte sich dann der Bereich staatlicher Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet ergeben. Denn sobald der Staat etwas anderes bezweckt als das Glück des einzelnen, ist seine Tätigkeit natürlich von vornherein abzulehnen. Ricardo redet von den Ländern „wo eine Fülle fruchtbaren Bodens ist, wo aber infolge der Unwissenheit, Trägheit und Barbarei der Einwohner sie allen Uebeln des Mangels und der Hungersnot preisgegeben sind“[33]). Was ist die Ursache dieses Zustandes? „Das Uebel rührt her“, antwortet Ricardo, „von einer schlechten Regierung, von der Unsicherheit des Eigentums und von einem Erziehungsmangel in allen Schichten des Volkes . . . um glücklicher zu werden, brauchen sie bloß besser regiert und erzogen zu werden.“[34]) Also auch bei Ricardo die volle Anerkennung der Notwendigkeit eines staatlichen Rahmens, der vor allem Schutz und Sicherheit bedeutet für jede wirtschaftliche Tätigkeit.

Problematisch wird die Frage erst, wenn es sich um einzelne Tätigkeiten innerhalb der Produktions- und Verteilungssphäre handelt. Das besondere Gebiet, auf das sich fast alle Ricardoschen Untersuchungen erstrecken, ist, wie wir schon erwähnt haben, die Frage, nach welchen Gesetzen sich die Einkommensverteilung vollzieht. Davon sind die Gesetze, die den Lohn bestimmen, diejenigen, „von welchen das Glück des weitaus größten Teiles jeder Gesellschaft beherrscht wird“[35]). Grob dargestellt kommt er ungefähr zu folgendem Verteilungsschema: Der Anteil des Grundbesitzes am Gesamtertrage wird relativ immer größer, Arbeit und Kapital müssen sich in den Rest des Gesamtproduktes teilen. Und zwischen diesen beiden besteht nun ein unauflöslicher Antagonismus, da der Anteil des einen immer nur auf Kosten des andern wachsen kann[36]).

---

[33]) s. Ricardo: a. a. O., S. 87 f.
[34]) s. Ricardo: a. a. O., S. 87 f.
[35]) s. Ricardo: a. a. O., S. 94.
[36]) s. Ricardo: a. a. O., S. 124.

Damit ist es um das Einkommen des größeren Teiles jeder Gesellschaft nicht sonderlich günstig bestellt, und es drängt sich die Frage auf, ob hier etwa ein weites Gebiet für staatliche Regulierung vorliege. Ricardo entscheidet die Frage folgendermaßen: „Wie alle übrigen Verträge, so sollte auch der Lohn dem ordentlichen und freien Wettbewerbe des Marktes überlassen bleiben und niemals durch das Eingreifen der Gesetzgebung eingeschränkt werden. Die klare und direkte Tendenz der Armengesetze steht mit diesen einleuchtenden Grundsätzen in offenbarem Widerspruch."[37]) So „einleuchtend" ist dieser Grundsatz für Ricardo deshalb, weil er nicht an die Möglichkeit glaubt, durch einen Eingriff den Lauf des unabänderlichen wirtschaftlichen Geschehens wandeln zu können. Im Anschluß an Malthus, der innerhalb der Smithschen Richtung am meisten den Vertreter der konservativen Tendenz der Reaktion darstellt, sieht auch Ricardo das Anwachsen der Bevölkerung, das zumindest der Tendenz nach zum Druck wider die Subsistenzmittel führen muß, und das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag als die beiden Grundtatsachen an, mit denen jeder Wunsch, in diese Gesetze einzugreifen, rechnen muß. Hier sind Naturgesetze am Werk und hier kann man mit gesetzgeberischen Maßnahmen allein gar nichts ausrichten. Die Frage Malthus in bezug auf das Gesetz der Königin Elisabeth über obligatorische Unterstützung: „Besitzt es die Macht, überall dort zwei Aehren hervorzubringen, wo der Boden nur eine trägt?"[38]) könnte auch Ricardo gestellt haben. Damit hat Ricardo für sein Hauptuntersuchungsgebiet das Prinzip des staatlichen Handelns klar herausgestellt und im Ergebnis stimmt er in dieser Frage auch mit Smith überein, aber wie weit ist er schon von der Smithschen Begründung entfernt!

Auf dem anderen Gebiet, auf dem Ricardo im Prinzip so energisch gegen Eingriffe des Staats sich wehrt, auf dem Gebiet der Handelspolitik, ist seine ganze Beweisführung der Smithschen wieder näher: „Unter einem System von vollständig freiem Handel widmet natürlicherweise jedes Land sein Kapital und seine Arbeit solchen Verwendungen, die jedem am segensreichsten sind. Dies Verfolgen des individuellen Nutzens ist wunderbar mit der allgemeinen Wohlfahrt der Gesamtheit verbunden."[39])

Es wird oft hervorgehoben, daß sich bei Ricardo, diesem „unerbittlichen Doktrinär"[40]) immerhin eine ganze Menge Ausnahmen

[37]) s. Ricardo: a. a. O., S. 94.
[38]) zitiert nach Gide und Rist, a. a. O., S. 146.
[39]) s. Ricardo: a. a. O., S. 125.
[40]) s. Suranyi-Unger, Theo: Philosophie in der Volkswirtschaftslehre, 2 Bände, Jena 1923/26, hier Bd. 1, S. 379.

vom Prinzip des Nicht-Interventionismus finden. Wir müssen dagegen fragen: Ist Ricardo denn in der Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat überhaupt so doktrinär? Grenzt er denn den Bereich für die staatliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens gar so scharf und eindeutig ab? Sicher, da wo sich ihm aus seinen theoretischen Ueberlegungen die Grenzen der staatlichen Tätigkeit, die eben so eng sein können, daß zwischen ihnen überhaupt kein Raum ist für diese Tätigkeit, ergeben, pocht er auf Innehaltung. Denn: „Durch Befolgung dieser Grundsätze könnte die Regierung nicht verfehlen, die Wohlfahrt des Volkes, das sie beherrscht, zu befördern . . . Was gibt es klareres als die Vorteile, welche aus der Freiheit des Handels fließen oder die Uebel, welche aus einer besonderen Unterstützung der Bevölkerungsvermehrung kommen?“[41]) Ricardo hat bewiesen, daß ein gesetzgeberischer Eingriff in die Lohnreglung infolge der Naturgesetzlichkeit der Bevölkerungsentwicklung und Nahrungsvermehrung nicht die gewünschten Folgen haben könne. Er hat ferner für das Gebiet der Handelspolitik nachgewiesen, daß der Staatseingriff Kornzoll gegen alle nationalökonomischen Grundsätze verstoße. Im übrigen war er soweit Kind seiner Zeit, daß er jedem Staatseingriff kritisch gegenüberstand. Aber trotz allem: Freiheit von Staatseingriffen ist für ihn nicht mehr wie für Smith Mittel zu einem prästabilierten Zweck im Plan transzendenter Mächte liegend. Für ihn ist es vielmehr eine Zweckmäßigkeitsfrage, die man mit Hilfe theoretischer Erwägungen und praktischer Beobachtungen lösen kann. Und deshalb sehen wir es nicht als Inkonsequenz an, wenn Ricardo für die Einrichtung von staatlichen Alterspensionskassen und für die parlamentarische Prüfung der sozialen Vorschläge Owens ist. Der Vorschlag, daß die Regierung mit steigenden Getreidepreisen die großen Gewinne zu beschränken suchen solle, oder der Plan zu einer staatlichen Zettelbank entspricht natürlich nicht mehr dem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit. Aber dies Prinzip wird ja auch von Ricardo nicht mit derselben Intensität wie von Smith für das ganze Wirtschaftsleben gefordert.

Es gibt verschiedene Ansichten darüber, ob Ricardos Wirtschaft als ein rein gedankliches Gebilde oder als eine Darstellung der Wirklichkeit, wie Ricardo sie gesehen habe, zu betrachten sei[42]). Die methodische Frage, wie weit man bei einer Darstellung

[41]) Brief an Malthus, zitiert nach Diehl, Karl: Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung, Leipzig 1905, Bd. 2.

[42]) s. Wagenführ, Horst: Der Systemgedanke in der Nationalökonomie, Jena 1933, S. 89/90.

der Wirtschaft von all den außerökonomischen Einflüssen abstrahieren darf, liegt also ähnlich wie bei Smith. Ebenso bietet die von Naturrecht und Utilitätsphilosophie beeinflußte Staatsbetrachtung Ricardos ähnliche Angriffspunkte wie die Smithsche. Mit dem Nachweis von Fehlschlüssen in Ricardos Verteilungsgesetz oder in seiner Außenhandelstheorie könnte man ebenfalls die Unhaltbarkeit seiner Regierungsprinzipien dartun. Aber wichtiger als auf eventuelle Fehler in den Prämissen hinzuweisen, ist es für unsere Zwecke, zu untersuchen, ob man von diesen Prämissen aus notwendig zu diesen Schlüssen kommen mußte. Myrdal führt ein Gedankenexperiment durch, in dem er nachweist, daß nicht einzusehen ist, warum Ricardo im Verteilungsproblem gerade beim Freiheitspostulat Halt macht. Wenn seiner Meinung nach auch durch die zwangsweise Erhöhung der Löhne die Not nur gesteigert würde und deshalb ein Eingriff in dieser Richtung unzweckmäßig wäre, so ist doch denkbar, daß umgekehrt durch eine protektionistische Maßnahme der Reichtum der Reichen noch gesteigert würde, was den Lohn für den Augenblick zwar senken, aber auf längere Sicht durch verminderte Geschwindigkeit in der Fortpflanzung wieder auf den gleichen Stand bringen würde[43]). Ich habe dieses spekulative Gedankengebilde nur angeführt, um zu zeigen, daß Ricardo mit den theoretischen Voraussetzungen allein nicht unbedingt zur Forderung des Nicht-Interventionismus in der Verteilungsfrage hätte kommen müssen. Aber Ricardo hätte die von Myrdal konstruierte Forderung einer protektionistischen Maßnahme praktisch wohl nie vertreten. Und deshalb müssen wir seine ganze Stellung zu der Frage Wirtschaft und Staat als Resultante nehmen, einmal zwar aus den Ergebnissen seiner wissenschaftlichen Forschung, zum andern aber aus gefühlsmäßigen Motiven: aus einem gewissen Fatalismus und einem starken Gefühl der Hilfslosigkeit in der sozialen Frage.

Die deutschen Smithianer.

Wie Bentham für die Engländer, so war Kant für die Deutschen einer der Führer in die neueste Zeit[44]). So kommt bei der Uebernahme der Smithschen Ideen nach Deutschland diese Nationalökonomie in eine geistige Welt, die im wesentlichen von Kant und, noch etwas weiter gesehen, von der ganzen deutschen idealistischen

---

[43]) s. Myrdal, Gunnar: Das politische Element in der Nationalökonomischen Doktrinbildung, übersetzt v. Gerhard Mackenroth, Berlin 1932, S. 184.

[44]) Briefs, Götz: Untersuchungen zur klassischen Nationalökonomie, Jena 1915, S. 227.

Philosophie bestimmt war. In wenigen Jahrzehnten waren nämlich in Deutschland eine Menge konstruktiver Gedanken zur philosophischen Durchdringung des gesamten Lebensgebietes zu Tage gefördert worden. Der Sozialismus in Fichtes geschlossenem Handelsstaat, Schellings Organismusidee und Hegels Staatslehre hatten gerade auch für unser spezielles Problem reichliche Anregungen geboten. Das System Adam Smith' und die deutsche idealistische Philosophie: die Entwicklung, die sich aus ihrem Zusammenkommen ergab, die Kreuzungen und Divergenzen, die dabei entstanden, das ungefähr bestimmt das Gesicht der deutschen Nationalökonomie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Kantsche Geschichtsphilosophie stellt sich die Frage, wie bei der anscheinenden Freiheit der Willensimpulse und Handlungen der einzelnen Menschen doch im ganzen ein regelmäßiger Gang der Weltgeschichte bestehen könne. Und die Antwort lautet, daß das durch den Staat möglich sei. Nehmen wir dazu noch den Entwicklungsgedanken, der schon bei Kant beginnt und bei Hegel dann zum Mittelpunkt wird und der den Sinn der Geschichte in der allmählichen Herausarbeitung der Menschennatur aus der Roheit zur Kultur sieht, so können wir uns schon erklären, wie sehr der Staat in dieser Philosophie zu einem aktiven Faktor in der Kulturentwicklung werden mußte. Sicher, Kant war ein Anhänger der Rechtsstaats-Idee und betonte auch, daß es besser wäre, wenn der Staat sich auf Sicherheitsgewährung und Rechtsschutz bei gleichzeitiger Befolgung des kategorischen Imperativs beschränkte. Aber Kant betont den Rechtszweck vor allem aus einer Grundauffassung heraus, die in dem Staat die Idee des Rechtes schlechthin sieht und nicht im Interesse einer notwendigen Verwirklichung von Glück im utilitaristischen Sinne. Zum Träger eines viel weiteren Lebensgebiets macht Hegel den Staat. Für ihn ist der Staat die Einheit des kulturell geistigen Lebens, der gesellschaftlichen Organisation, der Verfassung und der politischen Macht. Der Zweck des Staates wird nicht vom Interesse des Individuums, von seiner Wohlfahrt oder dem Schutze seines Rechtes her bestimmt, sondern durch sich selbst[45]).

Unmittelbar kann die Nationalökonomie natürlich nicht mit dem philosophischen Staatsbegriff arbeiten; denn für sie handelt es sich um den Staat als politischen Verband, der auf dem Gebiete des

[45]) s. darüber besonders Friedrichs, Arno: Klassische Philosophie und Wirtschaftswissenschaft, Gotha 1913 und Grünfeld, Judith: Die leitenden Sozial- und Wirtschaftsphilosophischen Ideen in der Deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann; Wien 1913.

Wirtschaftslebens sich irgendwie betätigt. Aber mittelbar übt die Auffassung, die dem Staat eine solch bedeutende Stellung innerhalb der Kulturentwicklung zugesteht, doch ihren Einfluß auf die Nationalökonomie aus. Die Anschauung, daß der Staat der Träger aller Zwangsgewalt ist, aber daß er dies nur ist als Werkzeug der Versittlichung, hat hier ihren Anfang genommen und ist während des ganzen 19. Jahrhunderts nie mehr aus dem spezifisch deutschen Staatsdenken verschwunden.

Die deutsche idealistische Philosophie ist aber nicht die einzige Voraussetzung, die wir in Betracht ziehen müssen, wenn wir finden wollen, welche Besonderheiten die deutsche Nationalökonomie für die Betrachtung von Wirtschaft und Staat mitbrachte. Am allerwichtigsten ist in diesem Zusammenhang wohl die Tradition der deutschen Nationalökonomie selbst: Sie ist aus den Kameralwissenschaften erwachsen, die, in ihren Anfängen eine bloße Beamten-Ausbildungslehre, schon aus lehrtechnischen Gründen immer die wirtschaftlichen Dinge in Beziehung zum Staat setzten, weil für sie ja nur diese Gebiete Interesse hatten, auf denen der Staat handelnd eingreifen konnte.

Es ist nun natürlich nicht so, daß diese noch vom Staatsdenken des aufgeklärten Absolutismus ausgehende Betrachtungsweise durch die darauffolgende Periode des Liberalismus nicht gewandelt worden wäre. Wir dürfen nur an ein Buch wie Wilhelm von Humboldts „Ideen zu einem Versuch die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" denken, um zu sehen, daß auch in Deutschland der Kampf gegen den Polizeistaat lebendig war und der Wille zur Entfaltung der individuellen Kräfte. Das Preußische Reformwerk wurde dann diesem Willen gerecht, noch bevor ein großer Nationalökonom sich in den Dienst der wirtschaftlichen Freiheitsbewegung gestellt hätte und etwa mit derselben Energie wie Adam Smith die Durchführung des Freiheitsprinzips auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens gefordert hätte. Allerdings erforderten die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands, dessen industrielle Entwicklung weit hinter der englischen zurückstand, auch nicht so unbedingt eine Beseitigung aller Schranken, die einer Produktionsentwicklung eventuell noch im Wege standen.

Dies sind die Tatsachen, die das Denken der deutschen Nationalökonomen, die an und für sich die Smithschen Ideen begeistert aufnahmen, beeinflussen: Das Staatsdenken der deutschen Philosophie, die kameralistische Tradition in der nationalökonomischen Wissenschaft und der Entwicklungsstand der deutschen Wirtschaft.

Wie wird nun der hieraus geschöpfte Bestand an Anschauungen und Erfahrungstatsachen mit den Smithschen Regierungsprinzipien vereinigt?

Sobald wir nach der Staatsanschauung der deutschen Smithianer suchen, sehen wir, daß es sich hier um Leute handelt, die sich ex officio schon mehr mit der Sache beschäftigt haben[46]). Während sonst bei den deutschen Nationalökonomen gegenüber den englischen Klassikern oft die rein nationalökonomischen Begriffe und Ausdrücke weniger genau und prägnant verwendet sind, haben sie gerade vom Wesen des Staats eine viel schärfere Vorstellung[47]). Sie weisen z. B. darauf hin, daß der Staat zusammengesetzt ist aus dem Volk und einer höheren Gewalt, „welche zur Beförderung derjenigen Zwecke, die in der Bestimmung des Staats liegen, mit einem einheitlichen Willen und einer entsprechenden Macht ausgerüstet ist, weshalb sie Gesetze gibt und dieselben aufrecht erhält"[48]). Hier erscheint die ganze Staatsbetrachtung weit mehr sachlich und fachlich fundiert als z. B. bei Smith, was auch daraus hervorgeht, daß die allgemeinen Betrachtungen über die Unfähigkeit der Regierung fehlen.

In stärkerer Abhängigkeit von Smith scheint Rau bei seiner Wirtschaftsbetrachtung zu stehen: „Der Staat findet, wenn er zu wirken beginnt, jenen Inbegriff von Tätigkeiten und Anstalten, den wir die Volkswirtschaft nennen, schon vor, und dieselbe ist aus eigenen Kräften in regelmäßigem Gange, hunderterlei Erwerbsgeschäfte werden eifrig betrieben, der Pflug, das Weberschiff, der

---

46) Roscher erwähnt z. B. bei Rau, daß er in einer Schrift der Frühzeit eine „geist- und liebevolle Schilderung, wie der Korporationsstaat durch den Polizeistaat hindurch zum Verfassungsstaat übergeht" gegeben habe. (Roscher a. a. O., S. 858

47) Wenn wir Rau und Hermann als Erben Smithscher Lehren anführen, so sind wir uns bewußt, daß wir damit zeitlich schon recht fernliegende Erben erwähnen. Aber da die ersten Smithianer in Deutschland (Lüder, Sartorius, Kraus, Jacob, Hufeland) im allgemeinen nicht mehr waren und sein wollten als Vermittler und Kommentatoren des Smithschen Werkes, (vgl. dazu Nahrgang, Alfred: Die Aufnahme der wirtschaftspolitischen Ideen von Adam Smith in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Frankf. Diss. 1933/34, S. 32/57), wir aber die Veränderungen konstatieren wollen, die infolge eines anderen Geistes- und realgeschichtlichen Hintergrundes an den Smithschen Lehren vorgenommen werden, mußten wir auf zeitlich etwas später liegende Autoren vorgreifen. Dieses Vorgreifen ist auch insofern berechtigt, als diese Autoren noch in die erste Periode des Liberalismus gehören. Denn die Voraussetzung für die zweite Periode des Liberalismus, das Beeindrucktsein durch den Sozialismus, trifft für Rau und Hermann noch nicht zu.

48) s. Rau, Karl-Heinrich: Lehrbuch der politischen Ökonomie, 1. Bd. Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1855, S. 4.

Hammer, der Fuhrwagen, das Frachtschiff bewegen sich in ihren angewiesenen Bahnen. Im Gewühl des Marktes wird der Ueberfluß mit dem Bedürfnis ausgeglichen und dies alles geschieht ohne Zutun der Staatsgewalt."[49]) Dieses Wirtschaftsbild sieht ja nun schon recht smithisch aus und wenn wir bei Rau fragen, welche ordnende Macht dieses Wirtschaftsgetriebe so gut im Gang hält, erhalten wir die gleiche Antwort wie bei Smith, nämlich, daß es der Eigennutz ist, der die wirtschaftlichen Beziehungen regelt[50]). Sonst bekommt allerdings in der deutschen Volkswirtschaftslehre der Eigennutz als Regulativ im Wirtschaftsleben nicht diese alles beherrschende Stellung: So bei Hermann: „Richtig bezeichnet man den Eigennutz als Prinzip aller Einzelwirtschaften; zuweit geht aber die Behauptung, er führe in wirtschaftlichen Dingen nicht bloß den einzelnen am besten, sondern der Vorteil des einzelnen sei auch immer der Nutzen des ganzen. Denn unter sehr vielen Umständen findet man den Erwerbtrieb des einzelnen auch für seine eigenen Zwecke unzulänglich und noch öfter steht er mit dem Vorteil des ganzen im Gegensatz."[51]) Hermann führt dann im Verlauf seines Buches diesen Gedanken noch weiter aus und weist bei einzelnen Gesetzen (Forstgesetze z. B.) nach, daß sie gerade dazu dienen, den einzelnen davon abzuhalten, daß er, seinen Vorteil verfolgend, die Allgemeinheit schädige[52]). Hermann betont selbst, daß er mit seiner Auffassung vom Eigennutz von den Klassikern abweiche. Es scheint uns aber, als ob die Abweichung gar nicht so groß sei, denn auch die Klassiker haben durchaus zugegeben, daß es vorkommen kann, daß der einzelne die Gesamtheit schädige und daß man solchem Tun Schranken setzen müsse. Aber während dann die Klassiker meinten, diese Schranken errichte man eben auch aus Eigennutz, nämlich zum Selbstschutz der Gesellschaft, wird nun in der deutschen Volkswirtschaftslehre ein neues Motiv eingeführt: Neben dem Eigennutz tritt noch eine zweite Kraft, „die auf den Schutz und Fortbestand der Gattung gerichtet ist. Aus ihr gehen alle Einrichtungen der Gesellschaft und der Staat selbst hervor. Der Gemeinsinn (so mag dieses Prinzip heißen) ist auch eine Grund-

---

[49]) s. Rau, Karl-Heinrich: Über Beschränkungen der Freiheit in der Volkswirtschaftspflege, Rede Heidelberg 1847, S. 8.

[50]) s. Rau, Karl-Heinrich: Rede Heidelberg 1847, S 9.

[51]) s. Hermann, Friedr. Ben. Wilh.: Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Produktivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen u. Verbrauch. 3. Aufl., Leipzig 1924, S. IV (Vorrede).

[52]) s. Hermann, Friedr. Ben. Wilh.: Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Produktivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen u. Verbrauch. 3. Aufl., Leipzig 1924, S. 13, 14, 15.

bedingung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Volkes, da man nur ihm die gemeinnützigen Anstalten und Anordnungen zuschreiben kann, welche der Erwerb der einzelnen voraussetzt, die aber der Eigennutz nicht herzustellen vermag"[53]). Hier haben wir nun auf einmal eine Trennung in zwei Welten, in denen zwei verschiedene Mächte herrschen. Einmal der Eigennutz im Gebiet des Wirtschaftslebens und auf der andern Seite der Gemeinsinn, aus dessen Vorhandensein der Staat zu erklären ist. Der Staat ist damit zum Träger eines bestimmten Prinzips geworden. Auch Rau betont immer wieder, daß der Staat „eine der Bestimmung der Menschheit näherkommende mehrseitige und höhere Vernunftaufgabe zu lösen hat"[54]). Ganz so einfach, wie der Tatbestand für Smith und Ricardo (einfach natürlich nur als logischer Tatbestand) lag, liegt er nun nicht mehr. Wir haben eine Wirtschaft, in der im allgemeinen alles ohne Zutun der Staatsgewalt geschehen kann, abgesehen von ein paar Unregelmäßigkeiten, die infolge menschlichen Unverstands und menschlicher Habgier eintreten und denen der Staat als „Rechtsanstalt"[55]) entgegentreten muß. Dieser Staat ist aber (besonders bei Rau) nicht nur Rechtsanstalt, sondern er hat noch andere Aufgaben, zu deren Erkenntnis man „auf die Vernunftbestimmung des Menschengeschlechts und des Staats zurückgehen und hieraus das System der Staatszwecke ableiten" muß[56]).

Welche Aufgabe kann, darf und muß der Staat nun auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens übernehmen? Daß er Rahmen und Schranke für alle wirtschaftliche Tätigkeit abzugeben hat, geht aus der obigen Begriffsbestimmung schon hervor. Und eigentlich auch, daß sich seine Tätigkeit darin nicht erschöpfen darf. Es ist natürlich für die gründlichen Beobachter, die ihre Erfahrungen aus der täglichen Praxis des deutschen Beamtenstaats schöpfen, schwer, sich vorzustellen, das Wirtschaftsleben liefe auch ohne die Tätigkeit des Staates, die sie täglich vor sich sehen. Hermann meint deshalb auch, es sei ein Widerspruch bei den bisherigen Nationalökonomen, wenn sie im Anfang ihrer Untersuchungen „den Eigennutz für das einzige Prinzip der Volkswirtschaft erklären und hintendrein doch fast allerorten helfenden und ordnenden Einfluß der Regierung vorfinden und selbst nötig erachten"[57]). Aber andrerseits haben wir

---

[53]) Hermann, a. a. O., S. 15.
[54]) Rau, Rede, S. 8.
[55]) Hermann, a. a. O., S. 12 u. Rau, Rede S. 7.
[56]) Rau, Lehrbuch, S. 19.
[57]) Hermann, a. a. O., S. 18.

doch gesehen, daß die Wirtschaft von selbst läuft! Wie kommt man aus diesem Dilemma heraus? Indem man einmal der Volkswirtschaftslehre die Aufgabe gibt „die wirtschaftlichen Verhältnisse der Völker, ganz abgesehen von den darauf einwirkenden Gesetzen und Einrichtungen des Staats nach ihrem inneren Wesen darzustellen“[58]). Und auf der anderen Seite in dem zweiten „praktischen Hauptteil der politischen Oekonomie“, den es auch noch gibt, den „Inbegriff der Regeln für das Verfahren der Regierung in Absicht auf wirtschaftliche Angelegenheiten“ betrachtet[59]). So wird also nun in der theoretischen Volkswirtschaftslehre eine nach den Regeln des Eigennutzes ablaufende und gemäß dem natürlichen Lauf der Dinge funktionierende Wirtschaft betrachtet. In der praktischen Volkswirtschaftslehre dagegen sieht man sich eine konkret gegebene Volkswirtschaft an und bestimmt, was im gegebenen Fall der Staat auf diesem Gebiet zu tun hat, und man findet auch allerlei Aufgaben. Der Staat hat die Verpflichtung, für den guten Vermögenszustand des Volkes Sorge zu tragen und den Erwerb, sowie die gute Verteilung und zweckmäßige Verzehrung der sachlichen (materiellen) Güter in bezug auf alle seine Bürger zu unterstützen[60]).

Zwei Tatbestände sind nun bei der Frage der Regierungseingriffe grundsätzlich zu unterscheiden. Erstens „daß der Zwang entweder zum eigenen Besten desjenigen gereichen soll, gegen den er gerichtet ist,“ zweitens „oder einen Widerstreit des Vorteils einzelner und des allgemeinen Vorteils voraussetzt“[61]). Für den ersten Fall ist einmal von vornherein anzunehmen, daß der Staat sehr selten das Interesse des einzelnen besser verstehen und wahrnehmen kann als der, den es angeht. Eine gewisse Gewähr in solchen Fällen nützliches zu leisten, hat der Staat nur, so lange die Volksbildung noch nicht auf dem Niveau ist, auf dem sie eigentlich sein sollte. Aber bei dem weiteren Fortschreiten dieser Volksbildung werden diese Fälle, wo der einzelne nicht beurteilen kann, was ihm zuträglich ist, immer seltener werden; und allmählich wird der Staat dieses Gebiet seiner Tätigkeit ganz aufgeben können. Im zweiten Falle muß natürlich der Staat, wenn es zu Konflikten kommt, als Anwalt des Allgemeininteresses auftreten. Aber auch in diesem Falle darf man die Hoffnung haben, daß sich mit zunehmender Entwicklung und Erziehung des Volks die Einflußnahme des Staats immer mehr

---

58) Rau, Lehrbuch, S 8.
59) Rau, Lehrbuch, S. 14.
60) Rau, Rede, S. 8.
61) Rau, Rede, S. 20.

erübrigt. Da gilt dann der Satz: „Der Vorteil der Bürger werde am besten von ihnen selbst gewahrt, die Regierung könne sich aller Sorge enthalten. Aber auch hier ist es nicht so zu verstehen, als ob die einzelnen mit ihrem eigennützigen Wirken schon die Fürsorge der Regierung entbehrlich machten, sondern so, daß, wo außer dem Erwerbstrieb der einzelnen noch Gemeinsinn unter den Bürgern herrscht (. . . .) viele von den gemeinnützigen wirtschaftlichen Anstalten und Einrichtungen von den Bürgern selbst ausgehen."[62]) So hängt der Umfang des staatlichen Tätigkeitsgebiets im Bereich des Wirtschaftslebens stark von den jeweiligen Bedingungen der Volkswirtschaft und dem Bildungsgrad der Bevölkerung ab. Damit ist für die Gegenwart die Berechtigung von Staatseingriffen zugegeben. Die Autoren glauben zwar Tendenzen zu erkennen, daß man sich einem Zustand nähere, in dem das Zwangsgesetz einmal durch das Sittengesetz ersetzt werden könne. Aber es wird doch klar erkannt, daß dieser Zustand noch nicht eingetreten ist und daß die Regeln für den faktischen Gesellschaftszustand nicht von jenem Idealzustand einer fernen Zukunft abgeleitet werden dürfen.

Damit allerdings ist die Möglichkeit, die Erkenntnisse, die man für das Gebiet der theoretischen Nationalökonomie gewinnt, zur Fundierung der Wirtschaftspolitik zu verwerten, nicht mehr gegeben. Und wenn wir genauer zusehen, werden auch die Staatseingriffe in der Hauptsache nicht auf Sätze der theoretischen Nationalökonomie gestützt, sondern auf die Kulturaufgabe des Staates und auf die Menschennatur. Der Bereich der Staatstätigkeit wird nicht nach rein theoretischen Gesichtspunkten abgesteckt, sondern mehr nach Zweckmäßigkeitserwägungen, die auf Grund von Erfahrungstatsachen angestellt werden. Für die tägliche Praxis kann man mit einem solchen System natürlich ausreichen, besonders solange sich die zugrundeliegende Wirklichkeit, die man empirisch erforscht hat, nicht ändert. Ob es auch noch ausreicht, wenn tiefgreifende Umwälzungen im Produktionsprozeß vor sich gehen, die einen vor völlig unbekannte wirtschaftliche Tatsachen stellen, ist eine andere Frage.

Theoretisch dagegen ist diese Art, die Probleme zu meistern, reichlich unbefriedigend; vor allem verliert die wirtschaftliche Theorie einen großen Teil ihrer Bedeutung. Denn entweder ist der Egoismus nicht die wesentlichste Triebkraft im wirtschaftlichen Leben, dann ist es nicht mehr als eine müßige Spielerei, auf Grund

[62]) Hermann, a. a. O., S. 16.

dieser unrichtigen Voraussetzungen wirtschaftliche Naturgesetze ableiten zu wollen. Oder aber es herrschen diese Naturgesetze tatsächlich, dann sind die Staatseingriffe eine zwecklose Kräftevergeudung. Wir haben bei Smith schon darauf hingewiesen, daß Wahrheiten, die eigentlich nur auf ein Denkschema ausgerichtet sind, und auf die wirtschaftliche Wirklichkeit nur so weit passen, als die Wirklichkeit diesem Denkschema entspricht, nur bedingte Berechtigung haben, nämlich nur dann, wenn man die Bedingungen angeben kann, unter denen die für das Schema gültigen Wahrheiten auch für die Wirklichkeit zutreffen. Diese Aufgabe haben nun die deutschen Smithianer überhaupt nicht in Angriff genommen; sie haben von vorn herein darauf verzichtet, die Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat unter Zuhilfenahme theoretischer Erkenntnisse zu lösen, damit eben den Beitrag, den man als Nationalökonom zur Lösung der Frage liefern kann, nicht geliefert. Auf diese Behauptung wird man mir vielleicht entgegenhalten, es hätte auch genug andere Nationalökonomen gegeben, die die Frage Wirtschaft und Staat von anderen Grundlagen aus gelöst hätten, als von denen der klassischen Lehre. Aber diese Autoren haben eben dann die Klassiker überhaupt abgelehnt und ihre Lehre auf anderen Fundamenten errichtet. Während doch die deutschen Nationalökonomen durchaus auf dem Boden der Smithschen Lehre standen und nur deren Anwendung auf die wirtschaftliche Wirklichkeit gelang ihnen nicht ganz[63]).

---

[63]) Vgl. dazu Marxens Urteil über die deutsche Volkswirtschaftslehre das sich allerdings auf die ganze Lehre bezieht und nicht nur auf unser spezielles Problem: „Es fehlte also der lebendige Boden der politischen Ökonomie. Sie war als fertige Ware importiert aus England und Frankreich; ihre deutschen Professoren blieben Schüler. Der theoretische Ausdruck einer fremden Wirklichkeit verwandelte sich unter ihrer Hand in eine Dogmensammlung von ihnen gedeutet im Sinn der sie umgebenden kleinbürgerlichen Welt."
Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, 5. Aufl., 1. Bd., S. X.

IV. KAPITEL:

Die Gegner der wirtschaftspolitischen Grundsätze von Adam Smith.

Adam Müller.

Was wir bis jetzt betrachtet haben, waren Bemühungen, Smithschem Geist und Smithschen Prinzipien treu zu bleiben, auch unter anderen wirtschaftlichen Gegebenheiten und in anderem geistigem Milieu. Der Autor, den wir jetzt betrachten wollen, geht von anderen Absichten aus: Adam Müller betont in der Vorrede seines Hauptwerkes: Elemente der Staatskunst, daß er, da er für sein Zeitalter geschrieben habe, sich der unterdrückten Elemente dieses Zeitalters wärmer annehmen wolle, als der triumphierenden[64]). Und die Verwirklichung dieser Absicht bedeutet für ihn schärfsten Kampf gegen Naturrecht und Aufklärung, gegen französische Revolution und Industrialisierung, ein Kampf damit gegen Adam Smith und sein Denken, im besonderen gegen dessen Staats- und Wirtschaftsauffassung und gegen seine wirtschaftspolitischen Schlüsse.

Weniger als bei allen anderen Autoren können wir bei Müller in seiner Begriffsfeindlichkeit nach festen Begriffen suchen. Müller verwahrt sich dagegen, uns etwa einen Begriff des Staates geben zu wollen. Er sieht seine Aufgabe darin, die herrschenden Begriffe des Staates zu zerstören und uns dabei die Idee eines Staates zu hinterlassen[65]). Der naturrechtliche Staatsbegriff Adam Smith' ist das Hauptobjekt seiner Angriffe. Diesem Staatsbegriff will er die Idee der staatlichen Totalität und zwar in zeitlicher und sachlicher Hinsicht entgegenstellen. „Der Staat ist die Totalität der menschlichen Angelegenheiten, ihre Verbindung zu einem lebendigen Ganzen"[66]) und nicht etwa nur – polemisiert er gegen Smith — eine bloße

---

64) Adam H. Müller: Die Elemente der Staatskunst, herausg. v. Othmar Spann, Jena 1922, Bd. 1, S. IX.

65) Adam H. Müller: Die Elemente der Staatskunst, herausg. v. Othmar Spann, Jena 1922, Bd. 1, S. 31.

66) Müller: a. a.O., S. 48.

Manufaktur-, Meierei- und Assekuranzanstalt oder merkantilische Sozietät."[67]) Die Betonung der zeitlichen Totalität des Staats wendet sich vor allem gegen die naturrechtliche Prämisse vom staatslosen Zustand und gegen die von den Naturrechtslehren daraus gezogenen Konsequenzen, d. h. gegen die Methode, sich ruhig — als ob das so ohne weiteres möglich wäre — wenigstens für seine theoretischen Bedürfnisse außerhalb des Staates zu stellen, von einem staatslosen Zustand auszugehen. Dieser Methode kann er nur immer wieder das Axiom entgegenstellen: „Der Mensch ist nicht zu denken außerhalb des Staats."[68]) Auch ist der Gedanke abzulehnen, der Staat wäre etwas, was aus planmäßiger Tätigkeit der einzelnen Menschen entstanden ist. Im Gegensatz zu einer solchen Anschauung vergleicht Müller, von Fichte und Schelling beeinflußt, den Staat mit einem großen lebenden Organismus, dessen einzelne Glieder, in Wechselwirkung miteinander, die zum Bestehen des Ganzen notwendigen Funktionen verrichten. Mit diesem Wesen des Staates sind auch zugleich seine Zwecke gegeben. Wiewohl man eigentlich von Staatszwecken in einem etwas genaueren Sinn bei einer organischen Staatsauffassung nicht reden kann. Der Staat „dient allen gedenkbaren Zwecken, weil er sich selbst dient"[69]). Eine „Allianz der menschlichen Individuen"[70]) zu bilden, ist der erste Zweck des Staates und sein zweiter Zweck, „nicht bloß die Verbindung vieler nebeneinander lebender, sondern auch vieler aufeinanderfolgender Individuen"[71]) darzustellen.

Unmittelbar aus der Staatslehre Müllers ergibt sich seine Wirtschaftsauffassung. Denn da der Staat die „innige Verbindung der gesamten physischen und geistigen Bedürfnisse, des gesamten physischen und geistigen Reichtums des gesamten inneren und äußeren Leben einer Nation zu einem großen, energischen, unendlich bewegten und lebendigen Ganzen"[72]) ist, ist die Wirtschaft einfach ein Glied dieses ganzen Organismus, das für dessen Bestehen notwendige Teilfunktionen verrichtet. Alle die Elemente, die die Müllersche Staatsidee gebildet haben, sind auch bei seiner Wirtschaftsauffassung entscheidend. Wieder ist es die Betonung der Bewegung und des Werdens im Wirtschaftsleben, womit er sich von Smith abgrenzt. In der Wirtschaft muß man die wirtschaftenden Kräfte

---

67) Müller: a. a. O., S. 37.
68) Müller: a. a. O., S. 29.
69) Müller: a. a. O., S. 49.
70) Müller: a. a. O., S. 57.
71) s. Müller: a. a. O., S. 29.
72) s. Müller: a. a. O., S. 37.

des wirtschaftenden Volkes betrachten. Deshalb kann Müllers Ansicht nach der abstrakte stationäre Wirtschaftsbegriff Adam Smith' nicht genügen. Smith habe vor allem das fertige Produkt betrachtet. „Viel interessanter ist aber das Problem, die Produktion zu begreifen, die große, tiefverwickelte und doch so einfache Bewegung der Geister und der Hände, unter denen der Nationalreichtum im ewigen Werden begriffen ist."[73]) Diese Problemstellung bringt es mit sich, daß man nie eine einzelne Privatwirtschaft sieht, sondern immer nur das Zusammenwirken aller Einzelwirtschaften, ihre gegenseitige Wechselwirkung und Bedingtheit, ihr Verbundensein zu einem organischen Ganzen. Aber dieser Organismus darf auch nicht ganz für sich betrachtet werden, sondern nur in Abhängigkeit vom größeren Ganzen des Staats.

Aus diesen Anschauungen ergibt sich nun eine total andere Sachlage für die Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat. Alle bisherigen Autoren gingen aus von einer für ihre theoretischen Zwecke wenigstens zeitweise angenommenen vom Staate losgelösten Wirtschaftsgesellschaft. Es war einfach, das Verhältnis und Verhalten zweier, wenigstens begrifflich, getrennter Lebensgebiete anzusehen. Bei Müller haben wir nun diese begriffliche Trennung keineswegs durchgeführt. Mit den gewöhnlichen Termini wie Staatseingriff und dergleichen können wir hier nicht arbeiten, weil es bei dieser innigen Verflechtung aller menschlichen Lebensbezirke mit dem Staatsganzen natürlich keinen Eingriff in dem Sinne geben kann, daß der Staat auf einem ihm wesensfremden Gebiet „eingreift". In diesem Fall muß man die Fragen ungefähr so stellen. Einmal: was bedeutet es für die Wirtschaftsbetrachtung und -Gestaltung, daß wir es bei der Wirtschaft mit einer Teilerscheinung des staatlichen Lebens zu tun haben? Und zum anderen: Wonach bestimmt sich überhaupt der Umfang der staatlichen Tätigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht?

Ausgehend von der Forderung, daß die Wissenschaft niemals das wirtschaftliche Leben für sich allein betrachten dürfe, sondern immer nur im Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen und staatlichem Ganzen, versucht Müller — darin konsequenter als zum Beispiel die deutschen Smithianer — die Konsequenzen für die ganze Wirtschaftsbetrachtung zu ziehen. So will er auch die Grundbegriffe der Nationalökonomie in eine Form fassen, die auf diese Bedingtheit der Wirtschaft durch den Staat hinweist. Er sagt zum Beispiel über den Wertbegriff: „Welche abgesonderte Taxe der Dinge und der Menschen auch auf eine kurze Zeit in Umlauf seien;

[73]) s. Müller: a. a. O., S. 36.

wie man auch in einzelnen Zeiträumen keinen anderen Maßstab des Wertes stattfinden lassen möge, als den der Seltenheit oder der Virtuosität, es kommt die Zeit, wo jeder das für seinen eigenen und der Dinge höchsten Wert halten wird, daß er durch sich und durch sie in Stand gesetzt ist, dem Staat kräftiger zu dienen."[74])

Bei Betrachtung der staatlichen Tätigkeit in der Wirtschaft kann es sich nicht darum handeln, irgendwelche obersten Prinzipien aufzustellen. Die sind a priori schon gegeben. Man braucht also nur Erwägungen anzustellen über Ausmaß und Ansatzstelle dieser Tätigkeit. „Hat es die Staatskunst etwa bloß mit dem Hervorbringen zu schaffen? Soll sie es der Natur überlassen, daß sie das Begehren und Verzehren dirigiere?", fragt Müller, um darauf zu antworten: „Nein, nein! die Staatskunst soll das Ganze durchdringen, in ihrem Geiste soll der Bürger begehren und verzehren."[75]) Damit sind Beförderung der Produktion und Festhaltung des nationalen Bedürfnisses als zwei „große Pflichten"[76]) der Regierung aufgestellt. Es gibt gewisse Urbedürfnisse der Menschen; die „Vermittlung" dieser Urbedürfnisse nun „der Hauptobjekte der Nahrung, vorzüglich des Getreides und der Hauptmittel des gesellschaftlichen Verkehrs, des Geldes" kann der Staatsmann auf keinen Fall sich selbst überlassen, sondern muß sie „mit der äußersten Sorgfalt allezeit im Auge behalten"[77]). Zusammenfassend sagt Müller: „Das staatsökonomische Geschäft besteht also keineswegs darin, daß man allen Gewerben ihren eigenen Lauf verstattet, daß man es ihnen überläßt, sich ins Gleichgewicht zu stellen; ebensowenig darin, daß man, wie Colbert und Friedrich II. sich gleich dem leitenden Fabrikunternehmer an die Spitze der Oekonomie stellt und jedem Gewerbe seine bestimmten und absoluten Schranken zuweist, sondern darin, daß man die Gewerbe innerhalb des Staats ihrer Natur gemäß lebendig balanciert."[78])

Wenn Müller einerseits betont, wie sehr es Pflicht des Staates sei, auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens gestaltend an dem Gang der Dinge mitzuwirken, aber andererseits mit dem Hinweis auf Colbert und Friedrich II. das merkantilistische Prinzip der Vielregiererei ablehnt, so suchen wir unwillkürlich, ob er uns eine Grenze für den Bereich der staatlichen Tätigkeit zeigt. Sonst ist eine Beschränkung der staatlichen Tätigkeit schon durch die zu-

[74]) s. Müller: a. a. O., S. 365.
[75]) s. Müller: a. a. O., S. 379.
[76]) s. Müller: a. a. O., S. 384.
[77]) s. Müller: a. a. O., Bd. 2, S. 62.
[78]) s. Müller: a. a. O., Bd. 2, S. 88.

grundeliegende Lehre von den Staatszwecken gegeben, die meist in erster Linie sagt, was zu unterbleiben habe. Aber die organische Staatslehre, die nur sagt, daß der Staat den Zweck seines Seins in sich trage, gibt auf die Frage nach den Grenzen keine Antwort. Müller weist nun darauf hin, daß sich „die menschlichen Anordnungen“[79]) nicht der Natur entgegenstellen dürfen. Aber bei diesem Hinweis auf die Natur spielt bei ihm doch keine Vorstellung von der strengen Unerbittlichkeit von Naturgesetzen im Malthus-Ricardoschen Sinne mit. Er hält es im Gegenteil für einen großen Irrtum, die Bewegungen des wirtschaftlichen Gebiets als von Naturgesetzen beherrscht anzusehen und daraus zu folgern, man müsse „menschliche Handlungen sich selbst oder jener äußeren und blinden Notwendigkeit überlassen“[80]). Der ständige Hinweis darauf, daß es Aufgabe des Staatsmannes sei, in Produktionszweigen und Berufsklassen für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts, der Harmonie, zu sorgen, sagt ebenfalls nichts bestimmtes aus über Grenzen und Umfang der staatlichen Tätigkeit.

Wie es unangebracht wäre, bei Müller von Staatseingriffen zu reden, so ist es eigentlich auch unmöglich, nach dem bereits Gesagten, von Ordnungsprinzip oder Konfliktsfall zu sprechen. Zwischen dem Ganzen und einem seiner Glieder kann es eigentlich keinen Rangstreit geben. Nun weist aber Müller selbst, der ja alle Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens erst aus dem Konflikt zwischen zwei Gegensätzen entstehen läßt, darauf hin, daß „sich selbst überlassen freilich der Vorteil jedes einzelnen Bürgers richtiger operieren wird, als unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung“[81]). Aber der Gegensatz kann nicht Gegensatz bleiben. Es muß letzten Endes Harmonie entstehen. Und es gibt auch eine Versöhnung zwischen „Recht und Oekonomie“, zwischen dem „Gesetze und dem Nutzen“. Diese Harmonie erkennt man, sobald man einsieht, „daß der Nutzen nicht etwas durchaus augenblickliches ist; man wird dauernden Nutzen verlangen und der dauernde Nutzen wird dem Gesetze nicht weiter widersprechen“[82]). Wenn aber das Staatsinteresse und das Interesse des einzelnen beim äußeren Hinschauen nicht zusammengehen, so ist die Wirtschaft so zu lenken, daß zuerst einmal das Interesse des Staats berücksichtigt wird,

---

[79]) s. Müller: a. a. O., Bd. 2, S. 74.

[80]) s. Müller: Theorie des Geldes, S. 149; zitiert nach Marquardt, Heinz: Adam Müllers Stellung in der Ideengeschichtlichen Entwicklung der Sozialökonomie, Freiburger Dissertation 1915, S. 24.

[81]) s. Müller: a. a. O., Bd 2, S. 89.

[82]) s. Müller: a. a. O., Bd. 1, S. 62.

denn dieses Interesse wird letztlich doch das wahre Interesse aller sein, da ja der Staat der Träger der Idee der Dauer ist. Dies nicht erkannt zu haben, war nach Müllers Ansicht der große Fehler Adam Smith'. Daher rührt der auffallende Widerspruch zwischen der Smithschen Theorie und der Tätigkeit des praktischen Staatswirts, weil der Staatswirt der ganzen Wirtschaft das Gesetz der Dauer mitteilen muß, wird er zum Beispiel zu Handelsbeschränkungen und zu Aus- und Einfuhrverboten genötigt, welche der Theorie widersprechen. Aber die Müllersche Interessenharmonie hat mit der Smithschen nur den Namen gemein. Im Grunde ist es bei Müller doch so, daß ein überindividualistisches und metaökonomisches Prinzip aufgestellt wird, nämlich „die Forderung nach der Gestaltung und Entfaltung eines nationalen Staats"[83]). Und diesem Zweck hat sich alles unterzuordnen, auch das materielle Wohl des einzelnen und aller einzelnen, der Menschheit, da diesem Wohl zu dienen nur ein „elender Zweck"[84]) wäre.

Selten ist die Stellung, die man einem Autor im Hinblick auf seine Bedeutung in der nationalökonomischen Wissenschaft zugestehen soll, so umstritten wie diejenige Müllers. Verhältnismäßig einfach scheint es uns im Vergleich damit doch, zu sagen, was er in unserer speziellen Frage geleistet hat. Er hat die Smithsche Auffassung über das Verhältnis von Staat und Wirtschaft mit einer Konsequenz angegriffen, die man bei anderen gleichzeitigen oder auch etwas späteren Angriffen nicht mehr findet. Er hat Prämissen und Schlußfolgerungen gleicherweise abgelehnt und versucht, das Smithsche Lehrgebäude durch ein auf vollständig anderen Fundamenten errichtetes zu ersetzen. Er hat mit den Gedanken der historischen Tradition und des organischen Ganzen den Grund für eine tieferdringende Wirtschafts- und Staatsbetrachtung gelegt und hat auf die unlösliche Verbundenheit und gegenseitige Bedingtheit von wirtschaftlichem und staatlichem Leben hingewiesen und damit das schwere methodische Problem, inwieweit man ein nationalökonomisches Lehrgebäude aus facheigenen Voraussetzungen aufbauen kann, angeschnitten. Aber die Aufgabe der Schaffung neuer Grundbegriffe mit Hilfe anderer Systemgrundlagen, wie wir es am Beispiel des Wertbegriffes zeigten, ist nicht so gelöst, daß diese Begriffe relevant werden können für eine Lösung nationalökonomischer Probleme. Schwierige Probleme liegen auch in der organischen Staatsauffassung, da der Staat diesen Persönlichkeitscharak-

---

[83]) Marquardt: a. a. O., S. 124.

[84]) Müller: a. a. O., Bd. 2, S. 148.

ter ja nicht im Sinne des tatsächlichen Seins trägt, sondern nur in dem des Geltens. Daß sich in der organischen Staatslehre keine Anhaltspunkte finden lassen für eine Bestimmung von Grenzen und Umfang der Staatstätigkeit, darauf haben wir bereits hingewiesen. Man darf nun vielleicht die Frage aufwerfen, ob es nicht gerade Aufgabe des Nationalökonomen wäre, diese Grenzen, die. sobald man sie aus der Staatslehre nimmt, von außerwirtschaftlichen Zweckgesichtspunkten ausgehen, nun von der Wirtschaft aus zu bestimmen. In der Müllerschen Wirtschaftsbetrachtung wurde für diese Frage nichts geleistet, da er von seinen Gesichtspunkten aus nicht in der Lage war, in die Einzelzusammenhänge, besonders kapitalistischer Wirtschaftsweise, einzudringen. Es scheint uns, als ob er den aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik nicht genügend Beachtung geschenkt hätte. Er hat zwar zur Frage der Grundbesitzverteilung Stellung genommen, hat auch einen handelspolitischen Relativismus empfohlen[85]), aber alle diese Ratschläge scheinen sehr wenig theoretisch fundiert und auch wenig bedeutsam für die Praxis. Denn er hat nicht genügend beachtet, daß die Entwicklung des Kapitalismus bereits der einheimischen Produktion den Weg zum Weltmarkt gewiesen hat und daß damit auf vielen Gebieten eine bewußte Wirtschaftsregulierung unmöglich gemacht worden ist.

Alles in allem kann man wohl sagen, der Müllersche Angriff auf die Smithschen Regierungsprinzipien und deren Grundlage war bestimmt durch das Wesen der romantischen Staatswissenschaft überhaupt. Das Positive, was damit geleistet wurde, war vor allem die Kritik am Smithschen Lehrgebäude, aber weil es nur zu einer im wesentlichen von metaökonomischen Gesichtspunkten ausgehenden Kritik reichte und nicht zu einer ökonomisch-systematischen Aufbauarbeit, blieb das Ganze eben nur eine Anregung, ein Einwand. Verstärkt wurde dieser Charakter des bloßen Einwands dadurch, daß sich die ganzen Erwägungen in einiger Entfernung von den wirklich akuten Fragen der europäischen Wirtschaftspolitik abspielten. Freyer charakterisiert es folgendermaßen: Er redet von der Verspottung wirtschaftlicher Begriffe in der romantischen Literatur und fügt dann hinzu: „Draußen aber werden Dampfschiffe erfunden und Kriegsanleihen emittiert."[86])

So ergibt sich aus der Betrachtung der Punkte, in denen die romantische Gegnerschaft versagt hat, schon die Erkenntnis, welcher weiteren Argumente sich andere Gegner bedienen müssen, um

---

[85]) Vgl. z. B. Müller, a. a. O., Bd. 2, S. 91.

[86]) Freyer, Hans: a. a. O., S. 38.

einen wirksamen Angriff auf den Liberalismus ausführen zu können. Um die theoretisch-methodische Gegnerschaft wirksam zur Geltung zu bringen, mußte man sich mehr um die Schaffung neuer Grundbegriffe bemühen, die, statt auf der Grundlage der Smithschen Prämissen zu stehen von der durch den Staat bedingten wirtschaftlichen Wirklichkeit abgeleitet wurden. Um aber gegen die wirtschaftspolitischen Schlußfolgerungen aufzukommen, mußte man vor allem auf die Diskrepanz des Smithschen Harmoniebildes mit der wirtschaftlichen Wirklichkeit hinweisen.

J. Ch. L. Simonde de Sismondi.

Sismondi hat sowohl Adam Müller wie auch Ricardo persönlich gekannt; englischer Utilitarismus und deutsche Romantik haben auf seinen geistigen Werdegang ihren Einfluß ausgeübt. Außerdem hat er, wie er berichtet, 15 Jahre lang sehr wenig ökonomische Bücher gelesen, aber stets sich bemüht, die Tatsachen zu studieren[87]). Und von diesem Studium der Tatsachen scheinen seine nationalökonomischen Gedanken am meisten beeinflußt zu sein. Sismondis Gegnerschaft gegen Adam Smith ist nicht wie diejenige Adam Müllers eine prinzipielle Ablehnung der Smithschen Theorie samt ihren Grundlagen. „Die Lehre von Adam Smith ist auch die unsere“[88]), sagt Sismondi noch in seinen Neuen Grundsätzen der Politischen Oekonomie und tatsächlich läßt er auch im Verlauf des ganzen Werkes einen großen Teil der Smithschen theoretischen Sätze stehen oder widerlegt sie wenigstens nicht. Seine Gegnerschaft bezieht sich vor allem auf die wirtschaftspolitischen Schlüsse und ist hervorgerufen durch eine andere Zwecksetzung. Er stellt der politischen Oekonomie oder der „Wissenschaft von der Regierung“, wie er sie ab und zu nennt, die Aufgabe, „für das Wohlergehen der in einer Gesellschaft vereinigten Menschen“[89]) zu sorgen. Der Reichtum verdient für Sismondi diesen Namen nur, wenn er in einem befriedigenden Verhältnis verteilt ist. Die Nationalökonomie darf den Reichtum nicht abstrakt betrachten, sondern immer nur im Zu-

---

[87]) s. Simonde de Sismondi, Jean, Charles, Léonard: Neue Grundsätze der politischen Ökonomie oder der Reichtum in seinen Beziehungen zu der Bevölkerung, nach d. 2. Ausgabe v. 1827, übertr. v. Robert Prager, Berlin 1901, Bd. 1, S. XXV.

[88]) s. Simonde de Sismondi, Jean, Charles, Léonard: Neue Grundsätze der politischen Ökonomie oder der Reichtum in seinen Beziehungen zu der Bevölkerung nach d. 2. Ausgabe v. 1827, übertr. v. Robert Prager, Berlin 1901, Bd. 1, S. 37.

[89]) s. Sismondi: a. a. O., Bd. 1, S. 1.

sammenhang mit der Bevölkerung. Hier wird rebelliert gegen die Objektivierung der Wirtschaft, die sich im Verlaufe des rationalistischen Zeitalters ergeben hatte. Die Untersuchung der unabänderlichen wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten ist Sismondi nicht so wichtig, wie die tatsächlichen Leistungen des bestehenden Wirtschaftssystems. Die utilitaristische Formel vom größten Glück der größten Zahl entfaltet hier ihre revolutionäre Kraft, die merkwürdigerweise bei Bentham selbst und bei Ricardo nicht zum Ausdruck kam.

Nicht nationalökonomische, sondern moral-philosophische[90]) Gedankengänge sind es also, die Sismondi „den Staat als den berufenen Schutz des schwachen gegen den starken, den Verteidiger dessen, der sich selbst nicht verteidigen kann und den Vertreter der dauernden und geräuschlosen Interessen der Gesamtheit gegenüber dem zeitlichen und leidenschaftlichen Interessen des einzelnen,“[91]) betrachten lassen. Zwei Gedankengänge führen Sismondi zu der Idee, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, sich schützend vor seine Angehörigen zu stellen. Einmal betrachtet Sismondi auf Grund seiner historischen Studien die menschliche Freiheit nicht allein als etwas von Urzeiten her am Menschen Haftendes, sondern er weist darauf hin, daß viele dieser Freiheiten erst vom Staat garantiert sind und er gibt dem Staat das Recht, die von ihm verliehene und geschützte Freiheit auch zu formen und abzuändern. Zum zweiten weiß er, daß die Regierung bis jetzt auch niemals neutral war, so daß also der Ruf nach dem Staat den Staat nicht in Dinge zieht, denen er bis jetzt ganz ferne stand. Sismondi leitet das Recht, den Schutz und Beistand des Staates anzurufen aus der Tatsache ab, daß man damit den Staat nur zur Abhilfe von Uebeln auffordere, die er selbst einst geschaffen oder deren Entstehung er wenigstens begünstigt habe[92]). Er stellt nun dem Staat die große Aufgabe „die Verbindung und das Verhältnis von Bevölkerung und Reichtum zu finden, das imstande ist, das größtmögliche Glück der menschlichen Rasse auf einem gegebenen Raume zu gewährleisten“[93]). Angesichts dieser großen Aufgabe

---

90) Surany-Unger weist darauf hin, daß es vor allem die italienische Sozialphilosophie um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ist, die Sismondi dazu brachte, mit stärkeren sittlichen Forderungen an die Betrachtung des Wirtschaftslebens heranzugehen; und erst in Folge dieses Einflusses wurden auch die utilitaristischen Forderungen in einem sozialrevolutionären Sinne verwandt.

91) Sismondi: a. a. O., Bd. 1, S. 29.

92) Vgl. Michel, Henry: L'ideé de l'état, 2e éd. Paris 1896, S. 258 ff.

93) Sismondi: a. a. O., Bd. 1, S. XXVII.

fordert er dann, daß die Regierung „gleichsam aus den erleuchtetsten und tugendhaftesten Männern" bestehe[94]).

Bei Sismondis Wirtschaftsbetrachtung wirkt sich seine große Hochschätzung der empirischen Forschungsweise aus. Seine in Wechselwirkung mit den tatsächlichen Verhältnissen entstandenen nationalökonomischen Ansichten und Beschreibungen des wirtschaftlichen Seins zeigen in weitem Umfang auf die andere Seite des Systems der natürlichen Freiheit hin. Man muß bedenken, daß bei Erscheinen der 2. Auflage der Neuen Grundsätze bereits die Krisen von 1815, 1818 und 1825 über England hingegangen waren, begleitet meist von Straßenrevolten und Maschinenstürmen der verzweifelten Industriearbeiter. Es machte keine Mühe, zu erkennen, daß nicht nur „eine wunderbare Entwicklung der Industrie" die Folge des freien Wettbewerbs war, sondern das „erschreckliche Leiden bei vielen Klassen der Bevölkerung"[95]) anscheinend ebenso untrennbar mit diesem System der ungehinderten Konkurrenz verbunden waren. Wenn die Klassiker darauf hinweisen, daß die Produktion immer wieder in Einklang kommen wird mit der Nachfrage dank der Preisbewegung, die dem Fabrikanten jeweils die Notwendigkeit einer Produktionseinschränkung oder -Ausdehnung anzeigt, so will Sismondi durchaus nicht leugnen, daß diese Regulierung in ungefähr auch eintreten wird, wenn auch lange nicht so rasch und selbsttätig, wie die Klassiker vielleicht annehmen. Sismondi will aber den Blick auf all die Not und das Elend der Arbeiter wenden, die eine Produktionsumstellung mit sich bringt. „Man hat als Grundsatz in der Nationalökonomie aufgestellt, daß die Produktion abnimmt und zunimmt im Verhältnis zum Bedarf; es fehlt aber viel daran, daß diese Bewegung regelmäßig sei. Während das Bedürfnis, das die Produktion anschwellen läßt, einen allgemeinen Wohlstand verbreitet, bewirkt das Uebermaß, das sie sinken läßt, langes und grausames Leiden für den ganzen Volkskörper, ehe der erwartete Erfolg eingetreten ist."[96]) Diese Tatsache der namenlosen Schäden, die die industrielle Entwicklung für eine große Gesellschaftsklasse mit sich gebracht hat, ist wohl deutlich genug, um zum mindesten das Dogma von den Wohltaten der freien Konkurrenz entschieden in Frage zu stellen, wenigstens für lange Perioden einer Uebergangszeit. Fragwürdig sind damit auch die Schluß-

---

94) Elster, Ludwig: J. Ch. L. Simonde de Sismondi in: Jahrbuch für Nat. ök. u. Stat. N. F., Bd. 14, Jena 1887, S. 321 ff, hier: S. 339.

95) Sismondi: a. a. O., Bd. 1, S. 39.

96) Sismondi: a. a. O., Bd. 1, S. 256.

folgerungen geworden, die man aus diesem Dogma zog: Die Thesen von der Harmonie der Interessen.

Auch Sismondi gibt zu, daß der Gedanke, der Einzelne könne seine Interessen besser wahren als eine vielbeschäftigte Regierung, auf den ersten Blick recht überzeugend ist. Er muß nun eine Erklärung suchen für die Tatsache, daß die Wirklichkeit diesem Gedanken zu widersprechen scheint. Den Grund dafür, daß sich die Interessenharmonie, die Smith vom ungehinderten Walten der freien Konkurrenz erwartet hat, noch nicht eingestellt hat, sieht Sismondi in der ungleichen Verteilung des Eigentums, die schuld daran ist, daß nicht jeder Einzelne sein Interesse so vertreten kann, daß aus dem Spiel der vom Selbstinteresse getriebenen wirtschaftlichen Handlungen das größte Glück aller resultierte. Das Abgehen von der unbedingten Auffassung der Wirtschaft als eigengesetzlicher Welt, dann aber vor allem der Blick auf die sozialen Folgen des Konkurrenzsystems führen Sismondi dazu, Zweifel zu hegen, an der Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation. Und der weitere Verfolg dieser Gedanken bringt ihm dann „die Notwendigkeit einer schützenden Macht zum Bewußtsein“[97]).

Und wir haben nun schon gesehen, daß für Sismondi beim Staat alle Voraussetzungen gegeben sind, damit er diese schützende Macht darstellen kann. Die größte Aufgabe, die Sismondi der Regierung stellt, ist nun die, den Einzelnen gegen die Wirkungen der freien Konkurrenz zu schützen; — ein sehr erweiterter und veränderter „Schutzzweck“, wie wir sehen! Mit Hilfe gesetzgeberischer Maßnahmen muß erst einmal das rasende Tempo der Erfindungen gestoppt werden. Dem Arbeiter soll dadurch, daß Arbeit und Besitz vereinigt werden, mehr Rückhalt gegeben werden: Den Landarbeitern in Form eines Anteils am Boden, den Industriearbeitern durch eine Erhöhung der Löhne[98]). Weitere Einzelforderungen sind für unsere Fragestellung nicht interessant. Die Sismondische Grundhaltung steht bereits klar vor uns:

„Er hat mit Absicht auf die Rückseite der Münze hingewiesen, von der andere . . . nur die Schauseite sehen wollten“[99]) heißt es bei Gide und Rist über Sismondi. Nun, zu allzu großen Hoffnungen in bezug auf die Leistungen und sozialen Folgen der modernen Wirtschaftsorganisation ermutigten eigentlich auch die Malthus-Ricardoschen Ergebnisse nicht. Aber während dort immer nur die

---

[97]) Sismondi: a. a. O., Bd. 1, S. 39.

[98]) Sismondi: a. a. O., Bd. 2, S. 259 ff.

[99]) Gide u. Rist: a. a. O., S. 209.

natürlich-technischen Bedingungen des modernen Wirtschaftsablaufs betrachtet worden waren, blieb es Sismondi überlassen, ausdrücklich die negativen Erscheinungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und deren Reflexwirkungen auf die wirtschaftlich schwächeren aufzuzeigen und zu verurteilen und das Verteilungsproblem als ethisch-teleologisches Problem in den Fragenkreis der Nationalökonomie aufzunehmen. Von dieser anderen Ebene aus ist auch Sismondis Stellung zu der Frage Wirtschaft und Staat bestimmt.

Er ging aus von der sittlichen Endbestimmung des Menschen, postulierte einen von diesem Gesichtspunkt bestimmten Staatszweck und kam so zur Forderung staatlicher Wirtschafts- insbesondere Sozialpolitik, deren Wirkungsbereich und Wesensinhalt er begründete. Aber außer dem sittlich-sozialrevolutionären Wollen, außer dem Abgehen von dem objektivierten Begriff der naturgesetzlich geregelten Wirtschaft ist noch eine andere Geisteshaltung nötig, um zu den Sismondischen Schlüssen zu kommen: nämlich ein gewisser Konservativismus, eine große Achtung vor historisch gewordenen Einrichtungen. Denn sonst wäre es nicht erklärlich, wie Sismondi angesichts der namenlosen Schäden der modernen Entwicklung nicht zu dem Schluß käme: Da die günstigen Wirkungen, die man von der kapitalistischen Entwicklung erwartet hatte, ausgeblieben sind, muß diese Wirtschaftsorganisation durch eine andere ersetzt werden. Und nur weil er vor diesem Schluß zurückschreckt, kommt Sismondi zu der Lösung, daß die gegenwärtige Wirtschaftsordnung bestehen bleiben soll, der Staat aber, der das Prinzip der Dauer so stark in sich trägt, Aenderungen in der Organisation anregen soll. Diese verschiedenen Richtungen in Sismondis Denken, die wohl noch in der gesamten widerspruchsvollen Geisteshaltung der napoleonischen Aera wurzeln, scheinen uns zu wirtschaftspolitischen Ansichten führen zu müssen, die dem Staat ein ziemlich großes Tätigkeitsfeld auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens zuerkennen. Konservatives Reformstreben wird immer den Staat zur Verwirklichung seiner Pläne brauchen.

„Man wird schon bemerkt haben, daß der Hauptunterschied zwischen den Ansichten, die wir entwickelt haben, und denen, die Adam Smith vorgetragen hat, darin besteht, daß der letztere die Vermittlung des Staats in allem, was auf das Anwachsen des Nationalreichtums Bezug hat, beständig zurückweist, während wir sie häufig angerufen haben“[100]) bemerkt Sismondi selbst. Als Prinzip

[100]) Sismondi: a. a. O., Bd. 2, S. 258.

war dieser Ruf nach dem Staat von ausschlaggebender Bedeutung für das ganze 19. Jahrhundert[101]).

Für unsere Beurteilung ist nun noch wesentlich, wie Sismondi das Prinzip von der Notwendigkeit der staatlichen Eingriffe, das wir bis jetzt in der Hauptsache als Resultante philosophisch-weltanschaulicher und politischer Gedankengänge kennen lernten, theoretisch ausgestaltete. Das heißt wie er den Bereich der Staatstätigkeit abgrenzte und wie weit er aus der Anerkennung der staatlichen Gestaltung des Wirtschaftslebens die Konsequenzen zog für die Betrachtung wirtschaftlicher Erscheinungen. Eine Schranke für die Staatstätigkeit sah er in gewissen Freiheitsrechten des Individuums, die vom Staate geachtet werden müssen, weshalb auch der Gesetzgeber möglichst nur allgemeine und indirekte Mittel anwenden soll. Wenn der Gesetzgeber allerdings mit den allgemeinen und indirekten Mitteln das gewünschte Ziel nicht erreicht, muß er eben zu anderen Mitteln greifen. Es kann keine absolute Schranke der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates anerkannt werden, am allerwenigsten noch eine solche, die sich aus der Eigenart wirtschaftlicher Zusammenhänge ergibt. Denn „die politische Oekonomie ist großenteils eine moralische Wissenschaft" und um von diesem moralischen Standpunkt aus zu verwerfende Wirkungen zu verhüten, muß man einen wirtschaftlichen Verlust in Kauf nehmen[102]). Zu dem methodischen Problem der innerlich zusammenhängenden Wirtschafts- und Staatsbetrachtung ist zu sagen, daß Sismondi zwar immer darauf hingewiesen hat, daß man sich vor abstrakten Sätzen, in denen irgendein Moment, also wohl auch die Bedingtheit der Wirtschaft durch den Staat, vernachlässigt sei, hüten müsse[103]). Aber er hat dem System der Klassiker doch keine Zusammenhangsbetrachtung gegenübergestellt, in der ein solches bedingendes Moment eine wesentliche Bedeutung erlangt hätte. Ganz im Gegenteil geht er zum Zwecke deduktiver Erkenntnis vielfach von der Betrachtung eines außerhalb der Gesellschaft stehenden Menschen aus. So hat er zwar der Wirtschaftspolitik neue Wege gewiesen, aber nicht eigentlich eine theoretische Fundierung dieser Wirtschaftspolitik vorgenommen.

---

[101]) Nicht nur alle sozialpolitischen Richtungen stehen in Abhängigkeit von Sismondi, sondern auch auf die Sozialisten hat er einen großen Einfluß ausgeübt. Und die Gablung innerhalb des Sozialismus, wo die einen alles vom Staat erwarten, während die andern ihn möglichst ausschalten möchten, geht auf Sismondi zurück.

[102]) Sismondi: a. a. O., Bd. 1, S. 353.

[103]) Sismondi: a. a. O., Bd. 1, S. 242.

Friedrich List.

In der Frage nach der Stellung des Staats im Wirtschaftsleben gilt Sismondi im allgemeinen als d e r Antipode der Klassiker. Und doch hat er dem System der Klassiker kein eigenes System entgegenstellen können. Sismondis Interventionsprinzip erreicht in keiner Weise die Weite des klassischen Nicht-Interventionsprinzips. Aber immerhin, die Beweisführung, daß die Klassiker bei ihren wirtschaftspolitischen Schlüssen zu voreiligen und wirklichkeitsfernen Generalisationen gegriffen haben, wurde von ihm ein tüchtiges Stück vorwärts getrieben. Bald sollten weitere für den Gang dieser Beweisführung wichtige Gedanken zu Tage gefördert werden. Während Sismondi das Laissez-faire-Prinzip der Klassiker vor allem gegenüber den Folgen des Industrialisierungsprozesses für unhaltbar gehalten hatte, griff List in erster Linie die Freihandelslehre an. Ein Abgehen vom Freihandelsprinzip der Klassiker kann aber, wenn es prinzipielle Bedeutung haben soll, nur auf der Grundlage einer von den Klassikern verschiedenen Wirtschaftsauffassung erfolgen.

Mit der Ablehnung der drei allgemein bekannten „Hauptgebrechen", die List der Smithschen Doktrin vorwirft, dem Kosmopolitismus, Materialismus und Individualismus[104]) hat er schon die Grundlagen für eine andere Wirtschaftsbetrachtung gelegt, deren wesentlichster Inhalt die Erkenntnis bildet, daß nicht die Individuen, sondern die sozialen Gemeinschaften es sind, die im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung handelnd auftreten. Wir dürfen vielleicht wieder kurz daran erinnern, daß wir uns in dem Lande Fichtes und Hegels befinden und zwar in einer Zeit, in der die Idee der nationalen Schicksalsgemeinschaft bereits zum Erlebnis geworden war. Die nationale Wirtschaft ist eine Einheit, deren Lebensäußerungen alle nach einem selbständigen Mittelpunkt hin tendieren und deren Interessen solidarisch sind gegenüber den Interessen aller anderen nationalen Gemeinschaften. Eine Betrachtungsweise, die es unterläßt, die Eigenart der verschiedenen nationalen Interessen zu berücksichtigen, und die das Wirtschaftsleben so betrachtet, als ob „es keine besonderen Staaten, Nationen und Nationalinteressen, keine besonderen Verfassungen und Kulturzustände, keine Kriege und Nationalleidenschaften gäbe"[105]) kann

---

[104]) List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie, 4. Aufl., Jena 1922, S. 267.

[105]) List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie, 4. Aufl., Jena 1922, S. 457.

niemals zu einer wirklichkeitsnahen Auffassung vom Wesen der Volkswirtschaft kommen. Sie kann nur die „Privatindustrie" darstellen, „wie sie sich im freien Verkehr mit der Gesellschaft, d. h. mit der gesamten Menschheit entwickeln würde, im Fall sie nicht in besondere Nationalgesellschaften getrennt wäre"[106]). Dieses Bild einer idealen, von aller historischen Bedingtheit losgelösten Volkswirtschaft ist aber am allerwenigsten die geeignete Grundlage für die Aufstellung wirtschaftspolitischer Forderungen.

Die Nation, die als wirtschaftliche Gemeinschaft die Grundlage der Volkswirtschaft bildet, gibt gleichzeitig auch die Grundlage ab für den Staat, der nichts anderes bedeutet als die äußere Organisation der Nation. So muß man bei der Betrachtung von Wirtschaft und Staat, diesen beiden Lebensformen der nationalen Gemeinschaft, ausgehen von der Tatsache ihres innigen tatsächlichen Verbundenseins. Zu sehen, wie Staat und Wirtschaft sich gegenseitig bedingen und beeinflussen, scheint List einer der wichtigsten und interessantesten Teile eines Systems der nationalen Oekonomie zu sein. Er, der die Absicht hatte, dem ersten Teil seines Nationalen Systems noch zwei weitere Bände folgen zu lassen, wollte einen dieser Bände ganz der Darstellung der „Wirkung der politischen Konstitutionen auf den Reichtum und die Macht einer Nation"[107]) widmen. Und als Tübinger Professor wollte er die Jugend lehren, „wie auf nationalökonomischem Wege Deutschlands Wohlstand, Kultur und Macht zu fördern sei"[108]).

Um seine Forderungen in bezug auf das Verhältnis von Wirtschaft und Staat zu erhärten und zu stützen, studiert List erst einmal die Wirtschaftsgeschichte verschiedener Staaten. Und da lehrt ihn nun die Geschichte „Hollands wie die Belgiens, wie die der Hansestädte und der italienischen Republiken"[109]) zwei Dinge mit aller Deutlichkeit, nämlich einmal, „daß die sich selbst überlassene Privatindustrie nicht immer die Wohlfahrt und Macht der Nationen befördert"[110]) und zum anderen, daß gerade die „Individuen den größten Teil ihrer produktiven Kräfte von der politischen Organisation der Regierung und der Macht der Nation empfangen"[111]).

---

[106]) List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie, 4. Aufl. Jena 1922, S. 267.

[107]) Vgl. List: a. a. O., Einleitung v. Heinrich Waentig.

[108]) Vgl. List: a. a. O., S. 2, (Vorrede v. List).

[109]) Vgl. List: a. a. O., S. 112.

[110]) Vgl. List: a. a. O., S. 101.

[111]) List: a. a. O., S. 112.

Und gegenüber diesen Lehren der Geschichte erscheint ihm eine Theorie der politischen Oekonomie, „die den Wohlstand der Nationen nur aus den Produktionen der Individuen herleitet und nicht berücksichtigt, wie die produktive Kraft aller Individuen zum großen Teil durch die sozialen und politischen Zustände der Nationen bedingt ist, „recht armselig und unpraktisch“[112]). Und die klare Forderung, die sich aus diesen Erkenntnissen ergibt, ist, daß die „Staatsgewalt nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet“ sein soll „einen an sich unschädlichen Verkehr zum Besten der Nation zu beschränken und zu regulieren“[113]). Die zeitbedingte Ausgestaltung und Anwendung dieses Prinzips finden wir dann in der Listschen Lehre vom Schutzzoll. Es ist eine Notwendigkeit, im Lande eine eigene Industrie aufzubauen. Diese Industrie kann sich aber nur entfalten, wenn sie im Anfang gegen den Wettbewerb geschützt ist. Durch diesen Schutz verschafft die Staatsgewalt „den persönlichen, den Natur- und Kapitalkräften der Nation ein größeres und weiteres Feld der Tätigkeit. Damit tut sie nicht etwas, was die Individuen besser wüßten und tun könnten als sie selbst, im Gegenteil, sie tut etwas, was die Individuen, selbst, wenn sie es wüßten, für sich selbst nicht zu tun vermöchten“[114]). Das Prinzip staatlichen Eingreifens ergibt sich also eindeutig aus der Tatsache, daß ein Gegensatz besteht zwischen den augenblicklichen Interessen der einzelnen Individuen und den dauernden Interessen der Nation, die nicht von den Individuen, sondern nur vom Staate vertreten werden können. Hier zeigt sich ganz deutlich die Forderung, daß der Staat nicht nur die Ergebnisse erstreben soll, die eventuell in der freien Marktwirtschaft auch erzielt werden könnten, sondern daß mit der staatlichen Wirtschaftspolitik in die Wirtschaft überhaupt Prinzipien eingeführt werden sollen, die ohne Eingreifen des Staats dort keinen Raum hätten.

Umfang und Grenzen der staatlichen Tätigkeit dagegen lassen sich nicht so leicht aus einem einheitlichen Grundsatz ableiten. Zur Lösung dieser Frage müssen immer die konkreten Bedingungen der Volkswirtschaft herangezogen werden. In einem konkreten Fall kann dann die Begrenzung der staatlichen Tätigkeit immer angegeben werden. Die staatlichen Handlungen müssen eben „dem Geist und den Verhältnissen der Nation, und insbesondere der Kulturstufe, worauf sie steht“ entsprechen[115]). Denn die staatliche

---

[112]) List: a. a. O., S. 163.
[113]) List: a. a. O., S. 259.
[114]) List: a. a. O., S. 260.
[115]) List: a. a. O., S. 45.

Tätigkeit nach einer bestimmten Richtung hat so lange Berechtigung, so lange die konkreten Bedingungen vorliegen, unter denen sie gefordert wurde, und so lange der Erfolg, der mit ihr herbeigeführt werden soll, noch nicht erreicht ist. Daß sich aus einer gewissen Eigengesetzlichkeit volkswirtschaftlicher Erscheinungen eine Schranke für die Möglichkeit staatlichen Eingreifens ergeben könnte, dieser Gedanke liegt List, dem unermüdlichen Praktiker, recht fern. „Und alles, was von seiten der Regierungen dazu erforderlich sein wird, läßt sich in ein einziges Wort fassen — es heißt Energie“[116]), sagt er z. B. in seiner Agitation für die Herstellung eines deutschen Transportsystems. Jegliche Wirtschaftspolitik ist für List viel mehr ein sozial-pädagogisches Problem als eine Frage wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten.

List hält es für die Aufgabe gerade eines „nationalen“ Systems der politischen Oekonomie diese sozial-pädagogische Seite des Problems zu betrachten, wobei es dann allerdings etwas erstaunlich ist, daß er nebenher die kosmopolitische Oekonomie der Klassiker ruhig bestehen lassen will. Er beruft sich dabei auf die deutschen Smithianer als seine Vorbilder, von denen er sagt, sie hätten es gefühlt, daß es „eine kosmopolitische und eine politische Oekonomie“ gäbe und hätten jene Nationalökonomie, diese Polizeiwissenschaft genannt[117]). Diese Trennung ist bei List theoretisch nicht befriedigender als bei den deutschen Smithianern und schwächt die Durchschlagskraft seiner andern Fundierung stark ab. Besonders in seinem Hauptgebiet, der Freihandelsfrage, scheint der Unterschied zu den Klassikern allmählich mehr ein gradueller als ein prinzipieller zu sein, da List sozusagen „im Prinzip“ und „ganz abstrakt“ die liberale Doktrin zugibt und dann nur gewisse Modifizierungen verlangt, die ihm im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse geboten erscheinen[118]).

So hat List durch die Aufnahme und Betonung des nationalen Gedankens Wege gezeigt zu einer neuen Betrachtungsweise volkswirtschaftlicher Zusammenhänge. Er führte neue Gesichtspunkte ein für die systematische Bewältigung des Zusammenhangs von Staat und Wirtschaft, da er immer versuchte, die gestaltende Macht der

---

116) List: a. a. O., S. 550.

117) List: a. a. O., S. 36.

118) Vergleiche dazu Äußerungen wie: „So richtig dieser Satz in der Theorie auch sein mag . . . so seltsam und gefährlich erscheint die Anwendung desselben auf Deutschland unter den gegenwärtig in Europa obwaltenden Verhältnissen.“ (Aus der Denkschrift an die Wiener Konferenz; zitiert nach Suranyi-Unger: a. a. O., Bd. 2, S. 193).

Politik bei seiner Wirtschaftsbetrachtung nicht zu vernachlässigen. Aber seine Prinzipien, die er aus dieser Grundlage ableitet, sind nur Regeln für eine ganz bestimmte historische Situation und bedeuten keinen unbedingten Gegenpol gegen die liberal-individualistischen Forderungen.

2. Abschnitt:

Die Behandlung der Frage Wirtschaft und Staat in den sozialistischen Lehren.

V. KAPITEL:

Saint-Simon als Vorläufer verschiedener Lösungsmöglichkeiten.

Die starken Kräfte, die im Verlauf der technischen Entwicklung und des Befreiungskampfes des Individuums frei geworden waren, hatten am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem ungeheuren Aufschwung der Produktion geführt. Der von veralteten Fesseln befreite Gang wirtschaftlicher Entwicklung bot in der Hauptsache das Untersuchungsobjekt für die junge Nationalökonomie. Indem sie die durch die modernen Revolutionen und Reformen geschaffenen Besitzverhältnisse und das Prinzip der freien Konkurrenz als Grundlage für ihre Betrachtung voraussetzte, war es ihr möglich, im übrigen die Bedeutung der Rechtsordnung für die Nationalökonomie zu ignorieren und vor allem die bestehende Besitzverteilung außerhalb jeder Diskussion zu lassen. Sie kam also zu ihren wirtschaftspolitischen Schlüssen, indem sie den erwünschten Stand der Institutionen bereits als wesentliche Voraussetzung für die Analyse des Wirtschaftszusammenhangs annahm. Erinnern wir uns an die Smithschen wirtschaftspolitischen Forderungen, so sehen wir, daß diese Forderungen wesentlich beeinflußt waren von der Beobachtung gewisser Mißstände im Leben der Gemeinschaft und von dem Wunsche, diese Mißstände zu beseitigen. Die Kenntnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und die auf dieser Basis gebildeten Reformvorschläge schienen Smith und seinen Nachfolgern die richtigen Mittel zu sein, um die sich beim Wirtschaften ergebenden Schwierigkeiten auch im engeren Kreis der Wirtschaft selbst zu überwinden.

Die ersten Gegner dieser Richtung wiesen dann darauf hin, daß die Fortschritte der Produktion begleitet waren von den bedenklichsten Erscheinungen auf manchen Gebieten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Sismondi wollte deshalb das

Untersuchungsgebiet der Nationalökonomie dadurch erweitert wissen, daß der Betrachtung des Verteilungsproblems vom Gesichtspunkte der Ethik aus ein Platz in den allgemeinen volkswirtschaftlichen Gedankengängen angewiesen würde. Denn nachdem sich nun einmal als Folge der Entwicklung der Produktionstechnik eine besitzlose Lohnarbeiterschaft gebildet hatte, und derselben ein immer größer werdender Teil des Volkes angehörte, mußte ja die Frage der Lebensgestaltung dieser Klasse ein Hauptproblem alles sozialen Denkens werden. So wollte er also den Fragenkreis der Klassiker um diesen einen Punkt noch erweitern. Er wollte aber nicht mit diesem einen Punkt den ganzen Problemkreis verschieben.

Die Autoren, die man im allgemeinen Sozialisten nennt, haben die gleichen Erfahrungstatsachen vor sich wie Sismondi. Auch ihre geistigen Grundlagen haben wir z. T. schon kennen gelernt: Die sozialistischen Systeme gehen zurück auf die Gedankenwelt der französischen Revolution und deren Gegenschlag. Ihr Hauptinteresse wenden sie aber einer bestimmten Seite der modernen Entwicklung zu: Da die einzelnen Glieder einer Volkswirtschaft nicht ganz gleichen Anteil nehmen konnten an der großartigen technisch-ökonomischen Entwicklung, verschob sich allmählich die Basis für das freie Spiel der ökonomischen Kräfte. Es ließ sich unschwer erkennen, daß die dabei entstandene ungleiche ökonomische Ordnung allmählich wieder zur Rechtsordnung werden wollte und daß der Kampf der ökonomischen Interessen wieder auf den Boden gesellschaftlicher und staatlicher Macht zu stehen kam. Diese Erkenntnis des engen Zusammenhangs von Produktionsordnung und Güterverteilung mit den allgemeinen gesellschaftlichen Zuständen erzeugte wissenschaftliche und politische Strömungen, die die bestehende Nationalökonomie erweitern wollten, zu einer der ökonomisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit mehr entsprechenden Gesellschaftslehre.

Was dürfen wir von dieser veränderten Blickrichtung nun für die Betrachtung des Verhältnisses von Wirtschaft und Staat erwarten? Die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte dürfte den sozialistischen Systemen eine gewisse Ueberlegenheit geben gegenüber Lehren, die diese Gesichtspunkte außer acht ließen. Dies müßte sich vor allem bemerkbar machen beim Klarstellen der tatsächlichen Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft. Denn die Erkenntnis, daß die jeweiligen Lebensäußerungen des Staats „ökonomisch relevant“[119]) sind für den Wirtschaftsablauf und daß bei

[119]) Weber, Max: Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tüb. 1922, S. 168.

den Lehren über Staat und Wirtschaft gedankliche Zusammenhänge der Probleme bestehen, die darauf drängen, sie als einheitliches Arbeitsgebiet der Wissenschaft zu Grunde zu legen, bildet ja ein wesentlicher Teil alles sozialistischen Denkens. Eine weitere Eigenart der sozialistischen Betrachtung des Verhältnisses von Wirtschaft und Staat sehen wir darin, daß die Frage der Aenderung der Wirtschaftsordnung für sie ein akutes Problem bildete. Voraussetzungen, Durchführungen und Folgen einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umwälzung wurden bei ihr bereits berücksichtigt. Während also das Denken der bisher betrachteten Autoren sich sozusagen in einem Raum abspielte, gibt es für die Sozialisten bei der Frage Wirtschaft und Staat mehrere ganz verschiedene Welten: Erstens die bestehenden historisch gegebenen und bedingten Verhältnisse, zweitens der Uebergangszustand von einer Wirtschaftsordnung zur andern und drittens das Bild der zukünftigen Wirtschaftsordnung.

Entsprechend der Schärfe, mit der der junge Sozialismus den Kampf gegen die bestehenden Verhältnisse und Lehrmeinungen aufnahm, traten auch die Gedanken über die Neuordnung der Gesellschaft in den Vordergrund gegenüber all den ökonomischen Wahrheiten der älteren Nationalökonomie. So sagt Muckle von Saint-Simon, „die Erkenntnis der Notwendigkeit einer neuen Organisation der Gesellschaftsordnung" sei ein „nie wechselnder Richtpunkt all seiner Lebensarbeit" gewesen[120]). Die Ausrichtung aller Lehren auf dieses Ziel führte ihn zu einer veränderten Betrachtungsweise gegenüber allen sozialen Erscheinungen.

Nachdem er in der französischen Revolution den Bankrott aller auf der Grundlage naturrechtlicher Lehren ausgeführten Staatsexperimente erfahren hatte, war für ihn nicht mehr die formale Organisation des Staats und der Staatsgewalten, das Hauptproblem seiner Staatsbetrachtung. An die Stelle dieser Probleme trat bei ihm die Analyse der Gesellschaft, des sozialen Inhalts des Staats. Diese Betrachtungsweise, die schon in den geschichtsphilosophischen Untersuchungen der französischen Aufklärungszeit vorbereitet war, beschäftigte sich mit dem Staat nur als der politischen und sozialen Organisation der Gesellschaft, die von jeweils anderen Gruppen getragen wird und bestimmt ist von dem Machtkampf dieser um ihre Autorität ringenden Gruppen.

---

[120]) Muckle, Friedrich: Henri de Saint-Simon, die Persönlichkeit und ihr Werk, Jena 1908, S. 116.

Und wie diese Bewegungen und Verschiebungen das interessanteste und wichtigste Element alles staatlichen Seins sind, so werden, von der sozialistischen Zwecksetzung aus gesehen, auch im Wirtschaftsleben die konkreten Wirtschaftsgruppen und das Wesen der Wirtschaftsordnung viel interessantere Beobachtungsobjekte als z. B. die Produktions-Faktoren. Begriffe wie „Wert, Preis, Produktion, die keine grundlegende Idee über die Zusammensetzung oder die Organisation der Gesellschaft erfordern", sind ja doch nur „belanglose Einzelheiten"[121]).

Kritik an der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung und den Wunsch nach einer neuen Ordnung der Dinge dürfen wir nach dem bereits Gehörten als Inhalt jedes sozialistischen Systems voraussetzen. Deshalb berührt es uns merkwürdig, bei Saint-Simon Aeußerungen zu finden, in denen er dem ökonomischen Freiheitsstreben seiner Zeit vollstes Verständnis entgegenbringt und sich selbst beinahe auch noch zum Vertreter dieses Strebens macht: „On a reconnu que presque toutes les mesures par lesquelles ils (les gouvernements) ont prétendu influer sur la prospérité sociale n'ont eu d'autre résultat effectif que de lui faire tort; et de ce fait on a conclu l'adage que ce que les gouvernements peuvent faire de mieux pour le bonheur de la société, c'est de ne pas s'en mêler."[122]) Solche Worte muten merkwürdig an in einer Gedankenwelt, in der im allgemeinen immer wieder die Forderung aufgestellt wird, daß es die Hauptaufgabe sei „de fixer les idées sur la direction de prospérité que la société doit prendre, et de la déterminer à prendre cette direction"[123]). Saint-Simon löst diesen scheinbaren Widerspruch, indem er darauf hinweist, daß dieses Prinzip der Beschränkung der Regierungstätigkeit zwar richtig sei, wenn man es auf das gegenwärtige System beziehe, daß sich aber daraus keine allgemeingültige Forderung ableiten lasse, weil dies Prinzip nur für eine bestimmte Periode seine Berechtigung habe. Denn man sähe ja, daß in der durch das ökonomische Freiheitsstreben geschaffenen Situation keine eigentliche Harmonie herrsche. Das Freiheitsprinzip sei viel zu unbestimmt, um die Grundlage einer Gesellschaftsordnung darstellen zu können[124]). Saint-Simon anerkennt, daß der Wunsch nach freier Entfaltung wirtschaftlicher Kräfte berechtigt war gegenüber der mittelalterlichen Feudal-

---

[121]) Zitiert nach Gide und Rist: a. a. O., S. 219.

[122] De Saint-Simon, Claude-Henri: Oeuvres Choisies, Bd. 1—3, Bruxelles 1859, T 2, p 375/6.

[123]) Saint-Simon: a. a. O., L'organisateur, T 2, p 368.

[124]) Saint-Simon: a. a. O., L'organisateur, T 2, p 366.

ordnung und er anerkennt, daß dieser Wunsch und das Streben nach seiner Verwirklichung der Aufgabe, alte Fesseln zu lösen, gerecht worden sei; aber die Entwicklung darf nun seiner Meinung nach nicht halt machen bei dieser Lösung alter Bindungen. Der Zustand des bloßen Zerstörens und der Desorganisation kann kein dauernder werden: „Mais qui ne voit que l'utilité de cet ordre de travaux est, pour ainsi dire, de circonstance, et qu'elle doit cesser avec le fait (nécessairement passager) sur lequel elle est fondée? D'ailleurs on ne peut point organiser la société sur une base critique: et, comme ce que nous cherchons ici, c'est un principe susceptible de servir de base à un nouveau système social."[125])

Das oberste Prinzip für die neue Sozialordnung besteht nun darin, „de combiner le plus utilement possible tous les travaux particuliers dans les sciences, dans les beaux-arts et dans les arts et métiers"[126]). Auf den beiden Kulturmächten, Wissenschaft und Industrie muß die neue soziale Ordnung entstehen. Den Trägern dieser Kulturmächte muß die Leitung des Gemeinwesens übertragen werden; sie sind die berufenen Leiter der gesellschaftlichen Angelegenheiten. Nur mit dieser Ordnung der Dinge wird das Hauptziel jeder Sozialordnung: „l'amélioration de l'existence sociale de la classe la plus nombreuse"[127]) erreicht werden können.

Der liberale Staat hatte, wie wir gesehen haben, vor allem die Aufgabe, die persönliche Sicherheit des Individuums zu schützen. Wie unwesentlich wird dieser Zweck in Saint-Simons zukünftiger Gesellschaftsordnung. Und er kann unwesentlich werden, weil in dem neuen System, wo alles Denken und Trachten darauf ausgeht, die Lage der Menschen zu verbessern, der öffentlichen Ordnung kaum Feinde erstehen werden. Und die wenigen, die es noch gibt, werden leicht von der Mehrheit im Zaum gehalten werden können. So wird der Teilbereich der staatlichen Tätigkeit, dessen Inhalt vor allem die Sicherheit des Individuums bildet, allmählich eine sehr kleine und untergeordnete Rolle spielen[128]). Eine weitere Voraussetzung für die Rechtfertigung des Staats war seine Notwendigkeit zum Schutze der gegebenen Eigentumsverhältnisse. Obwohl es nun Saint-Simon den späteren Sozialisten überläßt, konsequente Angriffe auf das private Eigentum auszuführen, so geht er immerhin schon so weit, daß er eine gewisse Relativität der Eigentumsver-

---

[125]) Saint-Simon: a. a. O., L'organisateur, T 2, p 370.
[126]) Saint-Simon: a. a. O., L'organisateur, T 2, p 370.
[127]) Saint-Simon: a. a. O., Du Système industriel, T 3, p 8.
[128]) Saint-Simon: a. a. O., L'organisateur, T 2 p, 376/7.

hältnisse anerkennt und zugibt, daß das Eigentum Veränderungen unterworfen sei[129]). Die beiden bisherigen Aufgabengebiete des Staats werden also in der neuen Ordnung sehr unwesentlich sein. Dafür werden sich dann aus dem der neuen Sozialordnung vorgeschriebenen Zweck: Das Los der Arbeiter zu verbessern, für den Staat neue Aufgaben ergeben: Er muß den Arbeitern, die keine anderen Existenzmittel haben, das Recht auf Arbeit garantieren und die Sorge für den Unterhalt der Invaliden übernehmen. Diese seine sozialen Leistungen muß er noch ergänzen durch die Durchführung einer weitgehenden kulturellen Hebung der Arbeiterklasse[130]).

Jetzt haben wir die für die sozialistischen Systeme so typische Konstellation: Auf der einen Seite den zu überwindenden gegenwärtigen Zustand, auf der andern das Bild einer neuen Ordnung. Und es bleibt jetzt nur noch die Frage: Welcher Weg führt von der einen dieser Welten in die andere? Durch seine geschichtsphilosophischen Studien ist Saint-Simon der Gedanke der Zwangsläufigkeit der geschichtlichen Entwicklung vertraut, aber immerhin glaubt er nicht, daß sich die neue Ordnung ganz von allein herausbilde. Da jeder Gewaltakt abgelehnt wird,[131]) kann der Weg zur neuen Ordnung nur über allmähliche Reformen führen. Und es ist nun nur noch die Frage, ob der Staat der Träger dieser Reformen sein soll. Im Organisateur lehnt Saint-Simon es ab, diese Uebergangszeit zu betrachten: Nous devons faire abstraction totale de tout ce qui se rapporte à la transition"[132]). Er wendet sich allerdings mit seinen Reformvorschlägen an den König, um diesen zu bewegen, die Reform durchzuführen[133]). Bei Saint-Simon, der noch von der Revolutionszeit her die Erinnerung in sich trug, an „les atrocités épouvantables qu'entraine l'application du principe de l'égalité en mettant le pouvoir aux mains des ignorants"[134]) ist auch aus diesem Grund anzunehmen, daß er mehr an eine „von oben" durchgeführte Reform dachte.

Welche Prinzipien für die Staatstätigkeit ergeben sich nun eigentlich aus diesen teilweise ungeklärten und widerspruchsvollen Aeußerungen? Der Gedanke, daß die Parole von der Freiheit des

---

129) Vgl. darüber Muckle: a. a. O., S. 216.

130) Saint-Simon: a. a. O., Du Système industriel, T 3, p 47.

131) Vgl. z. B. Saint-Simon: a. a. O., Catéchisme des Industriels, T 3, p 72.

132) Saint-Simon: a. a. O., L'organisateur, T 2, p 370.

133) Vgl. Saint-Simon: a. a. O., Adresse au Roi, in: Du Système industriel, T 3, p 43 ff.

134) Michel, Henri: a. a. O., S. 176.

Wirtschaftslebens nicht genügt, um die Grundlage einer gut funktionierenden Sozialordnung abzugeben, bedeutet eine Ablehnung der Beschränkung der Staatstätigkeit auf den Rechts- und Schutzzweck. Durch die Zuweisung sozialpolitischer Aufgaben wird der Bereich der staatlichen Tätigkeit stark erweitert. Der starke Reformwille, der in allen philanthropischen Gedanken und im vormarxistischen Sozialismus liegt, wirkt in derselben Richtung. Denn so lange sich der zukünftige Gesellschaftszustand nicht von selbst verwirklicht, braucht es ja eine Macht, die ihn herbeiführt. Und dazu scheint der Staat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geeigneter zu sein als eine politisch noch ungeschulte Arbeitermasse. Auch fällt bei Saint-Simon, der sich nicht mit dem Wesen wirtschaftlicher Zusammenhänge abgibt, der Gedanke, daß sich aus der strengen Gesetzmäßigkeit wirtschaftlicher Ursachenverläufe eine Schranke für die staatliche Wirkungsmöglichkeit auf wirtschaftlichem Gebiet ergeben könnte, weg. Die an Saint-Simon anknüpfende Schule hat mit dem Gedanken der Abschaffung des persönlichen Erbrechts und der Einsetzung des Staats als Erben den Kreis der vom Staat auszuführenden Reformen wesentlich erweitert. So ist es erklärlich, daß Saint-Simon als ein Vorläufer d e r Gruppe des Sozialismus gilt, die eine Aenderung des bestehenden Zustandes weitgehend von einer vermehrten Tätigkeit des Staats auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens erwartet[135]).

Demgegenüber möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß in den Saint-Simonschen Forderungen viele Momente liegen, die zu einer Beschränkung der Staatstätigkeit führen können. Der dem Staat von den Klassikern zuerkannte Aufgabenkreis des Schutzes der Person und des Eigentums wird bagatellisiert und als unwesentlich beiseite geschoben. Diese Ablehnung des staatlichen Schutzzweckes — sei es, weil man den Schutz für unwesentlich oder die zu schützenden Institutionen für des Schutzes nicht wert erachtet — ist an und für sich eine der stärksten Wurzeln einer staatsnegierenden Haltung. Wesentlich für die Saint-Simonschen Prinzipien über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat ist auch die Ausdauer, mit der er immer wieder die Forderung vertritt, daß die Staatsgewalt aus den Händen derer, die keine wirtschaftlichen Interessen vertreten, wie Adlige, Militärs und „Legisten" in die Hände der Industriellen gelange[136]). Diese Industriellen sollen das Budget machen und die öffentliche Oekonomie beherrschen[137]). Dadurch soll

[135]) Vgl. dazu Michel, Henri: a. a. O., S. 193, und Budge, Siegfried: a. a. O., S. 449.
[136]) Saint-Simon: a. a. O., Catéchisme des Industriels, T 3, p 67 ff.
[137]) Saint-Simon: a. a. O., Du Système industriel, T 3, p 47.

der unerhörte Kräfteverlust, wie ihn die gewaltsame Beherrschung eines großen Teils der Gesellschaft durch einige wenige mit sich bringe, überwunden werden[138]). Da fragen wir uns denn doch unwillkürlich: Verdient denn diese Organisation zur friedlichen Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft überhaupt noch den Namen „Staat"? Handelt es sich dabei nicht einfach um eine sich aus den modernen Produktionsverhältnissen herausbildende zentralisierte bürokratische Verwaltung der Produktionszweige? Das Postulat der Verwirtschaftlichung aller staatlich-politischen Funktionen, die ziemlich wirklichkeitsferne Konstruktion einer friedlichen, harmonisch zusammenarbeitenden Gesellschaft, wo Schutz des Eigentums und der Sicherheit des Einzelnen sich von selbst versteht, müssen sie nicht zur Schwächung jeder staatlichen Position im Wirtschaftsleben führen? Es kann daraus eine Verneinung der Notwendigkeit spezifischer staatlicher Tätigkeit im Wirtschaftsleben gefolgert werden, wie sie uns bei den bisherigen Autoren noch nicht begegnet ist. Nicht ein ganz eindeutiges Prinzip für das Verhältnis von Wirtschaft und Staat hat somit Saint-Simon seinen Nachfolgern überlassen. Dafür finden sich bei ihm bereits zwei für die Frage Wirtschaft und Staat wesentliche Gedanken angedeutet, die später ihren Ausbau in ganz verschiedenen sozialistischen Systemen erhalten sollten: Einmal der Gedanke „von dem maßgebenden Einfluß der Staatsgewalt auf die Organisation des Wirtschaftslebens, wie Rodbertus ihn vertrat" und zweitens der Gedanke „der Bedingtheit der politischen Institutionen durch die Wirtschaft, der Grundgedanke der Marxschen Geschichts- und Gesellschaftsphilosophie"[139]).

[138]) Saint-Simon: a. a. O., L'organisateur, T 2, p 371.
[139]) Budge, Siegfried: a. a. O., S. 456.

VI. KAPITEL:

Staatsverneinung und Staatsbejahung in Proudhons und Rodbertus' System.

Das Endziel, das die Sozialisten vor Augen haben: Eine bestimmte Umgestaltung der Organisation der Wirtschaftsgesellschaft, zwingt sie, immer mehr auf die Sätze der theoretischen Nationalökonomie zurückzugreifen, um Erscheinungen der bestehenden Wirtschaftsordnung erklären, die Symptome ihrer Entartung aufzeigen und die Bedingungen einer Neuorganisation angeben zu können. Andler gibt uns folgendes Schema für den Inhalt eines sozialistischen Lehrgebäudes: „Il semble donc qu'on puisse épuiser le contenu de toute doctrine sociale par une sextuple recherche. Il faut lui demander ce qu'elle pense: 1^0 des principes du droit; 2^0 de l'organisation du travail faite en vue du besoin social; 3^0 de la répartition; 4^0 des crises sociales; 5^0 des moyens pratiques, d'y remédier; 6^0 des principes du gouvernement"[140]). Auch wenn einem dieses Andlersche Schema zu stark a priori konstruiert erscheint und man der Ansicht ist, daß die sozialistischen Systeme nicht ganz der Vollständigkeit dieses Schemas entsprechen, muß man doch zugeben, daß aus dem Ineinanderfließen nationalökonomischer und rechts- und sozialphilosophischer Gedanken großzügige Schilderungen der bestehenden Gesellschaftsordnung entstanden sind, in denen Wirtschaft und Staat in ihrer ganzen gegenseitigen Bedingtheit und Abhängigkeit dargestellt wurden.

Proudhon, P.-I.

Bei einer Besprechung der verschiedenen Preisausschreiben der Akademie, deren Titel[141]) alle erkennen lassen, daß Vorschläge zu

---

[140]) s. Andler, Charles: Les Origines du Socialisme d'Etat en Allemagne, Paris 1897, S. 11.

[141]) Titel der Preisausschreiben waren z. B. „Wie läßt sich das Prinzip der Freiwilligen Assoziation unter Privatleuten am besten anwenden zur Minderung der Not?" oder „Welchen Einfluß üben die Fortschritte und der

einer Reform erwartet werden, weist Proudhon darauf hin, daß es für ihn ein Beweis für die Unehrlichkeit der angeblichen Reformwünsche bedeute, daß keine Arbeit sich mit der Regierung befassen solle. „Denn die Regierung ist für die Gesellschaft die Quelle, von der jede Tätigkeitsanstrengung, jede Bürgschaft, jede Reform ausgeht."[142]) Auch wenn die Theoretiker fordern, daß die Regierung sich nicht mit den eigentlich ökonomischen Problemen beschäftige und alle Fragen zum Beispiel „in bezug auf Arbeit und Lohn . . . außerhalb der Machtbefugnisse der höchsten Gewalt"[143]) bleiben, so ist doch der Zusammenhang zwischen politischen und wirtschaftlichen Fragen in der Wirklichkeit vorhanden, da z. B. „die Fragen in bezug auf die Besteuerung zu Verteilungsfragen werden, die Fragen des öffentlichen Nutzens zu Fragen der nationalen Arbeit und industriellen Organisation, die Finanzfragen zu Kreditoperationen, die des Völkerrechts zu Zoll- und Ausfuhrfragen"[144]). Die Aufgabe der Nationalökonomie sieht Proudhon also ungefähr darin, die tatsächlich vorhandenen, rechtlich geregelten wirtschaftlichen Verhältnisse zu beobachten und zu erklären[145]). Wirtschaft und Staat sind dabei notwendig gleichermaßen in die Betrachtung einbezogen.

Wenn nun Proudhon seinem nationalökonomischen Hauptwerk den Titel „Widersprüche der Nationalökonomie" gibt, so sagt er uns damit schon, wie sich das wirtschaftliche Leben in seinen Augen darstellt: Als eine Reihe von Widersprüchen und Gegensätzen. Diese Art der Betrachtung ist allerdings wohl auch dadurch hervorgerufen, daß Proudhon von Hegel den Gedanken der zwangsläufigen dialektischen Entwicklung übernommen hat. Er untersucht in seinem Buch zuerst die Arbeitsteilung dann das Maschinenwesen, hierauf die Konkurrenz und nach dieser das Monopol. Er zeigt, daß die durch die Arbeitsteilung hervorgerufenen Schwierigkeiten zur Erfindung von Maschinen führen. Die Antwort auf die durch die Maschinisierung hervorgerufenen Probleme ist die Entwicklung der Konkurrenz. Auf die Konkurrenz folgt das Monopol[146]). Und was folgt darauf? „Die Polizei oder die Steuer." Proudhon rechtfertigt

---

Hang zum materiellen Wohlsein aus auf die Sittlichkeit eines Volkes?" Vgl. Proudhon, P.-I.: Die Widersprüche der Nationalökonomie oder die Philosophie der Not, deutsch v. Wilhelm Jordan, Leipzig 1847, S. 38 ff.

142) Proudhon: a. a. O , Bd. 1, S. 43.

143) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 170.

144) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 171.

145) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 50/1.

146) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, Passim.

die Anreihung dieses letzten Gliedes folgendermaßen: „Bei der Wendung des Monopols angelangt, wirft der Geist der Gesellschaft einen wehmütigen Blick rückwärts und sagt zu sich selbst mit tiefem Erwägen: „Das Monopol hat dem armen Lohnarbeiter alles geraubt, Brot, Kleidung, Erziehung, Freiheit und Sicherheit. Ich will den Monopolisten besteuern: Um diesen Preis werde ich ihm sein Privilegium erhalten."[147]) So also macht sich der Staat zum Garanten der herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse und der gegebenen Eigentumsverhältnisse. Theoretisch liegt die Entstehung des Eigentums im Widerstreit zwischen dem vom Staat geschützten Monopol und dem internationalen Handel und Kredit[148]). In der Institution des Eigentums (genauer: in dem mit dem Eigentum verknüpften Recht auf arbeitsloses Einkommen) ist für Proudhon die Ursache aller Uebel des gegenwärtigen Zustandes gegeben. Aber dieses Eigentumsrecht ist noch nicht durch die bloße Tatsache des Besitzes gegeben; dieses Recht bedarf zu seiner Wirksamkeit in der Gesellschaft der Anerkennung durch den Staat: „So lange das Eigentum vom Staat nicht anerkannt und legitimiert wird, bleibt es eine außergesellschaftliche Tatsache."[149])

Wenn wir Proudhon so weit in seiner Kritik der gegenwärtigen gesellschaftlichen Wirklichkeit gefolgt sind, dann fragen wir unwillkürlich, welche Wege es gibt, um aus dieser endlos scheinenden Reihe von Widersprüchen herauszukommen, und auch Proudhon meint, es handle sich nur darum, zu wissen, „ob in dem ökonomischen Zeughause, irgendwo ein Werkzeug ist, welches das Eigentum besiegen könnte"[150]). Da nun der Staat dadurch, daß er dem Eigentum das Herrschaftsrecht garantiert, erst die ganze verderbliche Entwicklung ermöglichte, scheint nichts einfacher, als daß durch eine

---

147) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 316.

148) Vgl. Proudhon: a. a. O, Bd. 2, S 222/3.
Ich führe diese Proudhonsche Stufenfolge nur an, um das Verhältnis angeben zu können, das nach Proudhon der Staat dem Wirtschaftsleben gegenüber einnimmt; Möchte aber doch, da mir diese Stufenfolge gar zu unnatürlich vorkommt, die Marxsche Kritik an dieser Proudhonschen Entwicklungslinie anführen: „Der einzige Übelstand bei dieser Methode ist der, daß Herr Proudhon, sobald er eine einzelne dieser Phasen getrennt untersuchen will, er sie nicht erklären kann, ohne auf die anderen gesellschaftlichen Verhältnisse zurückzukommen, obwohl er diese Verhältnisse noch nicht vermittelst seiner dialektischen Bewegung hat entstehen lassen." Marx, Karl: Das Elend der Philosophie, 3. Aufl., Stuttgart 1895, S. 92.

149) Proudhon: a. a. O., Bd. 2, S. 219.

150) Proudhon: a. a. O., Bd. 2, S. 251.

veränderte Staatspraxis und durch staatliche Einleitung einer Sozialreform dieser schädlichen Entwicklung begegnet wird.

Es hat zur Zeit des Bürgerkönigtums, vor allem in den der Revolution von 1848 unmittelbar vorangehenden Jahren, in Frankreich auch durchaus nicht an Vorschlägen gefehlt, wie die Regierung in das Wirtschaftsleben eingreifen solle, um die sich aus der kapitalistischen Produktionsweise ergebenden Schwierigkeiten zu überwinden. Ob die Interessenten-Parteien von der Eröffnung neuer Ausfuhrwege oder der Organisierung des Kredits Hilfe erwarteten, ob sie eine Regelung des Monopols oder die Statuierung des Rechts auf Arbeit als geeignetes Heilmittel ansahen, sie alle wandten sich an den Staat, um von ihm die Durchführung ihrer Reformen zu fordern. Gegen nichts grenzt Proudhon seine Vorschläge heftiger ab als gegen diese sozialistischen Rufe nach dem Staat[151]). Für ihn war die im 18. Jahrhundert postulierte und erkämpfte ökonomische Freiheit eine Errungenschaft, die unter allen Umständen bewahrt werden sollte. „Mein ganzes System beruht auf der Freiheit, Freiheit des Gewissens, Freiheit der Presse, Arbeitsfreiheit, Handelsfreiheit, Freiheit des Unterrichts, freie Konkurrenz, freies Verfügungsrecht über die Früchte der Arbeit und des Fleißes, Freiheit bis ins endlose, absolute Freiheit überall und für immer . . . Es ist dies das System von 89 und 93, das System Quesnays und Turgots und I. B. Says," so sagt er in einem Wahlaufruf von 1848[152]). Die Auffassung der wirtschaftlichen Freiheit als Hebel des Fortschritts und erste Bedingung für Steigerung der Produktion findet er auch durch die Ereignisse bestätigt: Frankreich verdankt dieser Freiheit der Industrie und des Handels seit 60 Jahren die Fortschritte seines Reichtums[153]).

Der Staat dagegen hat bis jetzt nur bewiesen, daß er zur Ausführung wirtschaftlicher Tätigkeiten unfähig ist. So weit er sich als Industrieunternehmer betätigt hat, war die Folge seiner Leitung eine unrationelle und unüberlegte Ausführung der Arbeit (z. B. beim Brückenbau). Hat der Staat das Monopol einer Ware, so ist das Ergebnis, daß die Ware verteuert wird[154]). Noch weniger ist der Staat aber geeignet, die Sozialreform einzuleiten, denn er kann auch nicht eine der Reformen ausführen, die die Gesellschaft in ihrer Not verlangt, weil es seinem Wesen widerstreitet[155]). Der

151) Vgl. Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 51—57.
152) Zitiert nach Gide und Rist: a. a. O., S. 322.
153) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 230.
154) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 232/3.
155) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 382.

Staat, dessen wesentliche Aufgabe darin besteht, das Eigentum zu schützen, der selbst „der letzte Ausdruck des Antagonismus“[156]) ist, kann nicht die Harmonie im Wirtschaftsleben herstellen. Was man dazu von ihm verlangen müßte, „Einführung eines Waren- und Lohntarifs“ z. B. oder „Schutz für die Arbeit“ sind lauter Dinge, „die sich mit der Autorität und dem Eigentum schlechterdings nicht vertragen“[157]). So ist also der Staat, da er wesensnotwendig der Schützer des Eigentums und der Träger der Gewalt sein muß, immer auch ein Garant für die Erscheinungen des modernen Wirtschaftslebens, deren Beseitigung unbedingt notwendig ist, wenn die vielen Mängel des gegenwärtigen Systems überwunden werden sollen. Er selbst kann an dieser Ueberwindung nicht mitarbeiten, denn wenn er versuchen würde auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens dem, was die Wissenschaft als Recht erkannt hat, Geltung zu verschaffen, „würde er sich selbst ausscheiden“[158]).

Die neue Ordnung der Gesellschaft muß also aus der Wirtschaft heraus entstehen, da sie durch den Staat nicht geschaffen werden kann. Dazu ist es nötig „die Staatsgewalt unterzuordnen . . . Es muß eine landwirtschaftliche und industrielle Kombination gefunden werden, vermittels welcher die Staatsgewalt, die gegenwärtig die Beherrscherin der Gesellschaft ist, ihre Sklavin wird“[159]). Proudhon kommt, ausgehend von den sozialphilosophischen Ideen der Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit und von der ökonomischen Ueberlegung, daß das Problem des Umlaufs das Zentralproblem der modernen Wirtschaft sei[160]), zu dem Gedanken von der Mutualisierung des Kredits und zu dem Plan einer Tauschbank. Und er glaubt, daß er mit der Tauschbank tatsächlich das Mittel gefunden habe, das die Harmonie im Wirtschaftsleben herbeiführe. Wenn aber erst aus der Wirtschaft heraus das Mittel zur Herstellung der Harmonie geschaffen ist, dann kann der Staat ganz verschwinden. „Schafft den unentgeltlichen Kredit, den Kredit, welcher jedem Produzenten zugleich solidarische Vereinigung, Arbeitswerkzeuge und Absatz sichert, und die Autorität, die Regierung des Menschen durch den Menschen, wird unter allen Formen und in allen seinen verschiedenen Abstufungen auf immer unmöglich[161]). Nichts anderes als eine

[156]) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 382.
[157]) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 383.
[158]) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 171.
[159]) Proudhon: a. a. O., Bd. 1, S. 382.
[160]) Vgl.: „Die Erde ist nicht mehr die Werkstatt des Menschengeschlechts, sie ist eine Bank.“ Proudhon: a. a. O., Bd. 2, S. 226.
[161]) Proudhon, P. J.: Bekenntnisse eines Revolutionärs (Von 1848). Nach der Übersetzung v. A. Ruge herausgeg. und eingel. v. G. Salomon, Berlin 1923, S. 295.

Organisation der starken gegen die schwachen ist die Regierung nur dazu da, „um den gegenseitigen Kampf durch eine allgemeine Unterdrückung zu beendigen“[162]). Wenn nun die Gesellschaft nur noch auf dem freiwilligen Zusammenschluß freier Individuen beruht, die sich durch freie Kontrakte gegenseitige Hilfeleistung garantieren, so ist damit die Regierung überflüssig geworden. Hier haben wir nun endlich Proudhons Anarchie, die „das Entferntsein jedes Herrn, jedes Souveräns“[163]) jeder Gewaltherrschaft bedeutet; aber deshalb noch lange nicht Unordnung und Chaos, sondern im Gegenteil größte Ordnung und Harmonie.

Wieder haben wir das für den Sozialismus so typische Bild zweier Welten: Der gegenwärtige von falschen Kräften geleitete Zustand und das auf ganz anderen Prinzipien beruhende Zukunftsreich. Ihre praktische Bedeutung müßte jede sozialistische Theorie eigentlich in den Vorschlägen, wie Gegenwart und Zukunft miteinander verknüpft werden sollen, unter Beweis stellen. Es kommt nie so ganz deutlich zum Ausdruck, welche Stellung Proudhon dem Staat in bezug auf die Mitwirkung bei Durchführung seiner Reformpläne, besonders bei der Einführung des unentgeltlichen Kredits, zuschreibt. Es ergibt sich schon aus seiner Auffassung vom Wesen des Staats, daß eigentlich der Staat an einer wirksamen Durchführung der Reform nicht mithelfen kann. Ebenso liegt in dem Gedanken, daß die neue Ordnung der Gegenseitigkeit die allmähliche Durchsetzung der Gerechtigkeitsidee zur Voraussetzung habe, ein stark evolutionäres Moment, das jeder staatlichen Dekretierung einer Reform widerspricht. Und so sagt Proudhon auch: „Ebenso wird das neue Zirkulationssystem durch die freiwillige Mitwirkung der Bürger, ohne Aufmunterung und Zwang der Staatsgewalt ins Leben treten.“[164])

Aber die Revolution von 1848, in deren Verlauf so ungefähr jedem Gelegenheit geboten wurde, ein einmal vorgeschlagenes Programm zur Gesundung der sozialen Zustände, nun praktisch vorzuführen, zwang auch Proudhon mit praktischen Vorschlägen zu kommen. Proudhon trat nun auch mit einem Plan hervor[165]), nach dem sämtliche Nationaleinkommen um ein Drittel reduziert werden sollten, wobei die eine Hälfte der freiwerdenden Summe dem Staat

---

162) Voix du Peuple vom 3. Dezember 1849, zitiert nach Gide und Rist, a. a. O., S. 336.

163) Diehl, Karl: P.-J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben, Jena 1888 ff, Bd. 1, S. 21.

164) Proudhon: Bekenntnisse, S. 276/7.

165) Finanzantrag bei der Nationalversammlung eingebracht am 11. Juli 1848.

zufallen sollte. Mit dieser Verminderung der Einkommen sollte eine allgemeine vom Staat dekretierte Preisreduktion parallel gehen. Der Teil des Preisnachlasses, der dem Staat zugute käme, sollte in einer Nationalbank einen Kreditfonds bilden, aus dem unentgeltlich an die Kreditsuchenden ausgeliehen würde[166]). Zur Durchführung der Reform würden also weitgehend staatliche Zwangseingriffe nötig, die auf die Freiheit des Individuums nicht in dem von Proudhon sonst geforderten Ausmaß Rücksicht nehmen könnten. Proudhon schreibt über diesen Plan: „Außer meinem Antrag am 31. Juli, dessen einziger Zweck darin bestand, den Staat aufzufordern, daß er den neuen Prinzipien der sozialen Oekonomie durch die Einführung einer Steuer die notwendige Allgemeinheit gebe, habe ich niemals dem Staate vorgeschlagen, irgend etwas zu tun."[167]) Und den übrigen Kämpfern der Revolution ruft er zu: „Statt begierig nach der Staatsgewalt zu streben, bittet sie einzig und allein, sich in nichts mehr zu mischen und lehrt das Volk, sich Reichtum und Ordnung ohne Beihilfe des Staats zu verschaffen."[168]) Im Prinzip wird also bei Proudhon jede Mitwirkung des Staats bei einer Reform abgelehnt. Daß sich dabei bei ihm Theorie und Praxis widersprochen haben, hat an und für sich für unsere Fragestellung keine Bedeutung. Freilich wird der Wert der Forderung dadurch in Frage gestellt, daß sie anscheinend für die Praxis nicht verwendbar ist. Allerdings entkräftet die Tatsache, daß ein Prinzip an und für sich richtig sein kann, ohne daß gerade in unruhigen Revolutionszeiten seine Richtigkeit unter Beweis gestellt werden kann, diesen Einwand.

Ich möchte noch kurz darauf hinweisen, daß Proudhons Stellung zum Staat insofern nicht ganz einheitlich ist, als er in seinem Buch Du Principe Fédératif den Gedanken der „Anarchie" nicht mehr ganz aufrecht erhält, in der Erkenntnis, daß sich eine solche Verfassung in der Praxis wohl kaum durchführen ließe. „Malgré l'attrait puissant de la liberté, ni la démocratie, ni l'anarchie, dans la plénitude et l'intégrité de leur idée ne se sont constituées nulle part."[169]) Aber immerhin ist es so, daß von den beiden Herrschaftsformen Autorität und Freiheit, die Freiheit, d. h. die vertragsmäßige Herrschaft, die Oberhand gewinnen soll, deshalb muß man den Gedanken des Vertrags zum herrschenden Prinzip der Politik ma-

---

166) Schumacher, Heinz: Proudhons Mutualisierung des Kredits, Frankfurter Dissertation 1935, S. 69 ff.

167) Proudhon: Bekenntnisse, S. 279 f.

168) Proudhon: Bekenntnisse, S. 279.

169) Proudhon: P.-I. Du Principe Fédératif, Paris 1868, S. 17.

chen.[170]) Welche Stellung wird nun der Staat in dieser Ordnung erhalten? „Pour que le contrat politique remplisse la condition synallagmatique et commutative que suggère l'idée de democratie, pour que, se renfermant dans de sages limites, il reste avantageux et commode à tous, il faut que le citoyen, en entrant dans l'association, 1⁰ ait autant à recevoir de l'Etat, qu'il lui sacrifie, 2⁰ qu'il conserve toute sa liberté, sa souverainité et son initiative, moins ce qui est relatif à l'objet spécial pour lequel le contrat est formé et dont on demande la garantie à l'Etat. Ainsi réglé, et compris le contrat politique est ce que j'appelle une fédération."[171]) Mir scheint, daß sich aus diesen Gedanken eines auf Gegenseitigkeitsverträgen der Bürger beruhenden Staats kein wesentlich neuer Gesichtspunkt für unsere Betrachtung Proudhons ergibt. Denn der Zustand, den er uns hier vor Augen stellt, hat immer noch reichlich viel Aehnlichkeit mit dem von ihm im allgemeinen gewünschten Zustand der Anarchie, und die leitenden Gedanken, aus denen sowohl das Wunschbild der Anarchie wie das des Föderalismus entspringt, sind in beiden Fällen genau die gleichen. In seinem staatslosen Zustand sind Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit die regulativen Momente, die die Ordnung des ganzen Wirtschaftslebens garantieren, und im Zustand des Föderalismus sind es auch nur die freiwilligen auf Gegenseitigkeit beruhenden Verträge, die das Zusammenleben regeln. Die Hochschätzung der Freiheit bleibt ein unveränderliches Element in den wechselnden Ansichten Proudhons.

Es wird immer wieder betont[172]), daß in Proudhon erst das Endziel einer Entwicklung zu sehen sei, die vom Naturrecht zu den Klassikern und von diesen nun zu Proudhon geführt habe und daß sein Anarchismus die einzig folgerichtige Fortsetzung des Liberalismus und Individualismus sei. Ein Stückchen Naturrecht wird ja beinahe in jeder revolutionären Theorie, die der Unvollkommenheit der bestehenden sozialen Institutionen einen anderen „natürlichen" Stand der Dinge gegenüberstellt, zu finden sein. Und Proudhon selbst behauptet ja auch, wie wir oben gesehen haben, das System Turgots und Says fortzusetzen. Demgegenüber möchte ich denn doch darauf hinweisen, daß mir zwischen dem Proudhonschen Freiheitsbegriff und dem der Klassiker wesentliche Unterschiede zu bestehen scheinen. Und Proudhon selbst widerspricht auch jener oben an-

---

170) Proudhon: Du Principe Fédératif, S. 44, Vgl. c'est à l'idée de contrat que nous devons nous attacher comme à l'idée dominante de la politique.

171) Proudhon: Du Principe Fédératif, S. 46.

172) Dietzel, Heinrich: Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre, Jena 1886, Bd. 2, S. 8.

geführten Aeußerung, wenn er sagt: „Vom sozialen Standpunkt sind Freiheit und Solidarität identische Ausdrücke. Indem die Freiheit eines jeden in der Freiheit anderer nicht mehr eine Schranke, wie die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers von 1793 sagt, sondern eine Hilfe findet, ist der freieste Mensch derjenige, welcher die meisten Beziehungen zu seinen Mitmenschen hat."[173]) Dieser Freiheitsbegriff scheint mir qualitativ sehr stark von dem der Klassiker verschieden zu sein. Denn er führt direkt zu dem Gedanken von Gegenseitigkeitsinstitutionen, durch die jeder Mißbrauch der Freiheit verhindert würde. Andrerseits muß natürlich die durch Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit der Dienste garantierte Ordnung im Wirtschaftsleben den Staat überflüssig machen und zum Anarchismus im Proudhonschen Sinne führen.

Der zweite wichtigste Bestandteil der Proudhonschen staatsfeindlichen Haltung scheint mir seine Stellung zum Eigentum zu sein. Was sich bei Saint-Simon schon andeutungsweise zeigte, tritt nun bei Proudhon klar hervor: Nimmt man in der Eigentumsfrage keine konservative Stellung mehr ein, so wird die früher so wichtige staatliche Aufgabe des Eigentumsschutzes unwesentlich. Verwirft man gar, wie Proudhon, die Institution des Eigentums vollkommen, so wird der Staat, der historisch immer noch die Aufgabe hat, das Eigentum zu schützen, zum Feind. Was einst den wesentlichsten Rechtfertigungsgrund für den Staat ausmachte, ist nun ein Element zu seiner Verneinung geworden.

Auf die beiden Hauptelemente seines Denkens hat Proudhon nie verzichtet, und welche Stellung und welcher Tätigkeitsbereich sich danach für den „Staat" ergibt, kann man sich leicht ausrechnen. Auch wenn aus Zweckmäßigkeitsgründen noch eine gewisse Art von Regierung nötig wäre, müßte sie doch aller spezifischen Elemente des Staats entkleidet sein.

Karl Rodbertus.

Wir haben zu Beginn dieses Abschnitts einiges ganz allgemeine über die Grundlagen des Sozialismus gesagt; es waren dies im wesentlichen die Grundlagen des französischen Sozialismus, den wir bis jetzt betrachtet haben. Rodbertus' System wird nun außer von der zeitgeschichtlichen Situation und der herrschenden Richtung in der zeitgenössischen Nationalökonomie nicht zum wenigsten bestimmt von dem Ideengehalt des deutschen Idealismus. Dietzel

[173]) Proudhon: Bekenntnisse, S. 274.

weist darauf hin, daß oft hervorgehoben wurde, die Staatsphilosophie Schellings und Hegels müsse im Sozialismus münden. „Rodbertus ist dieser Sozialist der organischen Staatsidee."[174]) Welche Stellung zu der Frage Wirtschaft und Staat ergibt sich nun aus einem sozialistischen Lehrgebäude, dessen Gestalt durch Fichtes geschlossenen Handelsstaat, Hegels Staatsidee und Schellings Organismusbegriff mitbestimmt wurde?

Der eigentliche Inhalt der modernen Volkswirtschaft ist für Rodbertus die auf der Grundlage der Arbeitseinteilung, in der er eine höhere Form gemeinschaftlichen Zusammenwirkens sieht und die seiner Meinung nach eigentlich Arbeitsvereinigung heißen müßte, erfolgende Güterbeschaffung. Hören wir die schönen Worte, die Rodbertus zur Beschreibung des Verhältnisses der Arbeitsteilung findet, „in welchem eine Gemeinschaft gegeben ist, in der, der Sache nach, einer für alle und alle für einen arbeiten"[175]), so denken wir unwillkürlich an die Smithsche Auffassung vom Wirtschaftsleben als dem Inbegriff sich spontan durchsetzender wirtschaftlicher Kräfte. Aber diese Selbstreglung wirtschaftlicher Beziehung ist nach Rodbertus in der arbeitsteiligen Wirtschaft doch nicht ohne weiteres gegeben. Denn nicht wie in der isolierten Wirtschaft kommt es hier nur auf die Befriedigung der Bedürfnisse des einzelnen an, sondern auf die Befriedigung des Nationalbedürfnisses. Um aber die Nationalproduktion dem Nationalbedürfnis anzupassen, muß erstens dieses Bedürfnis erforscht und die Produktion danach bestimmt werden. Zweitens muß diese Anpassung im Verhältnis mit den vorhandenen Mitteln erfolgen. Und als drittes wichtigstes Gebiet wirtschaftlicher Tätigkeiten kommt dann noch die Verteilung des gemeinsamen Produktes unter die Produzenten in Frage. „Diese Vermittlungen können aber offenbar nur durch eigene und besonders darauf gerichtete praktische Tätigkeiten erzielt werden."[176]) Es ist vielleicht ganz gut, noch recht deutlich zu betonen, daß diese Tätigkeiten nicht trotz der Arbeitsteilung ausgeübt werden müssen, sondern gerade infolge der Arbeitsteilung notwendig geworden sind. Denn erst durch die fortschreitende Verflechtung der wirtschaftlichen Tätigkeit ist dieser soziale Organismus mit seinen vielen und verwickelten Lebensäußerungen, die eine zentrale Leitung zu einem unabweislichen Bedürfnis machen, entstanden.

[174]) Dietzel, Heinrich: Karl Rodbertus, Bd. 2, S. 36.

[175]) Rodbertus-Jagetzow, Carl: Schriften, Bd. 1: Das Kapital, Bd. 2: Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I, Bd. 3: Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil II, herausg. v. Adolf Wagner und Theophil Kozak, 2. Aufl., Berlin 1899, Bd. 1, S. 80.

[176]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 102.

Die wichtigste Frage zur Beurteilung der bestehenden Wirtschaftsordnung ist nun: mit welchem Erfolge werden unter dieser Wirtschaftsordnung die obigen Aufgaben ausgeübt? Erste Aufgabe: Anpassung der Produktion an die sozialen Bedürfnisse: Heute paßt sich die Produktion, worauf schon Smith und Sismondi hingewiesen haben, an die Nachfrage an, die sich in einem Geldangebot ausdrückt. Es „wird in diesem Zustande überhaupt nicht für die Bedürfnisse der Arbeit, sondern nur für die Bedürfnisse des Besitzes produziert“[177]). Wer also nur seine Arbeit hat, bekommt, wenn die Arbeit nicht nachgefragt ist, er also keinen Gegenwert zu bieten hat, überhaupt keinen Anteil am sozialen Produkt. Die Erfüllung der zweiten Aufgabe, die Anpassung der Produktion an die Produktionsmittel, wird heute „überhaupt nicht mehr durch den Umfang der bereiten und natürlichen produktiven Mittel der Nation, sondern durch die geschehene Ansammlung von Kapitalvermögen und eine entsprechende Verteilung des Nationaleinkommens bestimmt“, da ja ihre Leitung erblichen Eigentümern übertragen ist, die allein von Rentabilitätsgesichtspunkten ausgehen. Und nun die dritte bedeutsamste Aufgabe, die Verteilung, die „jedermann sein gebührendes Einkommen“ zuwendet. Das Arbeitsprodukt kommt heute nicht den „gemeinschaftlichen Produzenten“, den Arbeitern, zu, sondern es wird verteilt, unter die Arbeiter einerseits und die Grund- und Kapitalbesitzer andrerseits; „so kommt auch bei der heutigen Verteilung des Nationaleinkommens niemandem sein eigener und voller Produktwert ein. Vielmehr kommt den Produzenten, denen eigener Produktwert einkommt, dieser nur zum kleinsten Teile ein, und den Grund- und Kapitalbesitzern, denen der größte Teil einkommt, kommt dieser nur als fremder Produktwert ein“[178]). Auf Grund nationalökonomischer „Gesetze und Tatsachen“ führen diese Erscheinungen der modernen Wirtschaftsverfassungen zu Krisen und Pauperismus[179]). Was hat Rodbertus zu diesem Zustand zu sagen? „Das sind also die Erfolge einer Nationalökonomie, die, bei Grund- und Kapitaleigentum, sich selbst überlassen bleibt!“ Eine „gänzlich verkehrte Leitung der Nationalproduktion, eine durch und durch ungerechte Verteilung des Nationaleinkommens“[180]). Diese Organisationsform der Wirtschaft rechtfertigt sich also nicht durch ihre Leistungen und läßt den Wunsch nach einer andern Leitung der Produktion aufkommen.

---

177) Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 193.
178) Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 201.
179) Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 208.
180) Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 210.

Der Staat ist für Rodbertus die Form, in der die Wirtschaftsgesellschaft in Erscheinung tritt. So ist er bis jetzt der „weitste historisch begründete Assoziationskreis“[181]). In zwei Formen erscheint der Staat, einmal als „die Gattung von sozialen Lebensbildungen“, die während eines bestimmten Abschnittes im „geschichtlichen Lebensentwicklungsstrom . . . das soziale Leben in dieser Form verkörpert“[182]). Die Entwicklung dieses sozialen Organismus ist dadurch bedingt, daß es sich bei ihm um in „unausgesetzter Entwicklung begriffenes Leben“ handelt und zweitens, daß es sich um „selbstschöpferisches Leben“ handelt, „das sich seine Entwicklungsgesetze immer selbst zu geben und die zu deren Erfüllung erforderlichen Organe immer selbst auszubilden hat“[183]). Die andere Form, in der uns der Staat erscheint, ist bedingt durch die Bedeutung der Gesellschaft als des „personifizierten Inbegriffs der peripherischen Lebenstätigkeiten, die von unten von den individualen Vielheiten aus . . . sich äußern“. Dieser Gesellschaft steht nun der Staat gegenüber als der „personifizierte Inbegriff der zentralen Lebenstätigkeiten, der von oben, von dem universalen Einheitspunkt aus . . . jenen vielen peripherischen individualen Lebenstätigkeiten entgegentritt und hier die Lebensaktionen und Lebensfunktionen mittels seiner Gesetze und nötigenfalls durch seine Gewalt normiert und regelt“[184]). So liegt es also schon im Wesen des Staats begründet, daß es kein Gebiet geben kann, auf dem seine Tätigkeit prinzipiell ausgeschlossen ist. Wir erinnern uns, daß wir bei Adam Müller schon einmal ähnliches gehört haben. Viele Aeußerungen von Rodbertus bestätigen diese Aehnlichkeit in der Auffassung. Er sagt z B.: „Auf allen drei Gebieten[185]) gebührt dem Staate die Initiative und die dominierende Macht . . . namentlich in der Natonalökonomie“[186]). Nach dieser Darstellung der Rodbertusschen Wirtschafts- und Staatsauffassung können wir eines schon mit aller Bestimmtheit sagen: Das Wesen der arbeitsteiligen Wirtschaft, die je weiter sie fortschreitet, um so mehr eine planmäßige Leitung nötig macht, einerseits und das Wesen des Staats als die gegenwärtige Form gemeinschaftlichen Zusammenlebens andererseits machen es zu einem unausweichlichen Bedürfnis, daß

---

[181]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 91, Anm.

[182]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 3, S. 6, Anm.

[183]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 3, S. 58.

[184]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 3, S. 6, Anm.

[185]) Nämlich den Gebieten des Rechts, der Wirtschaft und der intellektuellen Kultur.

[186]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 3, S. 65, Anm.

der Staat in das wirtschaftliche Tätigkeitsgebiet eingreift und wirtschaftliche Funktionen übernimmt.

Rodbertus hat keine Bedenken, daß eine weitgehende staatliche Regulierung gegen das Wesen der gegenwärtigen Wirtschaft verstoße. Denn die Ordnung, unter der die Wirtschaft jetzt steht, ist auch keine bloße Naturordnung, wie die an der Aufrechterhaltung dieser Ordnung interessierten Mächte gerne glauben machen. Von Naturgesetzen in der Wirtschaft kann man nur insofern reden, als man davon ausgeht, daß sich an alle Staatsgesetze, deren Objekt die wirtschaftliche Wirklichkeit ist, Ursachen- und Wirkungsverläufe anschließen. Dies ist bei den Laissez-Faire-Gesetzen nicht mehr und nicht weniger der Fall als bei allen anderen Staatsgesetzen. Man muß höchstens noch darauf hinweisen, daß die an die Laissez-Faire-Gesetze sich anschließenden Gesetzmäßigkeiten von schlimmster Art sind, weil gerade diese Gesetze „der bösesten Quelle aller Handlungen, der Erbsünde des Menschen, dem Egoismus in seiner rohesten, schnödesten Gestalt, der Habgier und dem Eigennutz entspringen“[187]), und weil der Staat seiner Macht beraubt, nicht mehr fördernd oder hemmend in den Lauf der einmal ausgelösten Ursachenreihen eingreift. Diese Staatsgesetze durch auf eine andere Organisation gerichtete Staatsgesetze zu ersetzen, scheint die ganze Aufgabe der Reform zu sein. „Und so werden es auch abermals Staatsgesetze sein müssen, die diesem heutigen „Lenker der Bewegung“[188]) dereinst wieder die Zügel aus den Händen nehmen“ und der „nationalen Verkehrsbewegung“ eine andere Richtung zuweisen, ihr einen „rein staatswirtschaftlichen Charakter aufprägen.“ Es werden Staatsgesetze sein, die „die wirtschaftliche Allmacht des Grund- und Kapitaleigentums immer mehr den Händen des Eigennutzes entziehen und in die Hände des Staats hinüberleiten werden“. Auch an die neuen Staatsgesetze werden sich Wirkungs- und Ursachenverläufe anschließen, „eine Kette von Verläufen, die nicht weniger „Naturgesetze“ zu nennen sein werden“, wie auch heute die freihändlerischen, die aber „jedenfalls harmonischere Naturgesetze sein werden als die freihändlerischen“[189]). Zwei Forderungen liegen in diesen Ausführungen begründet: Einmal muß der Staat Träger der Reform sein, er hat sie bewußt herbeizuführen: „nun wollen wir . . . hoffen, daß diese neue . . . soziale Grundlegung bewußt durch den Staat und nicht

---

187) Rodbertus: a. a. O., Bd. 3, S. 77.

188) nämlich den Eigennutz.

189) Rodbertus: a. a. O., Bd. 3, S. 82/4.

blind durch geschichtliche Naturkräfte . . . geschehen wird."[190]) Zum zweiten muß es der Zweck der Reform sein, die Gesellschaft des freien Marktes zu beseitigen und die Stellung des Staats im Wirtschaftsleben zu befestigen, d. h. die Leitung des Wirtschaftslebens in die Hand des Staats zu bringen.

Es ist ein Beweis für die Ernsthaftigkeit, mit der Rodbertus diese Neureglung der gesellschaftlichen Verhältnisse erstrebt, daß er auf die Schwierigkeiten hinweist, die sich einer Verwirklichung der zukünftigen Ordnung entgegenstellen. Daher glaubt er, daß vorerst nur ein „Kompromiß zwischen Arbeit und Grund- und Kapitaleigentum"[191] zu erreichen sein werde. Bei dieser schrittweisen Verwirklichung, die ganz bewußt und systematisch vom Staat geleitet werden muß, erhält natürlich jede Phase, die zwischen dem heutigen Zustand und der endgültigen Konstituierung der Zukunftsgesellschaft liegt, ihre besondere Bedeutung. Eine Situation, die wir nur bei den allerwenigsten Sozialisten antreffen! Daraus ergibt sich auch, daß Rodbertus — ebenfalls im Unterschied von den andern Sozialisten — Vorschläge für den gegenwärtigen Zustand bereits mit der Blickrichtung auf das Zukunftsziel macht. So soll z. B. der Staat der Gegenwart bereits die Herrschaft über einige moderne „Regalien" wie Eisenbahnen, Banken usw. bekommen. Je stärker bei diesen Einrichtungen „der Charakter ihrer öffentlichen Wirksamkeit" hervortritt, um so mehr besteht die Notwendigkeit, daß sie in die Hand des Staates kommen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Staat sie schlecht verwaltet. „Ob zufällig die Privatindustrie einen Zweig besser zu kultivieren verstände als der Staat, darauf kommt es gar nicht an. Mag er's besser lernen! Die notwendigen Domänen und Funktionen des Staats dürfen überhaupt nicht unter die Vergleichspunkte der Privattätigkeiten und Privatinteressen gestellt werden."[192]) Als zweite Maßregel im gegenwärtigen Zustand wird „eine Einmischung der Gesellschaft zu Gunsten des Lohns"[193]) notwendig, um die Tendenz der fallenden Lohnquote aufzuhalten und damit auf die drängendsten Probleme der sozialen Frage eine Antwort zu geben. Diese Reglung der Lohnverhältnisse stellt sich nun Rodbertus folgendermaßen vor: Einmal soll durch staatliche Autorität ein normaler „Zeitarbeitstag" und ein normaler „Werkarbeitstag" festgesetzt werden, zweitens müßte, ebenfalls

---

[190]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 3, S. 19.

[191]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 228.

[192]) Rodbertus: Aufsatz, Ein Riesenpolyp, S. 668, in Rodbertus-Jagetzow Briefe u. sozialpol. Aufsätze, herausg. v. D. Rudolf Meyer.

[193]) Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 219.

mittels Intervention des Staats „der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag festgesetzt" werden[194]). Rodbertus weiß, daß sich „das sogenannte herrschende System" über diese Forderungen „aufs äußerste entsetzen wird". Dieses System wird in Theorie und Praxis immer mehr zurückgedrängt werden; die Wirtschaftsordnung wird immer mehr Züge annehmen, die einen vom gegenwärtigen System zu einer mehr „Staatswirtschaftlichen" Ordnung hintendierenden Charakter tragen. Da weiterhin, um ein gerechteres Lohnsystem zu bekommen, ein gerechterer Wertmaßstab als Gold und Silber verwendet werden soll, müssen die zur Einführung eines solchen „Arbeitsgeldes"[195]) nötigen Operationen wie Konstituierung des Wertes der Lohngüter nach Normalarbeit, Fixierung des Lohnes als Quote des Produktwerts und Realisierung des Lohnes in Lohngütern „lediglich durch Intervention des Staats" erfolgen[196]). Durch eine Steigerung des Arbeitslohns mit wachsender Produktivität wird gleichzeitig auch die Bedeutung der niederen Löhne für die Entstehung der Handelskrisen aufgehoben. Immer mehr Merkmale der gegenwärtigen Wirtschaft werden verschwinden. Die Rente der Grund- und Kapitaleigentümer wird als Belohnung für die Leitung der produktiven Unternehmungen angesehen werden. Das Grund- und Kapitaleigentum soll zuerst einmal „Amt" die Rente „Gehalt" werden[197]). Im Laufe eines halben Jahrtausends etwa werden dann Grund- und Kapitaleigentum in die Hände des Staats überführt sein. Der Weg vom gegenwärtigen Zustand bis zum Zukunftsstaat ist durchschritten.

Im allgemeinen liegt es nicht im Plan dieser Arbeit, wenn einmal das Prinzip für das staatliche Handeln aufgestellt ist, noch sehr genau auf die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes im Einzelfall und auf die darauf hinweisenden Ausführungsbestimmungen einzugehen. Wenn wir trotzdem angegeben haben, welche einzelnen Maßnahmen Rodbertus allmählich durchgeführt wissen will, so haben wir das getan, weil wir diese Forderungen für mehr halten als bloße Ausführungsbestimmungen. Die besondere Stellung der Rodbertusschen Forderungen wird deutlich, wenn wir sie mit anderen Lehren, die staatliche Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet fordern, z. B. mit denen von Sismondi, vergleichen. Auch Sismondi hat den Staat zu Hilfe gerufen zur Lösung der sozialen Frage. Sis-

---

194) Rodbertus: Aufsatz: Der Normal-Arbeitstag, S. 337/9 in Rodbertus-Jagetzow, Karl. Kleine Schriften, herausgeg. v. Moritz Wirt, Berlin 1899.

195) Vgl. Budge: a. a. O., S. 489.

196) Vgl. Normalarbeitstag, S. 354 f.

197) Vgl. Rodbertus: a. a. O., Bd. 1, S. 229.

mondi sah, daß in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung die Schwachen von den Starken unterdrückt werden. Er sah sich nach einer Macht um, die sich schützend vor die Interessen der Schwachen stelle. Der Staat schien ihm am besten dazu in der Lage zu sein; deshalb forderte er die Intervention des Staats zu Gunsten der Arbeiter. Das Vorhandensein von Mißständen ist bei ihm die Conditio sine qua non für das Eingreifen des Staats. In einer Gesellschaft, in der die Individuen z. B. so stark von ethischen Motiven beherrscht wären, daß eine Unterdrückung der Schwachen durch die Starken nicht vorkäme, würde Sismondi wohl kaum eine Betätigung des Staats auf wirtschaftlichem Gebiet fordern. Auch Rodbertus knüpft an die soziale Frage an, aber diese ist für ihn doch nicht mehr als ein Anlaß, ein äußerer Anknüpfungspunkt. Neben dem Nahziel der Ueberwindung von Pauperismus und Krisen gibt es für ihn noch ein weiter gestecktes Ziel: Die allmähliche Verstaatlichung der Wirtschaft. Und nicht als Anwendungsfälle für das Prinzip der staatlichen Intervention in der sozialen Frage, wohl aber als Etappen auf dem Wege zu der „Staatswirtschaft" haben die Rodbertusschen Einzelforderungen ihre Bedeutung für unsere Fragestellung.

„In der Form mehr Hegel, im Gehalt ganz Fichte"[198]), so wird Rodbertus' System einmal charakterisiert. Und tatsächlich steht ja bei Rodbertus am Ende das Idealbild einer zentralistisch geleiteten Wirtschaft, die stark an die Wirtschaftsbürokratie des Geschlossenen Handelsstaats erinnert. Wir wollen hier nicht darauf eingehen, welche Gefahren in einer bürokratischen Leitung liegen können, wieviel Leerlauf, Verzicht auf die Entfaltung der individuellen Kräfte und dergleichen das mit sich bringt. Noch ein anderes organisatorisches Problem ergibt sich aus dem Wesen der Rodbertusschen Staats- und Wirtschaftsauffassung. Die wirtschaftliche Gemeinschaft wird doch durch die Arbeitsteilung geschaffen und kann sich immer weiter ausdehnen. Demgegenüber sind die staatlichen Grenzen verhältnismäßig unveränderlich. Jedenfalls fallen nicht alle wirtschaftlichen Interessenverknüpfungen in das staatliche Gebiet; so müßte man eigentlich die Forderung nach einer wirtschaftlichen Regierung aufstellen, die einen andern Bezirk umfaßt als der historisch gegebene Staat. Rodbertus selbst hat diese Einwände sicherlich gekannt. Er geht vielleicht zu leicht darüber hin-

---

198) v. Bradke, Elisabeth: Die Gesellschaftslehre von Karl Rodbertus-Jagetzow in: Archiv f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 50. Bd., S. 34 ff, Tübingen 1293, hier S. 38.

weg; aber immerhin handelt es sich dabei auch nur um organisatorische Probleme, die wohl gelöst werden können.

Wichtiger scheint uns die Frage: Faßt Rodbertus nicht das ganze Problem überhaupt zu sehr vom organisatorischen Standpunkt aus auf? Er ist ja fest davon überzeugt, daß an die Stelle der freien Konkurrenz und der durch sie hervorgerufenen Desorganisation eine staatswirtschaftliche Organisation treten müsse, die mit Hilfe staatlichen Zwanges geschaffen werde. Nun war ja für das deutsche idealistische Denken der Zwang immer ein Werkzeug der Versittlichung gewesen. Aber es ist doch ein Problem, ob die Herrschaft, dieses spezifische Machtmittel des Staats, geeignet ist, tiefgreifende Umgestaltungen zu veranlassen. Denn der letzte Anstoß zu großen Veränderungen, auch auf wirtschaftlichem Gebiet, liegt schließlich im Innern des Menschen, in Schichten seines Wesens, wo äußerer Zwang und äußere Beeinflussung allein nichts mehr ausrichten können. Rodbertus betont ja, daß die rechtliche Grundlage des Liberalismus doch auch Staatsgesetze sind. Ob wohl die Urheber der Bauernbefreiung, der gewerblichen Freiheit und der Mobilisierung des Grundbesitzes auch nur im entferntesten geahnt haben, auf welche Weise und in welchem Ausmaß sich diese Gesetze auswirken würden? Hat Rodbertus genauere Anhaltspunkte dafür, welches die letzten Konsequenzen der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen sein werden? Wie weit ist Regierung überhaupt möglich, d. h. bis zu welchem Punkte besteht die Gewähr, daß ein mit Zwang herbeizuführender Erfolg tatsächlich erreicht wird?

„Es kann bei aller Uebereinstimmung in der Verurteilung der herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und dem Wunsche nach dem Ersatz derselben durch eine andere Organisation der Gesellschaft sowie in gewissen Einzelheiten der theoretischen Systeme keinen größeren Gegensatz im Ausgangspunkte und in der Gesamteinstellung geben als den zwischen dem französischen Kleinbürger Proudhon und dem Pommerschen Großgrundbesitzer Karl Rodbertus-Jagetzow. War Proudhon Gegner des Staats und Schwärmer für die Gesellschaft des freien Marktes, so ist Rodbertus beseelt von einer Verherrlichung, ja Vergötterung des Staates und von einer ausgesprochenen Antipathie gegen die Gesellschaft des freien Marktes.“[199]) Wenn wir die beiden Autoren trotz ihrer großen Verschiedenartigkeit gerade in unserer Frage nebeneinander gestellt haben, so wollen wir nun wenigstens versuchen, ob sich bei ihrer Gegenüberstellung Erklärungsgründe für die verschiedene

[199]) Budge: a. a. O., S. 483.

Gestalt ihrer Lehren finden lassen, Daß die Verschiedenheit nicht im wesentlichen in den theoretischen Lehren wurzelt, können wir aus der Betrachtung dieser Lehren unschwer erkennen. Also müssen die Verschiedenheiten eher aus der individuellen Veranlagung und Verumständung und aus dem sozialen und geistigen Milieu erklärt werden können. Eine vollständige Erklärung werden wir hier natürlich nicht geben können, weil bei jeder nicht mehr rein theoretisch-nationalökonomischen Stellungnahme die in unserem Rahmen nicht erklärbaren psychologischen Vorgänge eine große Rolle spielen. Also bleibt uns nur die Möglichkeit, ein paar Gründe für die Verschiedenartigkeit der Lehren in der verschiedenen Position des „französischen Kleinbürgers" und des „pommerschen Großgrundbesitzers" zu suchen.

Einmal ist es der Unterschied zwischen deutscher und französischer Staatsauffassung, der in diesen beiden Autoren seinen Ausdruck findet. Nirgends so wie im deutschen Staats- und Wirtschaftsdenken war der Staat Gegenstand unerschöpflichen Interesses. Der deutsche Autor dachte nicht nur viel mehr an den Staat als alle andern, sondern wenn er an den Staat dachte, verband er damit auch ganz andere Wertvorstellungen als die anderen. Dieser besondere Gehalt des deutschen Staatsdenkens bestimmte dann die Gestalt des Rodbertusschen Sozialismus, der nach Dietzels Worten, sich als „die antiindividualistische Staatsansicht in ihren Konsequenzen für die Organisation der Volkswirtschaft"[200]) darstellt. In Frankreich gab es zwar zu Proudhons Zeiten auch einige sozialistische Schriftsteller, die eine Art Staatssozialismus befürworteten, aber im Grunde war in Frankreich doch ein großer Teil der revolutionären Literatur staatsfeindlich eingestellt. Diese Stellungnahme der französischen Revolutionäre ist aber nur ein Ausdruck für die grundsätzlich andere Haltung, die der Franzose im allgemeinen dem Staat gegenüber einnimmt. Hören wir, wie ein Franzose selbst diese Haltung charakterisiert: „D'abord il faut noter que le mot d'Etat n'est pas prononcé en France avec la même révérence qu'en Allemagne. Le Français, même radical, n'aime pas beaucoup l'Etat . . . Il y a cela bien des motifs . . . l'Etat prussien a fait l'Allemagne. L'Etat français . . . n'a pas fait la France. Le Français déteste être contrôlé, surveillé, questionné."[201])

---

200) Dietzel: Karl Rodbertus, Bd. 2, S. 31.

201) Charles Gide: L'Ecole Française dans ses rapports avec l'Ecole anglaise et allemande, in: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Gustav Schmoller, zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages, Leipzig 1908, Nr. XVI, S. 15/6.

Oppenheimer[202]) hat darauf hingewiesen, daß gerade in der Frage Wirtschaft und Staat neben der Nationalzugehörigkeit die Klassenlage eine sehr entscheidende Rolle spielt für jede Stellungnahme, die, sobald man nicht mehr den Glauben an eine sich selbst verwirklichende Interessenharmonie im Wirtschaftsleben hat, eine Entscheidung zwischen Freiheit und Ordnung fordert. Rodbertus nun, der Sozialist aus der Oberklasse, der Anhänger eines legitimistisch-aristokratischen Herrschaftsprinzips wird viel mehr geneigt sein, die Freiheit der Ordnung nachzustellen als Proudhon, der Vertreter des Kleinbürgertums, der Erbe aufklärerischer Revolutionsideen.

VII. KAPITEL:

Karl Marx' Stellung zu der Frage Wirtschaft und Staat.

„Meine Untersuchung mündete in dem Ergebnis, daß Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind, noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des 18. Jahrhundert unter dem Namen „Bürgerliche Gesellschaft" zusammenfaßt, daß aber die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Oekonomie zu suchen sei . . . In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristisch-politischer Ueberbau erhebt."[203]) Diese einleitenden Sätze, die immer als der vollkommenste Ausdruck der Marxschen materialistischen Geschichtsauffassung angesprochen werden, enthalten weitgehend auch schon eine Antwort auf unsere Frage nach Marxens Stellung zu dem Problem Wirtschaft und Staat, wenigstens soweit sie sich aus den geschichtsphilosophischen Lehren ergibt.

---

[202]) Vgl. den schon vorher zitierten Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[203]) Marx, Karl: Zur Kritik der politischen Ökonomie, Stuttgart 1897, S. IX/X.

Wie sich aus einem der eben angeführten Sätze sehen läßt, folgt Marx in Methode und Terminologie weitgehend Hegels Spuren. Deshalb müssen wir, um die Marxsche Wirtschafts- und Staatsauffassung nur einigermaßen erklären zu können, den Begriff der Gesellschaft, wie ihn Marx von Hegel übernommen hat, in unsere Betrachtung einbeziehen. Gesellschaft ist bei Hegel gleich Wirtschaftsgesellschaft, da ihm die Bedürfnisbefriedigung als die Grundlage des gesellschaftlichen Lebens erscheint. Der Gesellschaft gegenüber stellt Hegel den Staat und konstatiert zwischen Staat und Gesellschaft stark gegensätzliche Charakterzüge[204]). Hier liegt der Ursprung der Marxschen Gesellschafts- und Wirtschaftsauffassung, die nur, wie aus den angegebenen Stellen hervorgeht, die konstitutive Bedeutung der Produktionsverhältnisse für die Gesellschaft noch stärker betont. Diese Produktionsverhältnisse umschließen für ihn die gesamten „wirtschaftlichen Beziehungen, die sich zwischen den Gesellschaftsmitgliedern aus ihrer Teilnahme am gesellschaftlichen Produktionsprozeß ergeben"[205]).

Wenn wir nun die Marxsche Staatsauffassung betrachten, so sehen wir, daß er sich hier, wohl unter dem Einfluß der französischen und englischen Geschichtsphilosophien und Staatslehren, allmählich weit von der Hegelschen Auffassung, mit der er ursprünglich übereinstimmt, entfernt hat. „Der Staat" heißt es bei Engels[206]), „ist also keineswegs eine der Gesellschaft von außen aufgezwungene Macht; ebensowenig ist er „die Wirklichkeit der sittlichen Idee", „das Bild und die Wirklichkeit der Vernunft", wie Hegel behauptet. Er ist vielmehr ein Produkt der Gesellschaft auf bestimmter Entwicklungsstufe; er ist das Eingeständnis, daß diese Gesellschaft sich in einen unlösbaren Widerspruch mit sich selbst verwickelt, sich in unversöhnliche Gegensätze gespalten hat, die zu bannen sie ohnmächtig ist. Damit aber diese Gegensätze, Klassen mit widerstreitenden ökonomischen Interessen, nicht sich und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, ist eine scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht nötig geworden, die den

---

204) Vgl. darüber Freyer: a. a. O., für das Kapitel, S. 54 f.

205) Diese Definition kann als Beispiel dafür angesehen werden, wie in der Wirtschaftsbetrachtung bei den Sozialisten die Wirtschaftsbetrachtung hauptsächlich auf die Verhältnisse zwischen Personen, auf das Sichbilden und Zusammenwirken von Wirtschaftsgruppen ausgeht, während die Bedeutung der sachlichen Produktionsfaktoren nur in ihrer Verbindung mit den Wirtschaftsgruppen Beachtung findet.

206) Da die Schriften Engels' weitgehend in gemeinsamer Arbeit mit Marx entstanden sind, glauben wir, sie ebenfalls als Beweismaterial heranziehen zu dürfen.

Konflikt dämpfen, innerhalb der Schranken der „Ordnung" halten soll; und diese, aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr und mehr entfremdende Macht ist der Staat."[207]) Es ergibt sich aus dem Wesen des ökonomischen Interessenkampfes, daß diese zur Befriedigung der Interessen entstandene Institution schließlich doch sich in den Dienst eines Interesses, und zwar des Interesses der herrschenden Gruppe stellen muß, so daß der Staat eben eine Herrschaftsinstitution wird. „Eine auf Herrschaft und Unterordnung beruhende politische Verwaltungs- und Territorialgemeinschaft."[208]) Und so ist es erklärlich, daß dann im kommunistischen Manifest der Staat als ein „Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisklasse verwaltet"[209]) eben als „Bourgeosisstaat" erscheint. Sowohl der Einfluß Hegels als der der englischen und französischen Staatstheorien ist bei der Auffassung vom Klassenstaat noch spürbar. „Wo bürgerliche Gesellschaft und damit Staat vorhanden ist", heißt es bei Hegel, „treten die Stände in ihrem Unterschiede ein"[210]). Nimmt man zu dieser Auffassung dann noch die Forderungen der englischen Staatslehrer und Nationalökonomen, daß der Staat endlich allen gleiche Chancen bieten solle und nicht immer eine Klasse auf Kosten der anderen bevorzugen[211]), so fehlt nicht mehr viel, um auf den Marxschen Klassenstaat zu kommen. Eines sehen wir nun auch aus dieser etwas genaueren Darlegung des Wesens von Staat und Gesellschaft: sie verhalten sich so zusammen, daß die Gesellschaft vor dem Staat da ist und daß sich eine Staatsordnung erst aus der Gesellschaftsordnung ergibt. Denn der Staat regelt nur die Verhältnisse, die sich aus dem Wirtschaftsprozeß ergeben und für die eine sich ebenfalls aus diesem Prozeß ergebende soziale Regelung schon besteht. Der gesellschaftliche Produktionsprozeß und die sich daraus ergebende Ordnung bilden also die Grundlage für den Staat und die Staatsordnung.

Ein bedeutender Unterschied zwischen Marxscher und Hegelscher Staatsauffassung liegt in der verschiedenen Stellung, die sie beide zu dem Problem Staatsideal und Staatswirklichkeit einnehmen. Auch Hegel hat wohl gesehen, daß der jeweilige historische

---

[207]) Engels, Friedrich: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, 8. Aufl., Stuttgart 1900, S. 177 f.

[208]) Cunow, H.: Bd. 1, S. 251.

[209]) Marx, Karl und Engels, Friedrich: Das kommunistische Manifest, Berlin 1891, S. 11.

[210]) Hegel: Philosophie des Geistes, § 527, zit. nach Cunow, Bd. 1, S. 281.

[211]) Vgl. das 2. Kapitel dieser Arbeit.

Staat nicht „die Wirklichkeit der sittlichen Idee" oder „das Bild und die Wirklichkeit der Vernunft"[212]) darstellt. Aber wenn er im historischen Staat auch noch nicht die Wirklichkeit der sittlichen Idee erkannte, so doch schon eine Stufe zu deren Verwirklichung. Für Marx dagegen bleibt der Staat, in seinen jetzt bekannten Formen, immer eine Herrschaftsorganisation, in deren verschiedenen Entwicklungsstufen sich noch keine Annäherung an das Hegelsche Staatsideal gezeigt hat. „Der Staat war der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, ihre Zusammenfassung in einer sichtbaren Körperschaft, aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat: im Altertum Staat der sklavenhaltenden Staatsbürger, im Mittelalter des Feudaladels und in unserer Zeit der Bourgeoisie."[213]) Und aus diesen geschichtlichen Erfahrungen wird nun gefolgert, daß der Staat nicht sich etwa dem Staatsideal nähere, sondern im Gegenteil jedem gesellschaftlichen Fortschritt im Wege stehe und daher bei Verwirklichung eines Fortschritts notwendigerweise verschwinden müsse. „Indem er (der Staat) endlich tatsächlich Repräsentant der ganzen Gesellschaft wird, macht er sich selbst überflüssig. Sobald es keine Gesellschaftsklasse mehr in der Unterdrückung zu halten gibt, sobald mit der Klassenherrschaft und dem in der bisherigen Anarchie der Produktion begründeten Kampf ums Einzeldasein auch die daraus entspringenden Kollisionen und Exzesse beseitigt sind, gibt es nichts mehr zu reprimieren, das eine besondere Repressionsgewalt, einen Staat, nötig machte."[214])

Hier haben wir nun in großen Zügen das Verhältnis von Wirtschaft und Staat, wie es sich dem Philosophen Marx darstellte. Die beachtenswertesten Fakten dieser ganzen Konzeption scheinen mir einmal die unbedingte Abhängigkeit des Staats von den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen und zum zweiten die aus dem Klassenstaatcharakter sich ergebende Notwendigkeit seines Untergangs zu sein. Wenn ich gerade sagte, wir hätten hier die Auffassung des „Philosophen" Marx, so kann man mir entgegenhalten in unserem Zusammenhang sei vor allem die Auffassung des „Nationalökonomen" Marx interessant. Aber da Marx wohl seine philosophischen und volkswirtschaftlichen Schriften als ein Ganzes betrachtete und die materialistische Geschichtsauffassung für ihn die Grundlage aller Betrachtungen bildete, so bleibt uns, wenn wir nun die Frage

212) Vgl. das auf S. 81 angeführte Engelssche Wort.

213) Engels, Friedrich: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 4. Aufl., Stuttgart 1901, S. 302.

214) Engels, Friedrich: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft 4. Aufl., Stuttgart 1901, S. 302.

vor allem noch nach den nationalökonomischen Schriften betrachten. nur noch ein engerer Fragenkreis: einmal ist noch zu sehen, ob die volkswirtschaftlichen Lehren zu den gleichen Schlüssen führen wie die philosophische Grundlegung und zum zweiten, ob Marx eine Antwort auf die praktische Frage, wie sich der Staat „richtigerweise" zur Wirtschaft einzustellen habe, gibt und ob er diese Antwort ableitet aus seiner Auffassung von dem Wesen der wirtschaftlichen Zusammenhänge und aus seiner Beurteilung der Leistungen einer bestimmten Wirtschaftsordnung.

Von Saint-Simon, für den noch alle nationalökonomischen Begriffe „belanglose Einzelheiten" waren, führte unsere Betrachtung zu Proudhon, der die nationalökonomischen Theorien durchaus nicht geringschätzte. Bei Rodbertus endlich haben wir gesehen, wie stark er auch seine außerökonomischen Gedanken und Zielsetzungen mit den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Nationalökonomie zusammen zu betrachten versuchte. Trotzdem wurde die Betrachtung der bestehenden Zustände, die bei Saint-Simon, Proudhon und Rodbertus, übrigens auch schon bei Sismondi, im wesentlichen auf eine Kritik am arbeitslosen Einkommen hinauslief, von sozialen Gesichtspunkten aus vorgenommen. Marx nun macht den Versuch, das Zentralproblem aller Sozialisten, die Frage des arbeitslosen Einkommens vor allem von den Tauschgesetzen ausgehend zu erklären. Demnach entsteht der „Mehrwert" aus einer „Naturgabe der sich betätigenden Arbeitskraft, Wert zu erhalten, indem sie Wert zusetzt". Die Ausnutzung dieser „Naturgabe, die den Arbeiter nichts kostet, aber dem Kapitalisten viel einbringt" führt dazu, daß — da der Kapitalist für die Arbeitskraft nur den Preis zahlen muß, der der darin enthaltenen Arbeitszeit entspricht — ein Mehrwert entsteht, sobald der Arbeitsprozeß länger dauert, als daß nur „ein bloßes Aequivalent für den Wert der Arbeitskraft reproduziert" würde. „Statt der sechs Stunden, die hierzu genügen, währt der Prozeß z. B. zwölf Stunden. Durch die Betätigung der Arbeitskraft wird also nicht nur ihr eigener Wert reproduziert, sondern ein überschüssiger Wert produziert."[215]) Marx erklärt hier die Entstehung des Mehrwerts als durchaus den Tauschgesetzen entsprechend, so daß keine der an diesem Austauschgeschäft beteiligten Personen irgendein Vorwurf treffen könnte. Allerdings eines muß recht deutlich betont werden: möglich ist das Zustandekommen dieses Verhältnisses zwischen Kapitalist und Arbeitnehmer nur in einer bestimmten, historisch gegebenen gesellschaftlichen Situation:

[215]) Marx, Karl: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, 5. Aufl., Hamburg 1903, Bd. 1, S. 169/171.

erst nachdem die ursprüngliche Akkumulation von Kapital, die nichts anderes ist als „der historische Scheidungsprozeß von Produzent und Produktionsmittel“[216]), erfolgt ist, findet der Kapitalist auf dem Markt den völlig besitzlosen Arbeiter vor und erst dann kann ein solches Kapitalverhältnis zur Entstehung kommen. Diese ganzen Verhältnisse sind also verknüpft mit der kapitalistischen Produktionsweise[217]).

Um zu erklären, wieso der Mehrwert immer zur Entstehung gelangt, d. h. wieso das geschilderte Kapitalverhältnis immer wieder zustandekommt, gibt uns Marx sein „absolutes, allgemeines Gesetz der kapitalistischen Akkumulation“, von dem wir hier nur das letzte Ergebnis aufzeigen können, nicht seine Elemente: „Je größer der gesellschaftliche Reichtum, das funktionierende Kapital, Umfang und Energie seines Wachstums, also auch die absolute Größe des Proletariats und die Produktivkraft seiner Arbeit, desto größer die industrielle Reservearmee. Die disponible Arbeitskraft wird durch dieselben Ursachen entwickelt, wie die Expansivkraft des Kapitals. Die verhältnismäßige Größe der industriellen Reservearmee wächst also mit den Potenzen des Reichtums. Je größer aber diese Reservearmee im Verhältnis zur aktiven Arbeiterarmee, desto massenhafter die konsolidierte Uebervölkerung, deren Elend im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Arbeitsqual steht. Je größer endlich die Lazarusschichte der Arbeiterklasse und die industrielle Reservearmee, desto größer der offizielle Pauperismus.“[218]) Hier haben wir nun einen der großen Widersprüche, die Marx dem kapitalistischen System zur Last legt: auf der einen Seite ganz wenige große Kapitalmagnaten, auf der anderen eine allmählich riesengroß angewachsene Menge besitzloser Arbeiter; eine sich technisch ständig verbessernde Güterproduktion und demgegenüber doch eine sich stets verschlechternde Güterversorgung für die Arbeiter. Der andere große Widerspruch besteht zwischen dem Profitstreben der Kapitalisten und dem Fall der Profitrate, der durch „die verhältnismäßige Abnahme des variablen und Zunahme des konstanten Kapitals“[219]) herbeigeführt wird. Dieses Fallen der Profitrate bringt das Interesse des Kapitalisten zum Erlahmen, die Nachfrage nach Produktionsmitteln fällt, die freigesetzte Arbeiterschaft entfaltet ihrerseits nicht genügend Nachfrage nach den produzierten Genußgütern; wir stehen vor der Krise, die auf eine allgemeine Ueberproduktion zurückzu-

---

216) Marx: a. a. O., S. 680.
217) Vgl. darüber Marx: a. a. O., 24. Kapitel, S. 679 ff.
218) Marx: a. a O., Bd. 1, S. 609.
219) Marx: a. a. O., Bd. 3, S. 196.

führen ist[220]). Aber sowohl in den Krisen wie im Zunehmen des Proletariats haben sich in der kapitalistischen Wirtschaft Erscheinungen herausgebildet, die schon auf eine Ueberwindung dieser Wirtschaftsweise hindeuten, denn sie beweisen, „daß die kapitalistische Produktionsweise an der Entwicklung der Produktivkräfte eine Schranke findet . . . und diese Schranke bezeugt die Beschränktheit und den nur historischen vorübergehenden Charakter der kapitalistischen Produktionsweise; bezeugt, daß sie keine für die Produktion des Reichtums absolute Produktionsweise ist, vielmehr mit seiner Fortentwicklung auf gewisser Stufe in Konflikt tritt"[221]).

Zwei Dinge wollten wir aus der Betrachtung der nationalökonomischen Lehren von Karl Marx erfahren. Einmal, ob die in den geschichtsphilosophischen Betrachtungen aufgestellten Lehren über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat in den nationalökonomischen Lehren beibehalten und gestützt werden. Ich glaube, es geht auch aus den nationalökonomischen Lehren hervor, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse das primum movens aller Erscheinungen und Bewegungen sind und daß alle Rechtsverhältnisse, staatliche Ordnungen und dergleichen nur sekundäre Erscheinungen sind. Ebenso ergibt sich aus den ökonomischen Lehren genau so wie aus den philosophischen die notwendig eintretende Ueberwindung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und des Klassenstaates.

Welche Antwort findet sich aber für uns auf die zweite Frage, wie sich der Staat zum Wirtschaftsleben zu verhalten habe? Wenn wir uns diese Frage stellen, taucht allerdings in Anbetracht dessen, was wir bis jetzt von Marx gehört haben, die Frage auf: kann sich der Staat überhaupt von sich aus irgendwie verhalten, kann er in irgendeiner Beziehung die Initiative ergreifen? In der Marxschen Streitschrift gegen Proudhon ist dann auch zu lesen: „In der Tat, man muß jeder historischen Kenntnis bar sein, um nicht zu wissen, daß es die Souveräne sind, die zu allen Zeiten sich den wirtschaftlichen Verhältnissen fügen mußten, daß aber niemals sie es gewesen sind, welche ihnen das Gesetz diktiert haben. Sowohl die politische wie die bürgerliche Gesetzgebung protokollieren nur das Wollen der ökonomischen Verhältnisse."[222]) Andererseits allerdings hat Marx ziemlich viel Spott und Verachtung für die „ewigen" Gesetze der

220) Vgl. Marx: a. a. O., Bd. 3, S. 223.

221) Marx: a. a. O., Bd. 3, S. 223.

222) Marx, Karl: Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends". Deutsch von E. Bernstein u. K. Kautsky, 3. Aufl., Stuttgart 1875, S. 62.

klassischen Schule und der zu seiner Zeit schreibenden Harmonisten. Er ist eifrig dabei, den Nimbus der „natürlichen" und „ewigen" Gesetze zu zerstören: „Mit dem Schlendrian des unbeschränkten Arbeitstages, der Nachtarbeit und freier Menschenverwüstung, gilt jedes naturwüchsige Hindernis bald für eine ewige „Naturschranke" der Produktion. Kein Gift vertilgt Ungeziefer sicherer als das Fabrikgesetz solche Naturschranken."[223]) Und kurz danach heißt es: „Man sieht, das englische Parlament . . . ist durch Erfahrung zur Einsicht gelangt, daß ein Zwangsgesetz alle Naturhindernisse der Produktion gegen Beschränkung und Regelung des Arbeitstages einfach wegdiktieren kann."[224])

So hält es also Marx durchaus für möglich, im gegenwärtigen Zustand der kapitalistischen Produktionsweise, gewisse Erscheinungen mit Hilfe von Gesetzen und staatlichem Zwang zu regeln. Klar ist in der Einleitung zum „Kapital" ausgedrückt, wie sich Marx zu wirtschaftlichen Naturgesetzen und zu staatlichen Gesetzen verhält: „Auch wenn eine Gesellschaft dem Naturgesetz ihrer Bewegung auf die Spur gekommen ist, — und es ist der letzte Endzweck dieses Werks, das ökonomische Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft zu enthüllen — kann sie naturgemäße Entwicklungsphasen weder überspringen noch wegdekretieren. Aber sie kann die Geburtswehen abkürzen und mildern."[225]) Um jedes Mißverständnis über das Wesen des „Naturgesetzes" bei Marx auszuschließen, möchte icht darauf hinweisen, daß es sich bei diesem „ökonomischen Bewegungsgesetz der modernen Gesellschaft" natürlich um etwas anderes handelt als um die Naturgesetze, die z. B. bei Ricardo die Grenze staatlichen Handelns bestimmen. Zwar ist der Gang der sozialen Evolution von sich unter allen Umständen durchsetzenden Kräften beherrscht, aber im jeweiligen Wirtschaftssystem unterscheidet Marx nicht, wie z. B. Rodbertus, zwischen natürlichen und historischen Kategorien, sondern hier trägt bei ihm die ganze Wirtschaftsweise den Charakter des historisch Bedingten. So sagt er auch bei Besprechung des Fallens der Profitrate: „Die Oekonomen also, die wie Ricardo die kapitalistische Produktionsweise für die absolute halten, fühlen hier, daß diese Produktionsweise sich selbst eine Schranke schafft und schieben daher diese Schranke nicht der Produktion zu, sondern der Natur (in der Lehre von der Rente."[226])

---

223) Marx: Kapital, Bd. 1, S. 441.
224) Marx: Kapital, Bd. 1, S. 442.
225) Marx: a. a. O., Bd. 1, Vorwort, S. VIII.
226) Marx: a. a. O., Bd. 3, S. 223.

Von dieser Auffassung aus läßt sich die Stellung des Staats im gegenwärtigen Zustand und für das Uebergangsstadium bestimmen. Wir haben ja bereits gesehen, daß Marx für den Augenblick durchaus für Arbeiterschutzgesetze eintritt. Im ersten Band des „Kapital" widmet er einen ziemlich großen Raum der Darstellung der englischen Fabrikgesetzgebung[227]) mit der Begründung, daß er diese Gesetzgebung für nachahmenswert halte und daß die anderen Nationen in diesem Punkt von England lernen sollten.[228]).

Bei diesem Eintreten für gesetzliche Maßnahmen taucht bei uns sofort der Gedanke auf, ob sich hier nicht doch ein Widerspruch im Marxschen Denken finde, ob denn der Staat von sich aus irgendwie die ökonomische Entwicklung bestimmen könne. Aber dagegen muß festgehalten werden, daß diese staatlichen Gesetze für Marx doch nie einen allein vom Staate ausgeübten Willen darstellen. Sie sind ihm nicht mehr als eine vom Staat in Anerkennung der de facto herrschenden Verhältnisse gegebene Regelung dieser Verhältnisse: „In England sind die Koalitionen durch eine Parlamentsakte autorisiert, und es war das ökonomische System, welches das Parlament gezwungen hat, diese Autorisierung von Gesetzeswegen zu verkünden . . . Je mehr die moderne Industrie und die Konkurrenz sich entwickelt, desto mehr Elemente treten auf, welche die Koalitionen hervorrufen und fördern; sobald die Koalitionen eine ökonomische Tatsache geworden sind, von Tag zu Tag an Bestand gewinnend, kann es nicht lange dauern, bis sie auch eine gesetzliche Tatsache werden."[229]) Allzu schwierig ist demnach die Problematik der Staatseingriffe nicht, denn letzten Endes setzen sich doch die ökonomisch notwendigen Bedingungen durch. Allerdings kann der Staat dadurch, daß er es rechtzeitig erkennt, wann die vorhandenen Produktionsverhältnisse den vorhandenen Produktionsmitteln nicht mehr entsprechen und aus dieser Erkenntnis auch die Konsequenzen für sein Handeln zieht, gewisse Schwierigkeiten vermeiden oder wenigstens mildern.

Nach diesen Wirkungsmöglichkeiten bestimmt sich auch die ganze Tätigkeit des Staats während der Uebergangszeit. Der Staat kann nämlich, wie Marx selbst sagt, die Geburtswehen abkürzen[230]), aber eine unbedingte Notwendigkeit für sein Eingreifen ergibt sich eigentlich logisch aus der Marxschen Konstruktion nicht. Hier liegt

---

227) Marx: a. a. O., Bd. 1, S. 446 ff.
228) Marx: a. a. O., Bd. 1, Vorwort, S. VIII.
229) Marx: Elend der Philosophie, S. 159.
230) Vgl. S. 87 dieser Arbeit.

m. E. eine ähnliche Situation vor wie bei der klassischen Nationalökonomie. Auch dort kannte man die Macht der sich selbsttätig durchsetzenden ökonomischen Kräfte und die Situation der Uebergangszeiten, die sich aus gewissen Veränderungen in der Produktionsweise ergaben. Eine gewisse den Schwierigkeiten dieser Uebergangsperiode gegenüber sehr objektivierte Haltung verhinderte es, daß der Ruf nach dem Staat erklang, um diese Leiden der Uebergangszeit zu mildern. Und im Grunde ist es bei Marx sehr ähnlich, nur kommt bei ihm infolge seines revolutionären Wollens und seiner Kenntnis der Lage des Proletariats doch der Wunsch dazu, diese Uebergangszeit, wenn möglich, abzukürzen und ihre Härten zu mildern. Weil nun der herrschende Klassenstaat die gegenwärtigen Produktions- und Eigentumsverhältnisse nicht in ihrem geschichtlichen und vorübergehenden Charakter erkennen will, muß sich das Proletariat einen politischen Einfluß verschaffen, um die Anerkennung dieser ökonomischen Veränderungen „in Gesetzesform“[231]) zu erzwingen. Und so geht der Weg immer weiter, bis schließlich in den Händen des Staats „d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats“[232]) alle Produktionsinstrumente zentralisiert werden.

Damit sind wir schon bei dem so viel umstrittenen Marxschen Zukunftsstaat angekommen. Allerdings ist der Ausdruck Zukunftsstaat eigentlich unangebracht, denn wir haben ja bereits gesehen, daß mit der Ueberwindung der kapitalistischen Wirtschaftsweise die Klassengegensätze und der Staat als Ausdruck des Klassengegensatzes verschwunden sein werden. „Die arbeitende Klasse wird im Laufe der Entwicklung an die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft eine Assoziation setzen, welche die Klassen in ihrem Gegensatz ausschließt, und es wird keine eigentlich politische Gewalt mehr geben, weil gerade die politische Gewalt der offizielle Ausdruck des Klassengegensatzes innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ist.“[233]) Bei dieser Marxschen Behauptung, es werde in der zukünftigen Gesellschaft keinen Staat mehr geben, setzt die Kritik ein. „In dieser ganzen sozialistischen Doktrin handelt es sich um einen Wortstreit: das, was dieser neueste Sozialismus die „gesellschaftliche Produktionsweise“ nennt, wäre eben doch nur der alles wirtschaftliche, daher auch soziale Leben an sich ziehende, ja förmlich in sich aufsaugende „Staat“ in höchster Potenz: der so-

---

[231]) Marx: Kommunistisches Manifest, S. 16.
[232]) Marx: Kommunistisches Manifest, S. 23.
[233]) Marx: Elend der Philosophie, S. 163.

zialistische Staat, aber doch eine Einrichtung, welche alle Merkmale des Begriffes „Staat" sogar im eminentesten Maße hätte", sagt Wagner[234]), und auch Oppenheimer meint: „Die ganze Wirtschaft wäre unter „Führerschaft", unter „Regierung" gestellt, also „verstaatlicht"[235]). Solche Kritik scheint mir doch nicht ganz das Richtige zu treffen, denn wenn Wagner z. B. auch sagt, die Marxsche gesellschaftliche Produktionsweise hätte „alle Merkmale des Begriffes Staat" an sich, so müssen wir dagegen doch sagen: wohl alle Merkmale des Wagnerschen, durchaus nicht alle Merkmale des Marxschen Staatsbegriffs. Denn wir haben gesehen, daß gerade das Kriterium der Klassenherrschaft konstitutiv war für den Marxschen Staatsbegriff. Und diese Klassenherrschaft soll ja verschwinden. Ob dieses Zukunftsbild Aussicht auf Verwirklichung hat, steht hier nicht zur Diskussion. Für Marx jedenfalls ist der Umstand, daß die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft nicht mehr in den Händen einer herrschenden Klasse, neben der es noch andere von jeder leitenden Funktion ausgeschlossene Klassen gibt, bedeutsam genug, um ihn zu der Behauptung zu bringen, es gäbe in der zukünftigen Gesellschaft keinen Staat mehr.

Marx hat uns im Gegensatz zu Rodbertus etwa kein Bild davon gegeben, wie er sich den zukünftigen Zustand im einzelnen vorstellt. Für Marx, für den es nur historische Kategorien gibt, wäre diese Aufgabe vom theoretischen Standpunkt aus auch bedeutend schwerer zu lösen gewesen als für Rodbertus, der die Kategorien, die er als natürliche anerkannte, auch für die Konstruktion seines Zustandes „ohne Grund- und Kapitaleigentum" verwerten konnte. Aber wenn uns Marx auch nicht sagt, wie er sich den zukünftigen Zustand im einzelnen vorstellt, einen Schluß dürfen wir doch wohl unbedenklich ziehen: Marx ist nie Anhänger der freien Wirtschaft im Sinne des zeitgenössischen Liberalismus gewesen. Außer dem großen sozialen Bewegungsgesetz, das die Entwicklung im Ganzen bestimmt, kennt er keine natürlichen Gesetze im strengen Sinne, die das wirtschaftliche Leben regeln. Für ihn gibt es dann nur noch Gesetze und Bedingtheiten, die sich aus einer bestimmten Produktionsweise ergeben. Also ist wohl nicht anzunehmen, daß er gegen eine zentrale Regelung der Produktion (Produktion und Verteilung hängen für ihn ganz eng zusammen) irgend etwas einzuwenden hätte.

---

[234]) Wagner, Adolf: Art.: Staat im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, a. a. O., S. 766.

[235]) Oppenheimer, Franz: Im selben Artikel, S. 767.

Wir haben bei Saint-Simon gesehen, daß er zwar dem Staat für den zukünftigen Zustand noch Aufgaben im Wirtschaftsleben zuweist, daß er aber andererseits diesen Staat seiner spezifischen Ziele und Mittel so sehr entkleidet, daß wir fragen mußten, ob es sich überhaupt noch um einen Staat handele, und ob die Problematik Wirtschaft und Staat in diesem zukünftigen Zustand noch bestehe. Bei Marx scheint mir der Fall genau umgekehrt zu liegen. Der Wegfall eines für die Marxsche Betrachtungsweise allerdings außerordentlich wesentlichen Kriteriums bedeutet für ihn das Aufhören des Staates überhaupt, und demgegenüber drängt sich uns nun die Frage auf: Besteht nicht trotz Wegfall des Klassencharakters der Staat noch weiter? Gibt es nicht, auch wenn das Proletariat die Produktionsmittel in der Hand hat, noch genügend offene Fragen in bezug auf die notwendig werdende Regelung wirtschaftlicher Tätigkeiten, die alle Züge der Problematik Wirtschaft und Staat an sich tragen? Allzu schwer für die Beurteilung der Marxschen Ansichten über Wirtschaft und Staat scheint uns diese Frage nicht zu wiegen: es ist eine Sache der Definition, ob man, wenn die Klassenherrschaft verschwunden, eine durch Beamte ausgeführte Regelung des wirtschaftlichen Lebens aber geblieben ist, von einem Aufhören des Staats reden will oder nicht. Bei Definitionen handelt es sich aber meist um die Frage größerer oder geringerer Zweckmäßigkeit und nicht um die Frage der Richtigkeit oder Unrichtigkeit.

Wesentlich widerspruchsvoller scheint uns ein anderer Punkt der Marxschen Konstruktion zu sein: nach allem, was wir über die Abhängigkeit der staatlichen Organisation von den Produktionsverhältnissen gehört haben, können wir uns die Auflösung des Staats nur im Verlaufe einer langen Entwicklungsperiode denken, in der zuerst durch die Bildung von Arbeiterassoziationen die kapitalistische Gesellschaft und damit die Produktionsweise umgewandelt wird. Und erst als Folge dieser Umwälzungen kann auch eine Aenderung im Staatscharakter eintreten. Und da lesen wir nun im kommunistischen Manifest: „Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats zu zentralisieren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren. Es kann dies natürlich zunächst nur geschehen vermittels despotischer Eingriffe in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse, durch Maßregeln also, die ökonomisch unzureichend und unhaltbar erscheinen, die aber im Lauf der Bewegung über sich selbst hinaustreiben und als Mittel zur Um-

wälzung der ganzen Produktionsweise unvermeidlich sind."[236]) Nur als Ausdruck revolutionären Wollens, nicht aber als logische Schlüsse aus den Marxschen Voraussetzungen und Grundlagen können wir uns diese Forderungen erklären.

[236]) Marx: Kommunistisches Manifest, S. 23.

3. Abschnitt:

Die staatsverneinende und staatsbejahende Stellungnahme der bürgerlichen Nationalökonomie nach dem Auftreten des Sozialismus bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

VIII. KAPITEL:

Versuche zur Neubegründung des Liberalismus bei Mill und im Manchestertum.

Um die u. E. grundlegend andere Haltung der Sozialisten zu unserer Frage, die sich aus ihrer anderen Problemstellung ergab, recht deutlich aufzuzeigen, haben wir die für uns wesentlichen sozialistischen Lehren in einem Kapitel untergebracht und damit eine Reihe von Meinungen zusammengefaßt, die immerhin erst im Lauf von ungefähr 40 Jahren an die Oeffentlichkeit traten[237]). Der Zeitraum, in dem die wesentlichen sozialistischen Gedanken überhaupt entstanden und formuliert an die Oeffentlichkeit gelangten, kann allerdings enger begrenzt werden, da ungefähr um die Mitte des Jahrhunderts sämtliche sozialistische Einwände gegen die klassische Theorie der Nationalökonomie schon fertig vorlagen. Mit den Einwänden eines Müller und List einerseits und eben den sozialistischen Lehrmeinungen andererseits haben wir einen Angriff gegen die Regierungsprinzipien der klassischen Schule, wie er schärfer kaum geführt werden konnte. Und wir müssen uns nun fragen: hat die klassische Schule, deren Bedeutung man schon an der Stärke und Ernsthaftigkeit, mit der sie bekämpft wurde, erkennen kann, auch ebenso starke Kräfte zu ihrer Verteidigung freigemacht? Ist jenes von ihr aufgestellte Prinzip der Beschränkung der staatlichen Tätigkeit im Wirtschaftsleben noch weiter aufgestellt und verteidigt worden? Und wie haben sich die eventuellen Verteidiger mit all den Einwänden und den Tatsachen des Wirtschaftslebens, die mit ihrem Prinzip nicht in Einklang zu bringen waren, abgefunden?

---

[237]) Saint-Simons Werke ungefähr um 1825 und Marx, Das Kapital, 1867.

Mill, John Stuart.

John Stuart Mill stellt sich für seine „Grundsätze" die Aufgabe, dem Werk von Adam Smith, dessen Vorzug es ist, „daß es beständig die Grundsätze und deren Anwendungen miteinander verbindet", nachzustreben, dabei aber sich „den erweiterten Kenntnissen und fortgeschrittenen Ideen der Jetztzeit"[238]) anzupassen. Er sieht diese Arbeit für notwendig an, weil es bisher nicht unternommen wurde, „Adam Smith' praktische Weise, die Volkswirtschaft zu behandeln, mit dem seitdem erworbenen Zuwachs an theoretischer Kenntnis zu verbinden oder die wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Beziehung zu den besten sozialen Ideen der Gegenwart so darzulegen, wie Adam Smith dies mit bewundernswürdigem Erfolge, in Betreff der philosophischen Lehren seines Jahrhunderts getan hat"[239]). Mit einer Verwirklichung dieser großen Ziele, die Mill seinem Werk setzt, wäre auch all den Erfordernissen, die wir für eine aufschlußreiche Behandlung unserer Frage für nötig erachten, Genüge getan. Und da gerade unter dem Einfluß der sozialistischen Kritik unsere Frage für die Nationalökonomie zu einem äußerst brennenden Problem wurde, so wird sie auch bei Mill viel breiter und zusammenhängender behandelt, als wir es von den Klassikern her gewohnt sind. Mill sagt in Beziehung auf unser Problem: „Und diese Erörterung möchte an Interesse eher gewinnen als verlieren in einer Zeit, die auf Reformen in der Regierung und Gesetzgebung, als das Mittel zur Verbesserung der Lage der Menschheit, so gewaltsam hindrängt. Auf der einen Seite stehen die ungeduldigen Neuerer, welche es für kürzer und leichter halten, sich der Regierungsgewalt zu bemächtigen, als die Ansichten und Neigungen der Menschen umzubilden; diese sind immer in der Versuchung, das Gebiet der Staatswirksamkeit über die ihr gebührenden Grenzen hinaus zu erweitern. Andererseits sind die Menschen schon lange durch ihre Machthaber an deren Einmischung zu anderen Zwecken als jenen der öffentlichen Wohlfahrt oder doch unter einer falschen Auffassung der letzteren gewöhnt, und von aufrichtigen Freunden des Fortschritts werden oft übereilte Vorschläge gemacht, um durch Zwangsmaßregeln Dinge durchzusetzen, die in wirksamer und heilsamer Weise nur auf dem Wege der Ueberzeugung erreichbar sind: infolge davon ist ein Geist grundsätzlichen Widerstands gegen die

---

[238]) Mill, John Stuart: Grundsätze der politischen Ökonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Uebersetzt von Adolf Soetbeer, 3. deutsche Ausgabe, Leipzig 1869, Vorrede S. VIII.

[239]) Vorrede S. IX.

Einmischung der Regierung als solche aufgekommen und die Neigung ist erwacht, ihren Wirkungskreis in die engsten Grenzen einzuschließen."[240])

Wir müssen nun zunächst einmal fragen: aus welchen Bestandteilen setzt sich die Millsche Auffassung von Staat und Wirtschaft zusammen, wie weit hat er die Vorstellung der Klassiker und der ganzen englischen Tradition übernommen, und inwieweit hat er gerade hier schon neue Elemente einbezogen? Mill redet von der in England noch bestehenden Gewohnheit „in der Regierung eine dem Publikum feindliche Macht zu sehen"[241]), und er will wohl einen gewissen Gegensatz zu dieser Auffassung ausdrücken, wenn er fortfährt: „Die Mehrheit hat die Macht der Regierung noch nicht als ihre Macht, die Gesinnung derselben noch nicht als ihre Gesinnung betrachten gelernt." Allerdings schränkt er dann sogleich ein: „Wenn dies geschehen sein wird, so wird die individuelle Freiheit Uebergriffen von seiten der Staatsgewalt ebensosehr ausgesetzt sein, wie sie dies jetzt schon von seiten der öffentlichen Meinung ist."[242]) Eines scheint mir aus diesen Bemerkungen schon klar hervorzugehen: im Wesen ist diese Millsche Staatsauffassung nicht verschieden von dem, was wir bei Adam Smith z. B. kennen lernten. Mag auch die naturrechtliche Begründung nicht mehr diese Rolle spielen, die ganze Vorstellung vom Staate in der Form der dem Individuum gegenüberstehenden Regierung ist geblieben. Denn gerade von der Seite her, von der dieser Staatsbegriff hätte vor allem erweitert und umgewandelt werden können, von der deutschen idealistischen Philosophie, ist Mill kaum beeinflußt[243]). Nur auf ein deutsches Buch beruft er sich oft und entnimmt ihm auch das Motto für seine Schrift über die Freiheit, nämlich auf Wilhelm von Humboldts „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen"[244]). Aber gerade in diesem Buch haben wir mehr den Niederschlag englischer und französischer Staatslehren als deutschen Staatsdenkens zu suchen. So können wir also auf Grund der Millschen Staatsauffassung keine ganz neuen Ergebnisse erwarten, sondern nur infolge der Tatsache, daß er der ganzen Frage eine stärkere Aufmerksamkeit widmet, eine verfeinerte Herausarbeitung der Prinzipien.

---

240) Mill: Grundsätze, Bd. 2, S. 105.
241) Mill: Freiheit, S. 8.
242) Mill: Freiheit, S. 8
243) Vgl. darüber Myrdal: a. a. O., S. 190.
244) Vgl. Mill: Freiheit, Titelblatt.

Mill wendet sich gegen die überkommene Lehre vom Schutzzweck des Staats und lehnt sie als zu eng ab. Aber er weist bei der Widerlegung nur nach, daß der Schutz des Individuums gegen Gewalt und Betrug unter Umständen einen weiten Kreis von Aufgaben umfassen könne. So kann z. B. statt des gewöhnlichen Vertragsschutzes einmal die Ablehnung des Schutzes von Verträgen, die die Sicherheit der Individuen gefährden, nötig werden[245]). Mill sieht auch die Schwierigkeit, ein Prinzip für den Bereich der Staatstätigkeit aufzustellen und will uns deshalb nur eine ganz allgemeine Regel angeben: „Die Einmischung der Regierung läßt sich daher durch keine andere ausnahmslose Regel beschränken, als durch die einfache und unbestimmte Vorschrift, daß sie nirgends zulässig sei, außer wo jene Nützlichkeitsrücksicht stark hervortritt."[246]) Diese aus dem utilitaristischen Denken, in dem sich Mill vollständig bewegt, abgeleitete „einfache und unbestimmte Vorschrift" scheint uns trotz ihrer negativen Form so positiv, daß aus ihr leicht sämtliche Reglements des Polizeistaates bestritten werden könnten. Eine Folge, die bestimmt nicht in Mills Absicht gelegen hat! Es finden sich aber in seinen Schriften auch Ideen, aus denen sich starke Schranken ableiten lassen für die freie Auswirkung der Utilitätsmaxime, so vor allem aus seiner absoluten Hochschätzung der Freiheit der Individuen. Er findet, daß niemand ein Recht habe, gegen einen anderen Gewalt zu gebrauchen, nur weil es zum Wohle des anderen wäre: „Man kann ihn nicht gerechterweise nötigen, etwas zu tun oder zu unterlassen, weil dies für ihn besser wäre, weil es ihn glücklicher machen würde." Um das Recht zu haben, einen anderen zu zwingen, „muß die Handlung, die man hindern will, danach geartet sein, Uebles für jemand andern zu bewirken. Der einzige Teil seines Verhaltens, für den jemand der Gesellschaft Rechenschaft schuldet, ist der, welcher andere betrifft. In dem, was nur ihn angeht, ist seine Unabhängigkeit rechtlich unbeschränkt"[247]). Gegen diese Trennung der Dinge, in solche, die nur das Individuum angehen und solche, die ihren Einfluß auf die Gesamtheit ausüben, darf man wohl mehr als skeptisch sein. Denn nachzuweisen, daß die Handlung eines Individuums sich ausschließlich auf seine eigenen Interessen beziehe und in keiner Weise diejenigen der Gesellschaft tangiere, wird nicht ganz leicht sein.

---

[245]) Vgl. darüber Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 105/109.
[246]) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 110.
[247]) Mill: Freiheit, S. 9.

Bei Mills Wirtschaftsauffassung müssen wir uns daran erinnern, daß Mill die Tradition der klassischen Schule fortsetzt, die, wie wir gesehen haben, die Prinzipien für die Abgrenzung der Staatstätigkeit vor allem aus der Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft ableitet. Und zwar ist nach Dühring Mill insbesondere als der Popularisator der Malthus-Ricardoschen Lehre zu betrachten[248]). So nennt es auch Mill als die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre „die Gesetze" der Hervorbringung und Verteilung des Vermögens zu lehren[249]). Das Wesen dieser Gesetze stellt sich für Mill folgendermaßen dar: „Die Gesetze und Bedingungen der Vermögenshervorbringung haben etwas von dem Charakter physikalischer Wahrheiten; bei ihnen findet sich nichts Freiwilliges oder Willkürliches."[250]) So ist der Produktionsertrag begrenzt durch die vorangegangene Kapitalansammlung und die Produktivität der Arbeit; in der Landwirtschaft bestimmt das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag die Möglichkeit jeglicher Ertragssteigerung. Aber so gut wie Mill durch die Schule der nationalökonomischen Klassiker gegangen ist, ebenso gut ist er auch durch diejenige der englischen und französischen Sozialisten gegangen und hat das Privateigentum und die Leistungen der bestehenden Wirtschaftsordnung mit ihren Augen betrachten gelernt: „Mit der Verteilung des Vermögens verhält es sich nicht so; diese ist ganz allein das Werk menschlicher Anordnung." „Die Folgen der Regeln, denen gemäß Vermögen verteilt wird . . . sind ebenfalls so wenig willkürlich und haben ebensosehr den Charakter physikalischer Gesetze wie die Gesetze der Produktion."[251]) Auf dem Gebiete der Erzeugung und Einkommensverteilung herrscht also strenge Gesetzmäßigkeit; die ursprüngliche Besitzverteilung dagegen ist Menschenwerk. Damit ist das Gebiet des Wirtschaftslebens auf dem durch staatliche Eingriffe Veränderungen herbeigeführt werden können, klar abgegrenzt. Es bleibt uns jetzt nur noch zu sehen, welche Schlüsse Mill selbst aus diesen Voraussetzungen zieht.

Es ist selbstverständlich, daß die Anerkennung der Notwendigkeit eines staatlichen Rahmens für die gesamte Wirtschaft, wie wir sie schon bei den Klassikern fanden, von Mill uneingeschränkt übernommen wird. Er meint, Schutz der Person und des Eigentums gehöre zu d e n Pflichten der Regierungen, „die ihnen in allen Staa-

---

248) Dühring: a. a. O., S. 446.
249) Mill: Grundsätze, Bd. 1, S. 1.
250) Mill: Grundsätze, Bd. 1, S. 208.
251) Mill: Grundsätze, Bd. 1, S. 210.

ten obliegen und von niemandem bestritten werden“[252]). Hier werden von Mill nur die Wirkungen, die sich aus einer mehr oder weniger zweckmäßigen Gestaltung des ganzen Rechtssystems und der einzelnen Vorschriften ergeben, diskutiert. Ueber das Ob einer staatlichen Einwirkung ist jede Diskussion überflüssig[253]). Im übrigen stellt Mill ein allgemeines Prinzip der Nichteinmischung auf, indem er sagt: „Laissez faire sollte die allgemeine Regel sein und jede Abweichung davon ist, sofern nicht ein großer Vorteil sie gebietet, ein sicheres Uebel.“[254])

Mill unterscheidet dann zwei Arten der Regierungseinmischung, einmal die sich vor allem auf die spezifischen staatlichen Zwangsmittel stützende Autoritätseinmischung und zum zweiten die Möglichkeiten der Einwirkung durch Rat und Belehrung, eventuell noch durch Errichtung von mit der Privatindustrie konkurrierenden Unternehmungen. Mill hält es für nötig, die erste Art der Einmischung, soviel wie möglich einzuschränken. Erstens aus Rücksicht auf die persönliche Freiheit, für die jedes Gehindertsein lästig und schädlich ist. Zweitens weil seiner Meinung nach jede Vermehrung der staatlichen Pflichten eine Steigerung der Autorität und des Einflusses der Regierung mit sich bringen würde. Den dritten Einwand leitet er endlich aus einem ökonomischen Grundsatz ab, nämlich aus dem der Arbeitsteilung. Er findet, daß jede neue Aufgabe, die man der Regierung gibt, einer ohnehin schon mit Pflichten überhäuften Instanz übertragen wird. Die Folge davon ist, daß die Aufgabe leicht schlecht ausgeführt wird. Für eine der stärksten Einwendungen gegen die Ausdehnung der Regierungswirksamkeit hält Mill die Notwendigkeit, den Individuen die Möglichkeit zu weitestgehender praktischer Tätigkeit zu lassen[255]). Hier liegt wohl so ungefähr der Humboldtsche Gedanke von der „Mannigfaltigkeit der Situationen“[256]), die der einzelne zur Ausbildung seiner Persönlichkeit braucht, zugrunde. Und Mill meint nun, der Staat dürfe durch sein Eingreifen nicht die Zahl dieser Situationen verringern. Hierauf beschränken sich für Mill die aus allgemeinen Prinzipien abgeleiteten Einwendungen.

Die staatliche Einmischung, die auf die Gesetzmäßigkeiten innerhalb des Wirtschaftslebens nicht genügend Rücksicht nimmt,

---

252) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 194.
253) Vgl. darüber Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 194/229.
254) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 265.
255) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 258/265.
256) Vgl. das Humboldtsche Werk im ganzen.

bezeichnet er als „ungünstig, weil sie auf falschen Ansichten über den Gegenstand beruht, in den sie eingreift“[257]). Seiner Meinung nach sind das aber Einzelfragen, die mit der prinzipiellen Bestimmung des Bereichs der Staatstätigkeit nichts zu tun haben. Der wichtigste dieser falschen Grundsätze ist die Schutzzollehre. Aber während noch Smith' Argumentation gegen Staatseingriffe zu einem großen Teil von Einwänden gegen Theorie und Politik des Merkantilsystems genährt wurde, und auch Ricardo immer wieder den Kornzoll bekämpfte, merkt man bei Mill doch, daß England inzwischen in seiner Praxis sich weit vom Merkantilsystem entfernt hat, und die Frage einen Teil ihres akuten Interesses verloren hat: „Die Lehrer der Volkswirtschaft haben es vordem für nötig erachtet, viel Zeit und Raum auf diesen Teil ihrer Untersuchung zu verwenden. Es ist jetzt glücklicherweise wenigstens in England möglich geworden, diesen rein negativen Teil der Erörterung bedeutend abzukürzen.“[258]) Wie Schutzzölle im allgemeinen, so lehnt Mill auch Wuchergesetze ab, weil er glaubt, daß bei einem niedrigen Zinsfuß zu wenig Kapital als Darlehen angeboten wird[259]). Noch einige andere Fälle bespricht Mill, z. B. Gesetze gegen den Kornwucher und Monopole. Was an diesen Erwägungen für uns interessant ist, ist die Tatsache, daß der Kampf gegen diese Gesetze nicht ein Kampf gegen „Staatseingriffe“ bedeutet, sondern nur der Kampf gegen unrichtig aufgefaßte ökonomische Lehren. Bei Smith war die Sachlage so, daß seiner Meinung nach die Staatseingriffe auf einer falschen Auffassung vom Wirtschaftsleben als Ganzem beruhten, nämlich auf der Verkennung der sich selbst durchsetzenden wirtschaftlichen Kräfte. Bei ihm hat sich aus der Wirtschaftsauffassung eine prinzipielle Lösung der Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat ergeben. Bei Mill haben wir nun gesehen, daß er zwar die Gesetzmäßigkeit wirtschaftlicher Vorgänge anerkennt, aber für die praktische Wirtschaftspolitik doch nicht prinzipiell alle Konsequenzen daraus zieht, sonst könnte er nicht davon reden, daß die auf einem Nichtverstehen wirtschaftlicher Vorgänge beruhende Einmischung der Regierung keine prinzipielle Bedeutung für die Lösung der Frage habe.

So haben wir also das Nichteinmischungsprinzip, allerdings ohne daß es aus den volkswirtschaftlichen Erkenntnissen heraus hinreichend begründet wäre. Und wir müssen statt nach den Grenzen für die Regierungstätigkeit, nach den Grenzen der Nichtein-

257) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 229.
258) Mill: a. a. O., Bd. 3, S. 230.
259) Mill: a. a. O., Bd. 3, S. 242.

mischung suchen. Wie wir bei der Darlegung der allgemeinen Einwände gegen Regierungseinmischung gesehen haben, liegt dem Prinzip der Nichteinmischung vor allem der Gedanke zugrunde, daß das Individuum die wirtschaftlichen Angelegenheiten am besten selbst beurteilen könne und auch solle. Jedes Abgehen von diesem Prinzip muß wohl an einen Tatbestand anknüpfen, in dem entweder in der Person des Individuums oder in der Lagerung der Situation Voraussetzungen gegeben sind, die es nicht zweckmäßig erscheinen lassen, daß in diesem Falle die Sorge für eine bestimmte Sache einem bestimmten Individuum überlassen bleibt. So findet Mill z. B., daß der größere Teil eines Volks nicht in der Lage ist, zu beurteilen, was Bildung und Erziehung für die einzelnen bedeute, und deshalb meint er, daß die Sorge der Regierung für die Erziehung „prinzipiell zulässig" sei[260]). Eine Selbstverständlichkeit, die allerdings von Mill eingehend besprochen wird, ist, daß Kinder, Blödsinnige, Wahnsinnige und dergleichen nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu verfolgen. Viele andere Fälle, in denen Mill eine Einmischung des Staats für gerechtfertigt ansieht, können alle unter folgenden Grundsatz subsummiert werden: „Alles dasjenige, von dem es wünschenswert erscheint, daß es für die Gesamtinteressen der Menschheit oder künftiger Generationen oder für die gegenwärtigen Interessen der fremder Hilfe bedürftigen Mitglieder des Gemeinwesens geschähe, was aber nicht dazu angetan ist, Individuen oder Vereinen, welche es vornehmen, Ersatz zu schaffen, eignet sich an sich zur Vornahme durch die Regierung."[261]) Finanzierungen von Kolonisation und Entdeckungsreisen, Armenpflege und Arbeitszeitgesetzgebung, Ueberwachung von auf die Zukunft sich beziehenden Verträgen und noch einiges andere wird von Mill unter diese Rubrik gebracht[262]).

In den bis jetzt dargelegten Prinzipien unterscheidet sich Mill nur in der etwas ausführlicheren Kasuistik von den Klassikern, nicht aber in der Auswahl der Aufgabengebiete. Denn es ist nicht anzunehmen, daß Smith oder Ricardo eine der hier angegebenen Aufgaben prinzipiell aus dem Bereich der Staatstätigkeit ausgeschlossen hätten. Wir müssen jetzt noch auf die Tatsache zurückkommen, daß Mill das Gebiet der Besitzverteilung ausdrücklich aus der Gesetzmäßigkeit des wirtschaftlichen Geschehens herausgenommen hat. Es ist wohl nicht so, daß die Klassiker meinten, die bestehende Besitzverteilung sei als Folge der Wirksamkeit undurch-

260) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 269.
261) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 294.
262) Vgl. Mill: a. a. O., Bd. 3, S. 272/295.

kreuzbarer wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten entstanden. Aber infolge ihrer Hochschätzung der Sicherheit für das Wirtschaftsleben nahmen sie zu der Eigentumsfrage eine konservative Haltung ein. Das heißt, sie zogen die Frage nicht eigentlich in den Bereich ihrer nationalökonomischen Untersuchungen, sondern nahmen nur als Voraussetzung an, daß der Staat das Eigentum schützen müsse. Mill wurde nun, wie wir schon kurz erwähnt haben, durch die sozialistische Kritik darauf aufmerksam gemacht, daß diese Voraussetzung etwas willkürlich sei, und daß es immerhin ein Problem sei, welches Eigentum zu schützen sei. Allerdings führte bei ihm das Bekanntwerden mit diesen Gedanken nicht zu einer Ablehnung der bestehenden Wirtschaftsordnung und des Staates, sondern er versuchte nur, möglichst viele der von den Kritikern des Liberalismus vorgeschlagenen Formen innerhalb des Liberalismus zur Anwendung zu bringen, und zwar auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung. „Die Gesetze in Betreff des Eigentums haben sich noch keineswegs den Prinzipien angepaßt, auf denen die Rechtfertigung des Privateigentums beruht."[263]) Mill meint, die Gesetze müßten versuchen, die Ungleichheit zu mildern, allerdings nur soweit, daß das Privateigentum im Prinzip unangetastet bleibe.

Aus dieser Einstellung entspringen dann die einzelnen Punkte seines Reformprogramms. So soll das Erbe, wenn keine Erben in direkter Linie vorhanden sind, dem Staat zufallen[264]). Auch das den Kindern zufallende Erbe möchte Mill zugunsten des Staats beschränkt wissen. Interessant ist in diesem Zusammenhang noch, zu sehen, wie Mill krampfhafte Anstrengungen macht, um das Prinzip der Freiheit des Individuums mit seinen Forderungen nach staatlichen Eingriffen in Einklang zu bringen. Er will z. B. nicht, die Verfügungsfreiheit des Erblassers beschränken: „Sollte ich ein Gesetzbuch entwerfen in Gemäßheit dessen, was mir an und für sich als das beste erscheint . . ., so würde ich keine Beschränkung dafür aufstellen, worüber einer durch Testament verfügen dürfe, sondern was einer durch Vermächtnis oder Erbschaft solle erwerben dürfen."[266]). Außerdem soll der Staat einer „unverdienten Zunahme der Reichtümer einer besonderen Klasse"[267]) entgegenwirken durch Besteuerung der Bodenrente. Bei den Arbeiterassoziationen da-

---

[263]) Mill: Grundsätze, Bd. 1, S. 218.
[264]) Mill: a. a. O., Bd. 1, S. 233.
[265]) Mill: a. a. O., Bd. 1, S. 235.
[266]) Mill: a. a. O., Bd. 1, S. 237.
[267]) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 126.

gegen, die ebenfalls in Mills Reformprogramm gehören, scheint er Staatsleitung nicht in Erwägung zu ziehen[268]).

Der Vollständigkeit halber wollen wir noch erwähnen, daß Mill auch zu der nicht rein nationalökonomischen Frage der Abwägung der Interessen Stellung genommen hat und dabei die Interessen der „nationalen Ernährung und Verteidigung" höher stellte als alle wirtschaftlichen Erwägungen, die nur „ein Maß von Ersparung an Arbeit"[269]) zum Objekt haben. Von diesen Wertvorstellungen aus gibt er seine Zustimmung zum Gedanken der Erziehungszölle für gewisse Länder.

Marx, der ja mit seinem Urteil seine Zeitgenossen und Gegner nicht gerade schonte, sagt über Mill: „Männer, die noch wissenschaftliche Bedeutung beanspruchten, und mehr sein wollten als bloße Sophisten und Sykophanten der herrschenden Klassen, suchten die politische Oekonomie des Kapitals in Einklang zu setzen mit den jetzt nicht länger zu ignorierenden Ansprüchen des Proletariats. Daher ein geistloser Synkretismus, wie ihn John Stuart Mill am besten repräsentiert."[270]) Wenn wir auch dies Wort vom „geistlosen Synkretismus" nicht übernehmen und anerkennen wollen, so müssen wir immerhin zugeben, daß in dem Millschen System sehr wenig aufeinanderpassende Elemente doch zusammengefügt wurden und aus den Voraussetzungen Schlüsse gezogen wurden, die man logisch nicht unbedingt daraus ziehen müßte.

Eines tritt ganz klar hervor: das Hauptargument für die Nichteinmischung wird aus dem Ideal der Freiheit abgeleitet. „Freie Konkurrenz und Individualismus war die Kindheitsreligion John Stuart Mills", sagt Myrdal[271]). Aber sogar in seiner Arbeit über die Freiheit, in der Mill das Freiheitsprinzip gewiß sehr vertritt, gelingt es ihm doch nicht, aus diesem Freiheitsprinzip einen allgemeinen Grundsatz für den Umfang der Regierungseinmischung abzuleiten. Um diesen Grundsatz zu gewinnen, muß er es auf den Schutz der ganzen Gesellschaft absehen. Nicht was dem Einzelnen nützt — obwohl das doch das Ergebnis eines konsequenten Individualismus wäre —, sondern was der ganzen Gesellschaft nicht schadet, muß den Ausschlag geben[272]). Freiheitsprinzip und Utilitätsmaxime! lassen sich die beiden auf wirtschaftlichem Gebiet, auf dem alles mit

---

[268]) Mill: a. a. O., Bd. 3, S. 75.
[269]) Mill: a. a. O., Bd. 3, S. 234.
[270]) Marx, Karl: Das Kapital, Vorrede zur 2. Aufl., S. XII.
[271]) Myrdal: a. a. O., S. 193.
[272]) Mill: Freiheit, S. 9.

jedem zusammenhängt, in Einklang bringen? Gibt es denn wirtschaftliches Handeln eines Einzelnen, das für die wirtschaftlichen Interessen der anderen so irrelevant ist, daß man es ruhig ganz im Belieben des Einzelnen lassen kann? Um ein praktisches Ergebnis zu erreichen, ist Mill gezwungen, den Bereich des Individuums und den der Gesamtheit in Einzelfragen gegeneinander abzugrenzen. Er kommt dabei z. B. zu folgendem Schluß: „Desgleichen wäre es tyrannisch, den Müßiggang, außer wenn der Betreffende aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhält oder dort, wo derselbe zugleich einen Vertragsbruch in sich schließt, zum Gegenstand gesetzlicher Bestrafung zu machen, aber wenn jemand aus Trägheit oder irgendeinem anderen Grund, den er vermeiden könnte, die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten gegen andere versäumt, wenn er z. B. nicht für den Unterhalt seiner Kinder sorgt, so ist es keine Tyrannei, wenn man ihn zur Erfüllung dieser Verpflichtung — nötigenfalls durch Zwangsarbeit — verhält."[273]) Allzu tief geht diese Untersuchung, wann Müßiggang gesellschaftsschädlich sei und wann nicht, wirklich nicht. Läßt sich denn kein Fall denken, in dem der Müßiggang eines weiterhin auch aus eigenen Mitteln lebenden Mannes für die Gesellschaft weit größeren Schaden bringt, als der Müßiggang eines anderen, der allerdings Unterstützung empfängt, um, ohne zu arbeiten, leben zu können? Hier redet Mill von der „Tyrannei", die man mit dem Zwang zur Arbeit ausübt, wenige Seiten später empfiehlt er Gesetze, die die Heirat verbieten, „wenn die beteiligten Personen nicht nachweisen können, daß sie eine Familie zu erhalten vermögen". Er findet, daß solche Gesetze „nicht über die rechtmäßige Gewalt des Staats" hinausgehen[274]). Wir haben es bei dem Freiheitsdenken mit einem von politischen und anderen Werturteilen belasteten Begriff zu tun, dem zwar eine starke Triebkraft für wirtschaftspolitische Forderungen jeder Art innewohnt, aus dem aber kein rationelles Maß für die Begrenzung der Staatstätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet hergeleitet werden kann. Auch ist es außerordentlich schwierig, zu beurteilen, ob diese oder jene Forderung dem Prinzip der Freiheit entspricht. Denn wenn auch der Begriff der Freiheit schon einige Jahrhunderte in der Sozialphilosophie lebt, so ist das Freiheitsgefühl des einzelnen von Epoche zu Epoche und von Individuum zu Individuum so unendlich verschieden, daß der eine an den Forderungen des anderen keine Kritik üben kann. Wie wir eben sahen, war für Mill anscheinend der Zwang zur Arbeit viel drückender als ein Eheverbot.

---

[273]) **Mill: Freiheit, S. 103.**

[274]) **Mill: Freiheit, S. 115.**

Für uns heute undenkbar, entsprach es damals vielleicht dem Empfinden aller Zeitgenossen.

Mit dem Abstellen auf die Freiheitsrechte des Individuums ist also die Frage noch nicht so gelöst, daß die Lösung relevant werden könnte für eine wissenschaftlich fundierte Volkswirtschaftspolitik. Wir haben gesehen, daß die Kritik an den Leistungen der bestehenden Wirtschaftsordnung Mill zu dem Wunsche nach weitgehenden sozialen Reformen führt. Um dieses sozialpolitische Reformstreben in Einklang zu bringen mit seinen von Ricardo übernommenen Ansichten über das Wirtschaftsleben, mußte er jene Trennung wirtschaftlicher Sphären vornehmen, wonach in der einen strenge Gesetzmäßigkeit herrscht, in der andern nicht. Sicher können wir Mill zugeben, daß die ursprüngliche Besitzverteilung weniger ein Ergebnis wirtschaftlicher Naturgesetze als gesellschaftlicher Machtkämpfe ist. Daß die Wirkungen dieser Besitzverteilung wieder unter dem Kausalgesetz stehen, gibt Mill ja selbst zu, und deshalb ist es auch nicht sehr einleuchtend, daß Mill bei den Eingriffen in die Besitzverteilung so ganz davon absieht, daß doch Aenderungen in der Besitzverteilung sicher auch Veränderungen im Produktionsprozeß und in der Preisbildung mit sich bringen werden. Wieder wie vorher bei der Trennung der Sphären von Individuum und Gesamtheit eine totale Vernachlässigung der Tatsache, daß sich in der Volkswirtschaft ein Gebiet nicht vom anderen trennen läßt.

Mill anerkennt eine staatliche Arbeitszeitregelung unter der Bedingung, daß „eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitsstunden in Fabriken, etwa von 10 auf 9 Stunden, im Vorteile der Arbeiter läge, daß sie für 9 Stunden ebenso oder fast ebenso hohen Lohn erhalten würden als für 10 Stunden“[275]). Wenn man die Konsequenz aus diesem Zugeständnis zieht, kann man noch weitergehende Einschränkungen der freien Konkurrenz zugeben, wenn sie nur vom sozialen Gesichtspunkt aus vertretbar sind, also etwa die Berechtigung eines sozialpolitischen Monopols. Aber gerade seine Abneigung gegen Monopole führt Mill an anderer Stelle gegen die Sozialisten an, denen er zu bedenken gibt, „daß überall, wo keine Konkurrenz stattfindet, das Monopol herrscht, und das Monopol in jeder Form eine Besteuerung der Betriebsamkeit zugunsten der Indolenz oder gar der Raubsucht ist“[276]).

---

[275]) Mill: Grundsätze, Bd. 3, S. 279.

[276]) Mill: a. a. O., Bd. 3, S. 101.

Angesichts solcher Widersprüche müssen wir uns schon dem Urteil Myrdals anschließen, der über Mill sagt: „Es widerstreiten die Prinzipien, von denen er ausgeht, den Schlüssen, zu denen er kommt, und es bestehen Widersprüche zwischen den verschiedenen Prinzipien und den verschiedenen Schlüssen. Das ist unvermeidlich, wenn man, wie Mill hier versucht, die institutionalistische Kritik des klassischen Liberalismus in diesen selben Liberalismus hineinpressen will. Seine Grundgedanken will er nicht fallen lassen, jedoch alle rationell begründeten Modifikationen akzeptieren."[277])

Das Manchestertum.

Daß eine Rehabilitierung des Liberalismus nicht zustande kommen konnte, wenn man versuchte, die Kritik am Liberalismus in den Liberalismus hineinzunehmen, sahen wir an Mill. Daß es überhaupt nicht ganz ohne Inkonsequenzen abging, wenn man auf der Basis der Malthus-Ricardoschen Lehren und des Utilitarismus zum Liberalismus gelangen wollte, haben wir schon bei Ricardo selbst erkannt. Es ist für einen Anhänger utilitaristischer Gedankengänge nicht leicht, auf der einen Seite das Bild von sich sichtlich widerstreitenden Interessen zu sehen und auf der anderen Seite trotzdem konsequent am Nichteinmischungsprinzip festzuhalten. Wohl weil er diese Schwierigkeit gesehen hat, schärft uns Bastiat gleich im zweiten Satze seiner „Volkswirtschaftlichen Harmonien" die „Wahrheit" ein: „Alle berechtigten Interessen stehen im Einklange."[278]) Das Bild der menschlichen Kooperation, wie man es in der hochentwickelten Verkehrswirtschaft vor Augen hat, genügt den Manchesterleuten schon zur Stützung ihres Dogmas von der Harmonie der Interessen. Sie werden nicht müde, auf die ungeheueren Möglichkeiten der modernen Bedürfnisbefriedigung hinzuweisen und immer wieder machen sie dem Konsumenten klar, wieviel Hände sich regen mußten — und dank der modernen Organisation der Volkswirtschaft auch geregt haben —, bis ein einziges Gut in die Hände des Konsumenten gelangte. Das Interesse des Verbrauchers steht ihnen durchaus an erster Stelle in der Volkswirtschaft. Und daß für den Konsumenten technisch so gut gesorgt werden kann, ist ihnen schon ein Beweis dafür, wie gut die bestehende Wirtschaftsorganisation ihre Aufgabe erfüllt. Die Anerkennung dieser Organisation der Wirtschaft ist für sie der „un-

277) Myrdal: a. a. O., S. 190.

278) Bastiat, Frédéric: Volkswirtschaftliche Harmonien, herausgegeben durch J. Prince-Smith, Berlin 1850, S. 1.

übersteigliche Abgrund"[279]), der sie von den Sozialisten trennt. Für sozialistische Reformpläne besteht in ihrem System kein Raum, denn was schon im Einklang steht, braucht man nicht erst in Einklang zu setzen.

Es genügt allerdings nicht, daß diese Theoretiker die Harmonie im Wirtschaftsleben sehen und beschreiben; sie müssen auch die falschen Ansichten von einer gewissen Disharmonie der Interessen, die schon im Schwange sind, bekämpfen und in ihrer Fehlerhaftigkeit darlegen. „Mehrere selbst der bedeutendsten Volkswirte haben Sätze aufgestellt, die von Schluß zu Schluß in strenger Folge zum absoluten Uebel führen, zur notwendigen Ungerechtigkeit, — zur verhängnisvollen und stets fortschreitenden Ungleichheit, — zum unvermeidlichen Pauperismus usw."[280]) Solche Schlüsse kann man nur ziehen, wenn man die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht genau genug betrachtet. Zu der Ricardoschen Grundrentenlehre und der Malthusschen Bevölkerungstheorie kann man eben nur kommen, wenn man ein „schlechter Beobachter"[281]) ist. Deshalb ist es vor allem nötig, um zu einer richtigen Wirtschaftspolitik zu kommen, die Wirtschaft richtig zu betrachten. Wir müssen uns, um diesen Gedankengang in seiner ganzen Bedeutung zu erfassen, daran erinnern, daß wir uns in der Mitte des 19. Jahrhunderts befinden: Die sich immer weiter vervollkommnende Naturwissenschaft hatte viele wichtige Erkenntnisse über Wesen und Wirken der Naturgesetze geliefert. Auf Grund der Kenntnis dieser Gesetze kam man zu der Möglichkeit einer immer weitergehenden Naturbeherrschung. Was gab es wünschenswerteres als so wie in der Natur auch in der Wirtschaft die herrschenden Kräfte zu erkennen und vermöge dieser Kenntnis, gesunde Bedingungen für den Gang dieser Gesetze zu schaffen?[282]).

Wir haben gesehen, wie im Laufe der Entwicklung des Sozialismus die aus der theoretischen Nationalökonomie übernommenen Lehren einen immer größeren Anteil erlangten an der Gestaltung der sozialistischen Lehrgebäude. Diejenigen aus den Theorien der Klassiker, die den Sozialisten die Bausteine für ihre Theorien liefern konnten, mußten nun noch einmal einer Nachprüfung unterzogen werden; die vermutlich falschen Beobachtungen

---

[279]) Bastiat: a. a. O., S. 3.

[280]) Bastiat: a. a. O., S. 6.

[281]) Bastiat: a. a. O., S. 5.

[282]) Vgl. über die Zusammenhänge von Manchestertum und Naturwissenschaft Freyer, a. a. O., S. 99 ff.

mußten korrigiert werden. Eine Absage an die Arbeitswerttheorie und ihre Folgen war der erste Punkt dieses Programms. Bastiat kommt zu der Bestimmung, daß der „Wert der Dinge nichts anderes sei, als der Wert der geleisteten Dienste“[283]). Daraus geht weiter hervor, daß die Güter keinen Wert haben und wir sie als Geschenk von der Natur empfangen. „Wir kaufen die Güter der Natur nicht, wir sammeln sie; wenn hierzu irgendeine Anstrengung nötig ist, so liegt der Grund des Wertes in dieser Anstrengung und nicht in dem Naturgeschenke.“[284]) Wenn die Gaben der Natur unentgeltlich sind, und der Wert aller Dinge nur bestimmt wird durch die ausgetauschten Anstrengungen, so ergibt sich daraus mit Leichtigkeit, daß in der Institution des Eigentums keinerlei Ungerechtigkeit liegt. Ueberdies bringt gerade das von Bastiat gewählte Wort „Dienst“ eine Note von Gerechtigkeit, gegenseitiger Hilfsbereitschaft und dergleichen in die Beschreibung des Zusammenwirkens wirtschaftlicher Kräfte. Die ständig wachsende Grundrente, die den Eigentümern von Grund und Boden eine Vorzugsstellung vor den anderen Klassen der Gesellschaft einräumt, war im System der Klassiker eines der Elemente, das jede Lehre von der Harmonie der Interessen Lügen strafte. Drum wendet sich Bastiat auch mit aller Schärfe gegen die klassische Grundrententheorie. Die Rechtfertigung der Grundrente hängt bei ihm von der Frage ab, ob der Grundeigentümer dem, der das Korn kauft, auch einen Dienst geleistet hat. Nach Bastiat muß diese Frage mit einem „sehr förmlichen Ja“[285]) beantwortet werden. Wie kein Interessengegensatz besteht. zwischen dem Grundbesitzer und den anderen Gesellschaftsklassen, so besteht auch keiner zwischen Arbeiter und Kapitalist. „In dem Maße als die Kapitalien wachsen, vermehrt sich der absolute Anteil der Kapitalisten an den Gesamterzeugnissen, und vermindert sich ihr relativer Anteil. Der Anteil der Arbeiter dagegen nimmt in beiden Beziehungen zu . . . Dies ist das große wunderbare, tröstende, notwendige, unbeugsame Gesetz des Kapitals.“[286]) Eine weitere Schwierigkeit für den Nachweis völliger Interessenharmonie in der wirtschaftlichen Welt ist das Bestehen des Malthusschen Bevöl-

---

283) Bastiat: a. a. O., S. 147.

284) Bastiat: a. a. O., S. 81.

285) Bastiat: a. a. O., S. 142.

286) Bastiat: a. a. O., S. 224 f.

Ich habe mich im wesentlichen darauf beschränkt, bei der Darlegung der Theorie des Manchestertums, Bastiat zu zitieren, da die theoretische Ausbildung dieser Lehre vor allem in Frankreich und gerade von Bastiat vorgenommen wurde, während die englischen Manchesterleute und die deutsche Freihandelsschule mehr Nachdruck auf die praktischen Forderungen legten.

kerungsgesetzes. Auch ihm kann Bastiat ein „trostreiches Gesetz" gegenüberstellen: „Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung gleichbedeutend mit einer zunehmenden Leichtigkeit der Produktion."[287]).

So steht also der wirtschaftende Mensch einer naturgesetzlich geordneten Wirtschaft gegenüber, deren Gesetze allerdings im allgemeinen nicht hart und unerbittlich, sondern gut und trostreich sind. Wenn man diesem Dogma mit dem Hinweis auf den Widerstreit der Interessen, den man im täglichen Leben vor Augen zu haben glaubt, entgegentreten will, so kann Bastiat nachweisen, daß diese Disharmonie nicht eine Wirkung der Naturgesetze ist, sondern nur eine Folge der Störungen, die im Gang der natürlichen Entwicklung im allgemeinen durch Regierungsmaßregeln hervorgerufen werden. Hier endlich tritt der Staat ins Blickfeld der Manchesterleute.

Bei einer mehr auf staatsrechtliche und staatsphilosophische Erkenntnisse abzielenden Staatsbetrachtung wird natürlich die Wirkung des Staats auf die übrigen Lebensgebiete, und damit auf die Wirtschaft, mehr berücksichtigt. So anerkennt Gensel: „Jedenfalls würde eine Volkswirtschaftslehre, welche den Staat unberücksichtigt zu lassen . . . gedächte, sich nur mit den allgemeinsten Begriffen befassen können, wenn sie sich nicht auf einem kaum denkbaren, wenigstens aller Erfahrung unzugänglichen Gebiet bewegen wollte."[288]) Aber bei den volkswirtschaftlichen Autoren kann der Staat nur als außerhalb der Wirtschaft stehend betrachtet werden. Denn ihr Naturbegriff der Wirtschaft ist so in sich geschlossen, ein solch „sinnreicher Mechanismus"[289]), daß außer den naturgesetzlich wirkenden wirtschaftlichen Kräften nichts in die Betrachtung einbezogen werden kann. „Der Begriff der Wirtschaft begreift nur Tätigkeiten und Vorgänge ohne Rücksicht auf die Personen, von denen jene Tätigkeiten ausgehen, mit denen diese Vorgänge sich vollziehen."[290]) diese im Verhältnis zu den Klassikern weit engere Auffassung mutet seltsam an in einer Zeit, in der bereits durch die soziologische Betrachtungsweise der Sozialisten die wesentlichen sozialen Gesichtspunkte in die nationalökonomische Problemstellung einbezogen worden waren. Da diesen Autoren der Staat so sehr als

---

[287]) Bastiat: a. a. O., S. 14.

[288]) Gensel, J.: Artikel Staat in Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, herausg. von Dr. H. Rentzsch, Leipzig 1866, S. 816.

[289]) Bastiat: a. a. O., S. 23.

[290]) Emminghaus, A.: Artikel Volkswirtschaft in Rentzschs Handwörterbuch S. 981.

der Wirtschaft entgegengesetzt erscheint, müssen sie ihn auch als die Verkörperung eines Prinzips ansehen, das einen Gegensatz darstellt zum Begriff der ökonomischen Gesetzmäßigkeit. Deshalb sehen sie im Staat vor allem die Verkörperung der „Macht“[291]).

Aus diesem Wesen des Staats ergibt sich dann auch seine Aufgabe. Diese Aufgabe kann sich nur auf Gebiete erstrecken, wo man die für den Staat charakteristischen Mittel wie Gewalt und Zwang anwenden darf und muß. Das Recht nun, einem Menschen gegenüber Gewalt anzuwenden, kann nur aus e i n e r Situation abgeleitet werden, nämlich aus der Notwendigkeit, die Gesellschaft gegen die Uebergriffe dieses einen schützen zu müssen. Die naturrechtliche Vorstellung, daß jedem Menschen gewisse Rechte angeboren seien, die respektiert und geschützt werden müssen, bildet die eigentliche Grundlage der manchesterlichen Staatszwecklehre, die wir folgendermaßen formuliert finden: „Die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im weitesten Sinne des Wortes ist seine erste und nächstliegende Aufgabe . . . Auch gehen die Staatsbürger nicht . . . mit ihren Lebenszwecken völlig im Staat auf; vielmehr wird das Recht des Individuums anerkannt, seine Zwecke nach eigener Lebensauffassung und mit freigewählten Mitteln zu verfolgen. Schranke dieses Rechts ist nur, daß die Rechte anderer und der Gesamtheit nicht geschädigt werden: es herrscht relative Freiheit aller gegen alle.“[292])

Ganz klar haben wir hier schon die Prinzipien für den Bereich der Staatstätigkeit im allgemeinen. Die Betätigung des Staats auf wirtschaftlichem Gebiet ist nur ein besonderer Anwendungsfall. Die an sich schon eng begrenzten Staatszwecke werden noch enger und einseitiger in ihrer Ausrichtung auf die Wirtschaft. Da kommen dann Formulierungen wie die folgenden zustande: „Dem Staat erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu als eben die eine: Produktion von Sicherheit.“[293]) Alles, was noch über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat gesagt wird, ist eigentlich nur eine Variation zu dem Thema: Der Staat soll sich in der Wirtschaft auf die Aufgabe beschränken, Produzent von Sicherheit zu sein. Dabei liegt der Nachdruck durchaus auf der Notwendigkeit des Beschränkens.

---

291) Vgl. Prince-Smith: Der Staat „existiert als Macht“. Der Staat und der Volkshaushalt. Berlin 1874, S. 34, oder Bastiat: Man darf „nie aus dem Auge verlieren, daß der Staat stets nur vermittels der Gewalt wirken kann.“ a. a. O., S.15

292) Gensel, J.: Artikel Staat in Rentzschs Handwörterbuch, S. 827.

293) Prince-Smith, J.: Artikel Handelsfreiheit in Rentzschs Handwörterbuch S. 441.

294) Rentzsch, H.: Artikel Auswanderung in Rentzschs Handwörterbuch, S. 78.

Es wird natürlich anerkannt, daß ein Funktionieren der Wirtschaft nicht möglich ist, wenn der Staat nicht ein Mindestmaß von Aufgaben übernimmt. Aber diese Tatsache scheint den Manchesterleuten wohl viel zu selbstverständlich, als daß sie sie gar zu sehr betonten. Viel weniger selbstverständlich erscheint es ihnen, daß der Staat sich immer nur um die Dinge kümmere, die auch wirklich in seinen Zuständigkeitsbereich gehören, und deshalb fordern sie mit allem Nachdruck immer wieder ihre wirtschaftliche Freiheit. Deshalb soll der Staat den Menschen- und Kapitalbewegungen ihren freien Lauf lassen[294]), soll Handels- und Gewerbefreiheit anerkennen, soll keine Monopole und Zinsbeschränkungen dulden, soll eben überhaupt anerkennen, „daß alle diese und hundert andere Dinge durch die eigene Einsicht der Beteiligten und durch das lebendige im freien Verkehr waltende Naturgesetz sicherer und besser geregelt werden als durch seine Einmischung und Bevormundung mit ihrer menschlichen Kurzsichtigkeit“[295]).

Zusammenfassend können wir sagen: Wir sehen bei der Manchesterschule das Nichteinmischungsprinzip so konsequent durchgeführt wie sonst nie: die engste Beschränkung der Staatstätigkeit auf einen bestimmten Staatszweck unter möglichster Vernachlässigung der Tatsache, daß die sinngemäße Erfüllung einer Staatsaufgabe immer eine Kette anderer Aufgaben nach sich zieht. Ablehnung jeder regulierenden Tätigkeit des Staats, z. B. bei der Notenausgabe! Daß Staatsbetriebe, seien es im engeren Sinn wirtschaftliche Betriebe, wie z. B. staatliche Bergwerke oder aber im weiteren Sinn etwa staatliche Erziehungsanstalten, energisch abgelehnt werden, ist beinahe selbstverständlich[296]). Die Grenzen der Staatstätigkeit sind damit festgesetzt, aber sie sind so eng gezogen, daß wir unwillkürlich nach Grenzen dieser Grenzen suchen, d. h. nach Bestimmungen, ob das Nichteinmischungsprinzip unter allen Umständen gültig sei und wann etwa Ausnahmen davon zulässig seien. Da die Freihandelsschule ihr Prinzip auf die in der Wirtschaft herrschende Gesetzmäßigkeit und Harmonie stützt, müssen wir erst einmal fragen: haben diese Gesetze immer ihre Gültigkeit oder sind sie von irgendwelchen konkreten Vorbedingungen abhängig? „Die Gesetze des Wirtschaftslebens sind allgemeingültige, überall sich bewährende, von natürlichen Bedingungen unabhängige Gesetze“[297]), antwortet die Manchesterlehre. Zeitlich

[295]) Gensel, J.: Artikel Staat in Rentzschs Handwörterbuch, S. 827.

[296]) Vgl. Rentzsch, H.: Art. Bergbau, S. 111 ff. und Gensel, J.: Art. Staat, S. 824/25 in Rentzschs Handwörterbuch.

[297]) Emminghaus, A.: Artikel Volkswirtschaft in Rentzschs Handwörterbuch, S. 984.

und räumlich begrenzt ist also das Nichteinmischungsprinzip nicht, sondern es soll immer und überall Geltung haben. Wir haben in anderen Fällen schon gesehen, wie Autoren zwar prinzipiell Anhänger des Nichtinterventionsprinzips waren, aber unter dem Einfluß akuter Notstände doch die Hilfe und schützende Macht des Staats anriefen. Wie drängend um die Mitte des 19. Jahrhunderts die soziale Frage war, haben wir aus den Schriften der Sozialisten zur Genüge erkannt, so daß wir uns fragen müssen: Wie haben die Manchesterleute diese drängende Frage mit ihrem Nichteinmischungsprinzip vereinbaren können? Auch diese offen zutage liegenden Mißstände können die Manchestermänner nicht irre machen in ihrem Glauben an die Harmonie der Interessen. Es ist nicht so, daß sie diese Mißstände nicht sehen, aber sie nehmen sie eben entsprechend der ganzen naturalistischen Auffassung als etwas Natürliches an. Der Gedanke, daß sie nur auf falschen Institutionen, auf einer verfehlten Organisation beruhen könnten, wird überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Michel charakterisiert diese Haltung folgendermaßen: „Les maux de la société? L'économie politique en est aussi peu responsable que la physiologie de ceux du corps humain."[298]) In dieser Frage macht sich der schon erwähnte Zusammenhang der Manchesterlehre mit den modernen Naturwissenschaften besonders bemerkbar. Denn der Darwinsche Gedanke, daß infolge des Kampfes ums Dasein immer nur die Starken übrig bleiben, gibt dem sozialen Uebel eine gewisse Berechtigung[299]). So haben wir in der sozialen Frage ebenso wie in allen anderen am Ende die Forderung, allen Dingen ihren freien Lauf zu lassen[300]). „Aus diesen beiden Begriffen: Harmonie der Naturgesetze, Stören derselben durch künstlich hervorgebrachte Ursachen, wird sich die Lösung der sozialen Frage ergeben."[301])

Wenn wir die Voraussetzungen und die Schlüsse der Manchesterleute gegeneinander halten, so müssen wir eines anerkennen: ihr System weist äußerlich eine logische Geschlossenheit auf, wie man sie nur selten findet. Der „esprit de système" des 18. Jahrhunderts scheint sich hier noch einmal in höchster Vollendung manifestiert zu haben. Die naturgesetzlich geordnete Wirtschaft, der Staat als Sicherheitsproduzent und das konsequente Nichtein-

---

298) Michel, Henri: a. a. O., S. 348.

299) Vgl. Bastiat: „Wer könnte das Uebel leugnen? Weit entfernt also das Uebel zu leugnen, gestehen wir ihm vielmehr einen Beruf zu, in der sozialen Welt, wie in der materiellen." a. a. O., S. 10.

300) Vgl. Petermann: Artikel Arbeiterfrage in Rentzschs Handwörterbuch, S. 46 ff.

301) Bastiat: a. a. O., S. 45.

mischungsprinzip passen lückenlos zusammen. Aber wir müssen doch fragen: Kam man wirklich von den Voraussetzungen zu den Schlüssen? Waren nicht die Schlüsse das erste und die Voraussetzungen zum „Zwecke der Beweisführung erfunden“[302])? „Die Volkswirte kommen auf die Freiheit hinaus. Aber damit dieser Schluß den Beifall der Einsichtigen und aller Herzen gewinne, muß man ihn fest auf folgenden Vordersatz begründen: die sich selbst überlassenen Interessen streben zu harmonischer Gruppierung hin, zum fortschreitenden Uebergewicht des Gemeinwohls.“[303]) Mit diesen Sätzen wird an die Spitze aller Untersuchungen ein Dogma gestellt, das vorerst einmal, keines weiteren Beweises bedürftig zu sein scheint. Nachher werden dann die eigentlichen Voraussetzungen so zurechtgestutzt, daß sie zum Beweis des Dogmas dienlich sind. Und diese Tatsache, daß die Harmonie der Interessen nun zur Grundlage wird und nicht zum gefundenen und erarbeiteten Schluß, scheint mir der eigentliche Unterschied zwischen den manchesterlichen und den Smithschen Wirtschaftslehren zu sein.

Lourié betont bei Gegenüberstellung der beiden Richtungen vor allem, daß die Klassiker viel mehr Ausnahmen zugelassen hätten, daß sich ihr System besser geschmiegt hätte[304]). Aber das scheint mir nur eine Folge der verschiedenen Stellung des Prinzips im Verhältnis zum System zu sein. Es ist leichter, für eine aus bestimmten Erkenntnissen abgeleitete praktische Schlußfolgerung Ausnahmen zuzulassen als für ein an den Anfang gestelltes Dogma. So können wir eigentlich die Entstehung des manchesterlichen Freiheitsprinzips nicht aus der Wirtschafts- und Staatsauffassung erklären, weil das Prinzip als erstes da war.

Trotz der Unterschiede zur klassischen Schule unterliegt es natürlich keinem Zweifel, daß die Manchesterleute rein äußerlich durchaus an die wirtschaftspolitischen Forderungen der Klassiker anknüpften. Daß die Forderungen der Klassiker unter ihrer Bearbeitung so starr wurden, ist zum größten Teil wohl durch die Zeitverhältnisse und den Zeitgeist herbeigeführt. Adam Smith kämpfte gegen das in seinen Grundfesten sowieso bereits erschütterte Merkantilsystem: gegen Einrichtungen des wirtschaftlichen Lebens, die sich teilweise schon selbst das Urteil gesprochen hatten durch ihr Versagen gegenüber den modernen Anforderungen. Bastiat

---

302) Gide u. Rist: a. a. O., S. 370.

303) Bastiat: a. a. O., S. 6.

304) Lourié, Boris: Das Verhältnis der Manchesterrichtung zur klassischen Nationalökonomie, Bern 1924, S. 74 und S. 93.

hatte seine Lehre zu verteidigen gegen die glänzenden Systeme eines Saint-Simon und Proudhon, gegen lockende Bilder von sozialistischen Einrichtungen, die man nicht mit dem einfachen Einwand, sie hätten vor der Wirklichkeit versagt, abtun konnte. Denn für die sozialistischen Systeme war noch nie die Gelegenheit zur Bewährung gegeben worden. Hängt es vielleicht damit zusammen, daß die Manchesterleute ebenfalls den Wert einer Theorie rein logisch bemaßen und eine Korrektur falscher Auffassungen durch widersprechende Tatsachen nicht anerkennen wollten? Auch fällt die manchesterliche Lehre in eine Zeit, in der die wirtschaftliche Freiheit endgültig auf die gleiche Stufe mit der politischen Freiheit gestellt wurde; ob man von Gewissens- und Gedankenfreiheit oder von der Freiheit der Arbeit und des Tausches sprach, bedeutete jetzt überhaupt keinen Unterschied mehr. Mit dem gleichen heiligen Eifer wurde jedes dieser qualitativ so verschiedenen Freiheitsrechte gefordert und verteidigt.

Wir haben vorher erwähnt, daß der Wert der Theorie für diese Schule ein rein logischer sei. Demgegenüber steht allerdings die Tatsache, daß sie mit seltener Energie praktische Forderungen aufstellt. Und hier sehe ich auch den stärksten Bruch in ihrem ganzen Denken und Tun. Es geht nicht an, in einer Theorie alle entgegenstehenden Tatsachen der Wirklichkeit zu negieren und andererseits auf der Grundlage dieser Theorie, oder vielmehr von dieser Theorie gestützt, Forderungen, deren Verwirklichung man dringend wünscht, aufzustellen.

Die Klassiker forderten vor allem die Beseitigung der Schranken des Merkantilsystems. Als die Manchesterleute Bedeutung erlangten, waren die meisten Schranken, deren allmählichen Abbau die Klassiker gefordert hatten, schon verschwunden oder im Verschwinden begriffen. Auf manchen Gebieten des Wirtschaftslebens herrschte völlige Freiheit. Daß diese Freiheit neben vielen Vorteilen auch große Nachteile gebracht hatte, war bereits deutlich erkennbar. War es da sinnvoll und berechtigt, immer noch mehr Freiheit zu fordern? Es war natürlich logisch vom Standpunkt der Manchesterleute aus. Denn sie vertraten ja die Ansicht, daß alle bestehenden Uebel nur von willkürlichen Staatseingriffen in die Wirtschaft herrührten. Aber konnte man denn diese Ansicht irgendwie stützen? Ließ es sich beweisen, daß die Krisen von zu geringer rechtlicher Freiheit der Produktion, oder die Not der Arbeiter durch formale Unfreiheit der Arbeit verursacht war?

IX. KAPITEL:

Die Forderung nach sozialpolitischer Betätigung des Staats.

Die aus dem Aufklärungszeitalter hervorgegangene nationalökonomische Wissenschaft hatte als eine „Wissenschaft von den Naturgesetzen des menschlichen Verkehrs“[305]) an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert gestanden. Im Zeichen des aus ihr abgeleiteten Nichteinmischungsprinzips war die Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat beantwortet worden. In jedem der folgenden Jahrzehnte hatten sich Angriffe von außerordentlicher Intensität und Stärke gegen dieses Prinzip gerichtet, das in einem großen Epigonenkreis immer noch weiter lebte. Um die Mitte des Jahrhunderts waren noch einmal die Verteidiger dieses Prinzips in die Schranken getreten. Und wenn sie keinen vollen Sieg für ihr Prinzip erringen konnten, so lag das bestimmt nicht an mangelndem Kampfeseifer. Aber bei John Stuart Mill stand am Ende statt des Nichteinmischungsprinzips ein individualistisch-sozialistisches Reformprogramm. Weder hatte er die Kritik an den Grundlagen der bestehenden Wirtschaftsordnung — an Privateigentum und freiem Wettbewerb — vollständig widerlegen, noch sie mit dem eigenen System zu einer Einheit verschmelzen können. Auch bei den Manchestermännern fand die klassische Richtung nur ein unsicheres Schutzdach, weil ihr Optimismus gar zu dogmatisch und wirklichkeitsfremd, gar zu leicht durch Tatsachen widerlegbar war. Kein erfreuliches Erbe also für die bürgerliche Nationalökonomie, kein Material, aus dem man leicht ein Lehrgebäude errichten konnte, das Aussicht hatte, sich den sozialistischen Systemen gegenüber zu behaupten. Einige abstrakte und verallgemeinerte Lehrsätze sind kein Aequivalent für in kühnen Zügen entworfene Analysen und Kritiken des gesamten Wirtschaftsprozesses. Daher wohl kam bei den deutschen Nationalökonomen der Wunsch, über diese der wirtschaftlichen Theorie gezogenen Grenzen hinauszugehen und neue Gesichtspunkte in die Wirtschaftsbetrachtung einzubeziehen. Noch

[305]) Hildebrand, Bruno: Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1. Bd., Jena 1863, S. 6.

hinderlicher als die enge wirtschaftliche Verkehrstheorie war das laissez-faire-Prinzip, das gar so wenig Antwort gab auf alle die drängenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nun auch ins Blickfeld traten. Die Weberunruhen in Böhmen und Schlesien, die Arbeiterbewegung, die Kunde von den blutigen Kämpfen in Frankreich, das waren lauter Tatsachen, die sowohl den praktischen Staatsmann wie den Theoretiker vor neue Aufgaben stellten.

Um neue Impulse in die nationalökonomische Forschung zu bringen, wurden an allen Punkten, an denen es möglich war, neue Betrachtungsweisen, veränderte Problemstellungen eingesetzt. Methode, Objekt und Zielsetzung der Nationalökonomie sollten geändert werden: So begann der Kampf dieser Autoren gegen die zentraltheoretische Richtung damit, daß sie gegen die Betrachtung der Wirtschaft als eines Abstraktums, das losgelöst von allen staatlichen und sozialen Erscheinungen betrachtet wurde, protestierten. Es war dies einfach die Reaktion des historischen Empirismus gegen eine aprioristische Auffassung in staatlichen und sozialen Dingen. In der gleichen Richtung wirkte die Betrachtung der Wirtschaft, unter dem Gesichtspunkt der Gesellschaft, den man aus den sozialistischen Systemen übernommen hatte. Eine notwendige Folge aus dieser Betrachtung war es, daß man die Ethik, die Politik und die konkreten Bedingungen einer geschichtlich individuellen Form der Volkswirtschaft berücksichtigte. Denn wenn die Gesellschaft die „einheitliche Totalität aller für die Hauptzwecke des menschlichen Lebens tätigen Lebenssphären“[306]) ist, bleibt die Wirtschaft als eine dieser Lebenssphären mit all den übrigen, wie Staat, Schule usw. verbunden. Deshalb ist der Gegenstand der „höheren Volkswirtschaftslehre“ immer „als eine Gesamttätigkeit des Volkes“ aufzufassen[307]). „Die Oekonomie der Völker ist nach dieser meiner Ueberzeugung ebenso wie ihre Sprache, ihre Literatur, ihr Recht und ihre Kunst ein Zweig der Zivilisation, sie bewegt sich zwar wie diese übrigen Kulturzweige in bestimmten naturgesetzlichen Grenzen, aber innerhalb dieser Grenzen ist sie ein Produkt der Freiheit und der Arbeit des menschlichen Geistes.“[308]) Hiermit scheint mir schon das wesentliche über die Wirtschaftsauffassung dieser Gruppe von Nationalökonomen gesagt: nicht ein nach naturgesetzlicher Notwendigkeit ablaufender Mechanismus ist ihr Beachtungsobjekt, sondern das freie, von Willen und Geist des Men-

306) Ahrens, zitiert nach Philippovich in Schmoller-Festgabe, S. 7.
307) Roscher, Wilhelm: Grundlagen der Nationalökonomie, S. 28.
308) Hildebrand: a. a. O., S. 3.

schen bestimmte wirtschaftliche Handeln eines Volkes. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden: diese Autoren leugnen durchaus nicht, daß es in der wirtschaftlichen Welt Regelmäßigkeiten und Gesetzmäßigkeiten gibt; aber sie sehen, daß es innerhalb der durch diese Gesetzmäßigkeiten gezogenen Grenzen noch einen freien Raum gibt, für die eigenbestimmte Tätigkeit wirtschaftender Individuen und Verbände. „Die neuere Technik, die großen Maschinen sind uns unentbehrlich; die Frauen- und Kinderarbeit aber, die Art der bestehenden Arbeitsverträge, die Art, wie das Gesamtprodukt der Fabrikindustrie verteilt wird, wie für Alter und Krankheit der Arbeiter gesorgt wird, die Art, wie die Tragung der Gefahr verteilt ist, das alles ist nicht mit den technischen Tatsachen des Maschinenbetriebs an sich gegeben, das hängt von Sitte und Recht, von den Kulturideen der Zeit ab."[309]) Nicht die natürlich-technischen unveränderlichen Gegebenheiten sind das Bedeutsame für die Wirtschaftsbetrachtung, sondern betrachtet werden muß die Wirtschaft als der organisch-geistige Zusammenhang, als die ursprüngliche Einheit, in die das Individuum teleologisch eingefügt ist. Mit dieser Erkenntnis der Einheit alles sozialen Lebens ist der Trennungsstrich gegen Klassiker und Manchesterleute gezogen. Bei der weiteren Präzisierung des Unterschieds zu den Klassikern ergeben sich noch zwei ergänzende Gesichtspunkte aus der Auffassung vom Wirtschaftsleben. Einmal führt die historische Detailforschung zu der Erkenntnis von der historischen Bedingtheit der Volkswirtschaft und damit zur Relativierung aller volkswirtschaftlichen Erkenntnis. Zum anderen wird die Stellung, die der Eigennutz im System der Klassiker einnimmt, angegriffen. Es wird für psychologisch unrichtig und methodologisch unzweckmäßig gehalten, wirtschaftliche Handlungen als einzig auf dem Eigennutz basierende Handlung anzunehmen. Dies hat dann zur Folge, daß man annimmt, da der volkswirtschaftliche Entwicklungsprozeß im ganzen ein sittlicher sei, seien auch die einzelnen Handlungen zugleich sittliche Handlungen. Damit sind die einzelnen wirtschaftlichen Handlungen und der volkswirtschaftliche Gesamtprozeß sittlich-ethischer Beurteilung unterworfen. Und daraus ergibt sich als letzte Folgerung, daß die Nationalökonomie infolge ihrer ethischen Betrachtungsweise das Recht und die Pflicht ethischer Kritik und Einwirkung habe.

Diese Gedanken, die man aufgriff, um zu einer Neuorientierung der Nationalökonomie zu kommen, waren schon vorher von der

---

[309]) Schmoller, Gustav: Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Prof. Dr. Heinrich v. Treitschke, Jena 1875, S. 40/41.

Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie aufgenommen worden und beeinflußten über diese Disziplinen auch die Staatsauffassung der sozialpolitischen Schule. Der Gedanke des historischen Werdens und Gewordenseins, des Rechts in seiner Abhängigkeit vom Volksgeist; die Annahme eines über dem Individuum stehenden Ganzen, die Einbeziehung der Gesellschaft und die Bestimmung des Staats in seinem Verhältnis zur Gesellschaft, das waren so die konstruktiven Gedanken der neuen Staatstheorie[310]). Für die Nationalökonomie war vor allem von Bedeutung, daß in den historischen und organischen Staatstheorien die prinzipielle Notwendigkeit des Staats für das Zusammenleben der Menschen wieder erkannt wurde und daß auf die Zusammenhänge des Staats, als Rechtsorganismus der ganzen menschlichen Gesellschaft, mit den übrigen menschlichen Tätigkeitsgebieten hingewiesen wurde und auch das geltende Rechtssystem als wichtiger Faktor für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse betrachtet wurde. Auf der Grundlage dieser rechtsphilosophischen Erkenntnisse konnte Schmoller dann die Staatsauffassung, wie sie im Verein für Sozialpolitik anerkannt wurde, folgendermaßen präzisieren: „Sie (die Mitglieder des Vereins) kommen überein in einer Auffassung des Staats, die gleich weit von der naturrechtlichen Verherrlichung des Individuums und seiner Willkür, wie von einer absolutistischen Theorie einer alles verschlingenden Staatsgewalt ist. Indem sie den Staat in den Fluß des historischen Werdens stellen, geben sie zu, daß seine Aufgaben je nach den Kulturverhältnissen bald engere, bald weitere sind; niemals aber betrachten sie ihn, wie das Naturrecht und die Manchesterschule, als ein notwendiges, möglichst zu beschränkendes Uebel: immer ist ihnen der Staat das großartigste sittliche Institut zur Erziehung des Menschengeschlechts."[311])

Gleicherweise führen also Wirtschafts- und Staatsauffassung zu dem Ergebnis, daß eine strenge Trennung zwischen staatlicher und wirtschaftlicher Tätigkeit nicht stattfinden könne. Und es fragt sich jetzt nur, welche weiteren Regeln für die Staatstätigkeit im einzelnen aufgestellt werden. „In Beziehung auf die praktischen ökonomischen Fragen der Gegenwart spreche ich deshalb offen aus, daß ich mit meiner ganzen wissenschaftlichen Ueberzeugung ein entschiedener Gegner französischer Zentralisation und Regierungs-

310) Vgl. darüber Gumplowicz, Ludwig: Geschichte der Staatstheorie, eingeleitet von Gottfried Salomon, Innsbruck 1926, S. 334/371.

311) Schmoller, Gustav: Eröffnungsrede bei den „Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872". Leipzig 1873, S. 3/4.

bevormundung bin und für Deutschland auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Privatindustrie volle Freiheit, Selbstverantwortung und Selbstverantwortlichkeit des Volks nach dem Vorbild Großbritanniens als die Grundbedingung seines ökonomischen und sittlichen Gedeihens ansehe"[312]), sagt Hildebrand im Jahre 1863. „Wir verlangen, daß die Freiheit überall durch die Oeffentlichkeit kontrolliert werde, und daß, wo die Oeffentlichkeit tatsächlich fehlt, der Staat untersuchend eintrete und ohne in die Unternehmungen sich zu mischen, das Resultat publiziere. Wir verlangen, von diesem Standpunkt ein Fabrikinspektorat, ein Bank-, ein Versicherungskontrollamt, wir fordern von diesem Standpunkt aus hauptsächlich Enquêten in bezug auf die soziale Frage. Wir verlangen nicht, daß der Staat den unteren Klassen Geld zu verfehlten Experimenten gebe, aber wir verlangen, daß er ganz anders als bisher für ihre Erziehung und Bildung eintrete, wir verlangen, daß er sich darum kümmere, ob der Arbeiterstand unter Wohnungsverhältnissen, unter Arbeitsbedingungen lebt, die ihn notwendig noch tiefer herabdrücken[313]), so lauten Schmollers Forderungen im Jahre 1872. So verschieden also sehen die Forderungen von Autoren aus, die wir unter einer Gruppe zusammengefaßt haben! Liegt hier trotzdem ein einheitliches Prinzip zugrunde? Im selben Band der Jahrbücher, in dessen Vorwort uns Hildebrand jenes oben angeführte liberale Glaubensbekenntnis abgegeben hat, sagt er auch: „Das Prinzip des laissez-faire fällt, sobald die Voraussetzungen fallen, nämlich der Glaube an die Naturgesetze."[314]) Und dieses Ablehnen der Vorstellung einer von Naturgesetzen geregelten Wirtschaft, dieses Erfüllen des Wirtschaftsbegriffes mit all den geistig-sittlichen Elementen, auf die wir schon hingewiesen haben, ist die der sozialpolitischen Schule gemeinsame Grundlage ihrer wirtschaftspolitischen Forderungen.

Als fest umrissenes Ergebnis ergibt sich daraus allerdings nur eine Ablehnung des strikten laissez-faire-Prinzips. Diese Ablehnung sagt aber noch nichts darüber aus, welche Art und welches Maß positiver Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe und Mächte gefordert wird und wie weit dabei gerade dem Staat eine aktive Rolle im Wirtschaftsleben zuerkannt werden soll. Diese Frage der staatlichen Tätigkeit im Wirtschaftsleben ist keine prinzipielle Frage für die sozialpolitische Schule: „Die andere Rolle, die wir dem

312) Hildebrand: a. a. O., S. 3.

313) Schmoller, Gustav: Eröffnungsrede bei den „Verhandlungen der Eisenacher Versammlung", S. 5.

314) Hildebrand: a. a. O., S. 138.

Staat zuweisen, ist nur ein Symptom davon, daß wir über das Verhältnis der Volkswirtschaft zu Sitte und Recht eine neue, veränderte Auffassung verteidigen. Und daher können wir in einzelnen Fragen ebensosehr für verminderten als für vermehrten Einfluß der Staatsgewalt auftreten, wenn wir auch im Ganzen nicht mehr die prinzipielle Abneigung gegen staatliche Maßregeln und Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiete haben."[315]) Rechtssätze und Organisationsformen stehen im engen Zusammenhang mit dem jeweiligen technischen Stand der Wirtschaft und sie müssen immer neu geschaffen werden entsprechend den Produktionsverhältnissen[316]). So war es z. B. nach Ansicht dieser Autoren durchaus richtig, wenn Adam Smith Abschaffung der veralteten Schranken des Merkantilsystems forderte. Nicht richtig war aber, daß er nicht unterschied, ob er die Abschaffung dieser Schranken nur fordere, weil sie veraltet waren oder weil er Rechtsschranken überhaupt für schädlich hielt[317]). Gerade der Wandel der technischen Kultur bringt es mit sich, daß man nicht einfach eine fortschreitende Entwicklungslinie, vom Zwang zur Freiheit etwa, konstatieren kann. Dies wäre nur möglich, wenn der Stand der technischen Kultur immer derselbe bliebe. Neue komplizierte Wirtschaftsverhältnisse dagegen bedingen unter Umständen eine Zunahme des Zwanges auf wirtschaftlichem Gebiet[318]).

Gegenüber dieser historischen Bedingtheit aller wirtschaftspolitischen Forderungen müssen Begrenzungen, die aus einem absoluten Prinzip, wie z. B. dem der Freiheit, abgeleitet werden, notwendig rein formal bleiben. Denn die Forderung unbedingter wirtschaftlicher Freiheit richtet sich nicht nach der Anzahl der gefallenen Rechtsschranken. Die eine Regel für die Bestimmung der staatlichen Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet ist also gerade, daß man dafür keine feste Regel aufstellen kann, sondern daß man von Fall zu Fall entscheiden muß, ob hier ein Eingriff des Staats notwendig und zweckmäßig ist oder nicht. Und diese Entscheidung kann nur nach Maßgabe des Stands der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Wesens des Staats erfolgen. Ein Gebiet z. B., auf dem der Regelung durch staatliche Organe der Vorzug zu geben ist, sind die Fragen, die sich auf das Lohnarbeiterverhältnis beziehen. Denn da, wo die Klasseninteressen der Besitzenden engagiert sind, können die Dinge leicht so liegen, „daß der Staat im Inter-

315) Schmoller, Gustav: Sendschreiben, S. 31.
316) Vgl. den Unterschied zum Marxismus.
317) Vgl. Schmoller, Gustav: Sendschreiben, S. 46.
318) Vgl. Schmoller, Gustav: Sendschreiben, S. 51/52.

esse der Allgemeinheit, als Träger der sittlichen Zukunft der ganzen Nation irgendwie eingreifen muß“[319]). Es ist sicher auch kein Zufall, daß Schmoller im Jahre 1872, nach der Reichsgründung, soviel mehr staatliche Regelung forderte als Hildebrand im Jahre 1863, also vor der Einigung Deutschlands.

Sehr prinzipielle, fast abgegrenzte Regeln für Bereich und Grenzen der staatlichen Tätigkeit sind uns damit allerdings nicht gegeben. Wir haben sie auch von vornherein nicht erwarten dürfen von einer Schule, deren Lehren so sehr in der Anerkennung der Relativität volkswirtschaftlicher Erkenntnisse und noch mehr wirtschaftspolitischer Forderungen wurzeln, und deren Kampf vor allem gegen eine einheitliche Erklärung wirtschaftlicher Vorgänge aus einem einheitlichen methodischen Prinzip geht. Neben diesen theoretisch-methodischen Gründen führen auch noch rein praktische zu einer gewissen unscharfen Bestimmung aller Prinzipien. Die oben angeführten Forderungen wurden oft ausgesprochen als die Ziele einer Gruppe von Menschen, die für gewöhnlich recht verschiedenen Grundsätzen anhingen. Deshalb entbehren sie der scharfen Umrisse, die meistens die aus einem individuellen und theoretischen System abgeleiteten Forderungen charakterisieren.

Eine andere Frage ist allerdings, ob dieses Von-Fall-zu-Fall-Entscheiden überhaupt die geringste wissenschaftliche Bedeutung hat und nicht nur ein Problem des praktischen Staatsmann ist. Wir haben schon einmal darauf hingewiesen, daß das theoretische Endziel in unserer Frage die Fundierung einer rationellen Volkswirtschaftspolitik ist. Zur Erreichung dieses Ziels einen Beitrag zu liefern, lag nicht im Ehrgeiz der sozialpolitischen Schule. Schmoller sieht es sogar als einen Hauptfehler der modernen wirtschaftspolitischen Grundsätze an, daß man „bei allen Fortschritten der Arbeitsteilung, bei allen Neubildungen des Betriebs, der Geschäftseinrichtung, der Arbeitsverträge, wie der Gesetzgebung über diese Dinge stets nur fragte, wird im Augenblicke dadurch die Produktion gesteigert und nicht die ebenso wichtige Frage stellte, welche Wirkung wird das auf die Menschen haben“?[320]). Seine eigene Stellung zu Staatseingriffen stellt er folgendermaßen dar: „Es verwandelte sich mir der Nihilismus des laissez-faire und laissez-passer in die Forderung positiver Reformen, wobei die Reformen mir immer mehr als die Hauptsache erschienen, nicht die Frage, ob sie der

[319]) Schmoller, Gustav: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 685.

[320]) Schmoller, Gustav: Eröffnungsrede bei den „Verhandlungen der Eisenacher Versammlung“, S. 4.

Staat oder die Gesellschaft in die Hand zu nehmen habe."[321]) Wichtig ist also das Problem der Staatseingriffe auf keinen Fall.

Mit dem Hinweis auf die psychologisch-ethischen Ursachen wirtschaftlich-sozialer Vorgänge hat die sozialpolitische Schule die Nationalökonomie über den Stand der manchesterlichen Lehre hinausgebracht. Sobald Uebel nicht in natürlichen, sondern in sozialen Kategorien gesucht werden, erhalten Staatseingriffe einen Sinn. Denn soweit die Uebelstände sich aus sozialen Verhältnissen ergeben, müssen sie zu beseitigen sein. Diese sich aus der wissenschaftlichen Erkenntnis ergebenden Folgerungen für unsere Frage wurden von der sozialpolitischen Schule nicht genügend ausgenutzt. Die Autoren trugen in Verbindung mit ihrer wissenschaftlichen Ueberzeugung ethische Forderungen vor, die mehr dem Willen und dem Gefühl als dem Intellekt entsprangen, und die deshalb auch mehr als menschliche Tat denn als nationalökonomischer Beitrag zu unserer Frage zu werten sind.

In der methodischen Frage, der engen Zusammenhangsbetrachtung von Wirtschaft und Staat, wurden bei dieser Richtung zwar die Fehler, die in der abstrahierenden Betrachtung der älteren Nationalökonomie lagen, erkannt und es wurde auch versucht, in einer allgemeinen Sozialwissenschaft die Fülle der beiderseitigen Einflüsse zu erfassen. Aber dabei verkannte man den Wert einer selbständigen Disziplin, die nur die wirtschaftlichen Bedürfnisse, Motive und Handlungen klarstellen will, und den Wert dieser Erkenntnisse für wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Wir haben hier verhältnismäßig unterschiedliche Lehrmeinungen, die sich nur in der Aufstellung des Prinzips der Sozialreform einig waren, an einer Stelle zusammengefaßt. Wenn wir nun Adolph Wagner noch etwas gesondert betrachten wollen, so nicht, weil er mit den anderen Autoren nicht übereinstimmte betreffs Berechtigung und Inhalt der Sozialpolitik, sondern weil wir von seiner anderen methodischen Einstellung und seiner intensiveren Beschäftigung mit der Frage Wirtschaft und Staat noch zusätzliche Antworten erwarten dürfen. Wir wollen auch deshalb seine allgemeinen Ausgangspunkte und seine Stellung zu den Fragen der Sozialreform und -politik nicht weiter berücksichtigen, sondern nur einen Teil seiner Ausführungen über die Zusammenhänge von Staat und Wirtschaft heranziehen.

Wagner nimmt die vor allem in der historischen Schule ausgebildete Vorstellung der Volkswirtschaft als eines organischen

[321]) Schmoller: Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes, S. VI/VII.

Ganzen an. Aber noch wichtiger als die Tatsache, daß die Volkswirtschaft eine ursprünglich sich aus sich selbst heraus entwickelnde Einheit ist, ist für ihn die andere Tatsache, daß die Volkswirtschaft in ebenso starkem Maße „ein Gebilde bewußter menschlicher Tat, ein Kunstprodukt“[322]) ist. „In vollster Uebereinstimmung mit aller Erfahrung muß man vielmehr einräumen, daß gerade die Volkswirtschaften der Kulturvölker stets mehr oder weniger künstliche Organisationen sind.“[323]) Wagner unterscheidet nun drei Prinzipien, nach denen diese Organisation vorgenommen werden kann: Nach dem privatwirtschaftlichen, dem zwangsgemeinschaftlichen und dem charitativen[324]). Alle Erfahrung lehrt, daß jedes Wirtschaftssystem bis jetzt bestimmt wurde durch eine Kombination dieser Prinzipien, da in jedem einem einzigen Prinzip entsprechenden System gewisse Aufgaben nicht bewältigt werden können. So gäbe es z. B. im rein privatwirtschaftlichen System kein Organ, das für die Gemeinbedürfnisse sorgen und eine Rechtsbasis für den Verkehr schaffen und erhalten würde. Ohne diese Rechtsbasis ist aber das privatwirtschaftliche System nicht zu denken: „Vielmehr ist die Herstellung und Erhaltung seiner Rechtsordnung insbesondere durch den Staat, erst die Voraussetzung der Entwicklung und des Gedeihens des privatwirtschaftlichen Systems selbst.“[325]) Diese Tatsache nicht genügend beachtet zu haben, ist der große Irrtum der Rechtsstaatslehre und der „physiokratisch-smithschen Doktrin der freien Konkurrenz“, was dann zu jener folgenschweren Forderung „der Nichtintervention des Staats in wirtschaftliche Dinge und der Beschränkung des Staats auf den Rechtsschutz“ führte[326]). Außer all den schweren Einwendungen, die man von sittlichen Grundsätzen aus machen muß, ergeben sich auch wirtschaftliche Bedenken gegen das privatwirtschaftliche Organisationsprinzip. Man denke z. B. nur an die mit diesem System verbundenen Konjunkturschwankungen, bei denen der „Spielcharakter der privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft“ sowie ihre ungeregelte Produktion deutlich sichtbar werden[327]). Die gegenwärtige nationalökonomische Schule bringt es nun fertig, dieses privatwirtschaft-

---

322) Wagner, Adolph: Grundlegung der politischen Ökonomie, 1. Teil: Grundlagen der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Leipzig 1892, S. 771.

323) Wagner: a. a. O., S. 772.

324) Wagner: a. a. O., S. 773.

325) Wagner: a. a. O., S. 779.

326) Wagner, Adolf: Finanzwissenschaft und Staatssozialismus, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 43. Bd., S. 37/122, Tübingen 1887. Hier: S. 95.

327) Wagner: a. a. O., S. 113 f.

liche System mit der „Volkswirtschaftslehre schlechtweg" zu identifizieren und in einer „seltsamen petitio principii" die sich auf der Grundlage des Systems der freien Konkurrenz ergebenden „Gestaltungen und Preise für die gerechtesten oder selbst für die einzig gerechten" zu erklären[328]). Damit macht sich diese Schule des Fehlers schuldig, die Relativität und historische Bedingtheit des privatwirtschaftlichen Systems nicht erkannt zu haben, während unter dem System der freien Konkurrenz sich der Charakter der bestehenden Wirtschaftsordnung bereits ändert. So kommt Wagner zu dem Schluß, daß das heutige vorwiegend auf dem privatwirtschaftlichen Prinzip beruhende System „einer notwendigen Korrektur und Ergänzung bedarf"[329]).

In seinen staatsphilosophischen Anschauungen ist Wagner stark beeinflußt von der organischen Staatslehre Ahrensscher Prägung, deren Erkenntnisse seiner Meinung nach bei der Ausgestaltung der Nationalökonomie stärker herangezogen werden müßten. Auch steht er noch, ihm selbst vielleicht unbewußt, in der Tradition des Staatsdenkens des deutschen Idealismus. Bei der Bestimmung der staatlichen Zwecke hält er es eigentlich für nicht vereinbar mit dem Wesen des Staats als einer ursprünglichen Einheit, die staatliche Tätigkeit in die Erfüllung einzelner Zwecke aufzuspalten. Trotzdem, meint er, entspreche die Vorstellung vom Kultur- und Wohlfahrtszweck, dessen Voraussetzung der Rechts- und Machtzweck ist, am ehesten einer ungefähren Bestimmung des staatlichen Tätigkeitsbereiches[330]). „Der universalen Bedeutung des Staats an und für sich und speziell wieder für die Volkswirtschaft wird nur die Auffassung des Staats als höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaften, als wahre Gesellschaftswirtschaft des staatlich organisierten Volks gerecht."[331]) Jedem Gebiet wirtschaftlicher Tätigkeit gibt die Mitwirkung des Staats erst seine spezifische Gestalt. In der Produktion ist er der „die Rechtsordnung schaffende und sichernde Faktor". Ein bedingendes, teilweise sogar ursächliches Moment für die Produktion![332]) In der Verteilungssphäre fungiert er als mitwirkender Verteilungsregulator[333]). So läßt sich also das Verhältnis von Wirtschaft und Staat unter dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt der Arbeitsteilung betrachten und die Aufgabe des Nationalökono-

328) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 785.
329) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 826.
330) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 884.
331) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 877.
332) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 878.
333) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 879.

men besteht nun darin, gewisse Normen dafür aufzustellen, wie die Aufgaben zwischen den beiden Partnern verteilt werden sollen.

Einige Tendenzen für die Entwicklung der Staatstätigkeit glaubt Wagner feststellen zu können, und so stellt er das Gesetz „der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen bzw. der Staatstätigkeiten bei fortschreitenden Kulturvölkern und das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Kulturstaat“[334]) auf. Mit diesen Gesetzen will Wagner aber nur eine Entwicklung, die er im Wirtschaftsleben zu erkennen glaubt, registrieren. Regeln für die zweckmäßige Ausgestaltung des Verhältnisses von Wirtschaft und Staat hat er uns damit noch nicht gegeben.

Nach Wagners Ansicht läßt sich prinzipiell überhaupt nichts sagen über den Tätigkeitsbereich des Staats, weder aus dem Wesen des Staats, noch aus dem Wesen der Einzelfreiheit läßt sich ein Prinzip ableiten, weil sowohl Staat wie Individuum im Fluß der Geschichte stehen[335]). So ist es „theoretisch falsch und praktisch verwerflich“, die Staatstätigkeit „aus Prinzip“ auf Kosten der privatwirtschaftlichen Tätigkeit auszudehnen oder umgekehrt sie auf einen einzigen Zweck zu beschränken[336]). Gerade in dem engen Begrenzen der Staatstätigkeit auf e i n e n Zweck, nur aus der Angst heraus, man könne zu weit gehen mit den Staatseingriffen, sieht Wagner eine große Schwierigkeit[337]). Andererseits hat er das vollste Verständnis dafür, daß man die Grenzen der Staatstätigkeit theoretisch zu erkennen und praktisch zu erreichen sucht[338]). Allzuweit darf nämlich die zwangsgemeinwirtschaftliche Erledigung wirtschaftlicher Belange nicht ausgedehnt werden, aus verschiedenen Gründen nicht: 1. es würden zu große, nicht zu erfüllende Anforderungen an die Leistungen der obersten Staatsorgane gestellt. 2. Die individuelle Freiheit würde „in unerträglicher Weise“ beschränkt. 3. Die berechtigte Funktion des wirtschaftlichen Selbstinteresses würde zum Nachteil der Gesamtheit unwirksam gemacht[339]). Diese Wagnerschen Bedenken gegen Anwendung und Ausdehnung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates sind erklärlich, wenn man die

---

334) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 884.

335) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 880.

336) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 881.

337) Wagner, Adolph: Artikel Staat (in nationalökonomischer Hinsicht), in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 7. Bd., S. 757/779, 4. Aufl., Jena 1926. Hier: S. 766.

338) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 857.

339) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 780.

Haltung des 19. Jahrhunderts zum Staat in Betracht zieht. Daß auch Wagner beeinflußt ist von der Geisteshaltung der liberalen Epoche, beweist sein häufiger Hinweis auf Wilhelm v. Humboldt[340]). Vom nationalökonomisch-theoretischen Standpunkt aus allerdings läßt sich mit diesen Einwänden nicht viel anfangen. Und Wagner selbst weist ja an anderer Stelle die aus dem Wesen der Einzelfreiheit und des Staates abgeleiteten Prinzipien zurück[341]).

Wir finden also keine eigentlichen Regeln für die Begrenzung der Staatstätigkeit, wohl aber einige Hinweise darauf, wann der Staat eine Aufgabe tatsächlich zu übernehmen habe: nämlich dann, wenn die tüchtige Herstellung der Leistung abhängt, 1. von der möglichsten zeitlichen Nachhaltigkeit, 2. von der räumlichen Ausdehnung und 3. von der Einheitlichkeit der Tätigkeit in einer Hand. Weiter noch, wenn 4. die Benützung der Leistung eine gemeinsame ist oder einer Mehrzahl einzelner zugute kommt[342]).

So eingehend und ausführlich wie bei Wagner sehen wir die Frage Wirtschaft und Staat während des ganzen 19. Jahrhunderts bei kaum einem Autor im Rahmen seines Gesamtwerkes behandelt. Mit seinem Hinweis auf das Wesen der Volkswirtschaft als künstliche Organisation hat er viele Argumente des Liberalismus über die Schädlichkeit und den Widersinn von Staatseingriffen hinfällig gemacht. Wir wollen natürlich keineswegs behaupten, daß Wagner als erster auf diesen Charakter der Volkswirtschaft hingewiesen hat. Teilweise anerkannt ist dieser Charakter der Wirtschaft überall da, wo die Notwendigkeit einer staatlichen Rechtsgrundlage anerkannt ist. Und wir haben gesehen, daß dies in fast allen Systemen der Fall war. Eine stärkere Betonung der staatlichen Bedingtheit der Wirtschaft fanden wir dann in den ersten Ansätzen bei Sismondi und weiter ausgebaut bei den Sozialisten. Während aber Rodbertus dieses Bedingtsein der Wirtschaft durch Staatsgesetze etwas überbetonte, finden wir, daß Wagner diese Dinge ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechend würdigte und sie im richtigen Ausmaße zur Stützung seiner wirtschaftspolitischen Forderungen heranzog.

Ziemlich vergebens haben wir auch bei Wagner nach einer befriedigenden Lösung der Frage nach den Grenzen der Staatstätigkeit gesucht. Mit dem Hinweis auf die Wandelbarkeit aller Institutionen läßt sich die theoretische Unergiebigkeit nicht entschuldigen. Denn man braucht ja nicht ein Prinzip für immer und ewig

340) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 887/88.
341) Vgl. das auf S 124 angeführte Zitat.
342) Wagner: Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 916.

aufzustellen, sondern nur für eine bestimmte Wirtschaftsordnung. Da sich der Charakter einer Wirtschaftsordnung im allgemeinen nicht in Jahrzehnten, sondern in Jahrhunderten wandelt, dürfte man einem solchen Prinzip immerhin eine gewisse praktische Bedeutung zuerkennen. Auch Oppenheimer vermißt den theoretischen Ausbau der Wagnerschen Interventionslehre und sagt darüber: „Theoretisch ist der Interventionismus so unbefriedigend wie nur möglich . . . Denn mangels genauer, knapper, abstrakter Formen, d. h. einer zugrundeliegenden theoretischen Erkenntnis, gibt es für die „Entscheidung von Fall zu Fall" eben nicht den mindesten objektiven Maßstab, und so wird notgedrungen ein subjektiver Maßstab, nämlich die persönliche Ueberzeugung des Entscheidenden von Recht und Billigkeit, Nützlichkeit oder Notwendigkeit herhalten müssen."[343])

[343]) Oppenheimer, Franz: Artikel Staat im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, a. a. O., S. 767.

Schlußbetrachtung.

Wir haben nun die hauptsächlichsten Ansichten zu dem Problem Wirtschaft und Staat, die im Lauf eines Jahrhunderts in den nationalökonomischen Systemen zutage gefördert wurden, an uns vorbeiziehen lassen. Wir haben damit einen ziemlich willkürlichen Ausschnitt aus der Dogmengeschichte eines reichlich verwickelten Problems gegeben. Trotzdem glauben wir, daß uns auch dieser Ausschnitt schon einiges lehren kann über das Wesen der Frage Wirtschaft und Staat, über ihre Stellung in den nationalökonomischen Systemen und über den Beitrag, den die Nationalökonomen des 19. Jahrhunderts zur Lösung dieser Frage geliefert haben.

Wir haben eingangs darauf hingewiesen, daß man sich darüber streitet, ob die Frage Wirtschaft und Staat eine nationalökonomische Frage sei, ob sie mit Hilfe nationalökonomischer Erkenntnisse gelöst werden könne oder nicht. Wir glauben, daß aus all den dargelegten Stellungnahmen und Lehren hervorgegangen ist, daß die theoretische Nationalökonomie eine wichtige Grundlage für jede Beantwortung unserer Frage ist. Sie kann zwar keine direkten Antworten auf praktische Fragen geben, aber sie kann doch die tatsächlichen Beziehungen aufzeigen, auf die Probleme und ihre Zusammenhänge hinweisen und damit für das praktische Handeln die Grenzen seiner Wirksamkeit abstecken. Deshalb haben die Nationalökonomen einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Staat zu liefern. So stimmen wir im Grunde dem Wagnerschen Wort: „Die theoretischen Systeme der Nationalökonomie sind zugleich Systeme von Lehren und Forderungen für die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben überhaupt“[344]) zu, möchten es nur vielleicht etwas vorsichtiger ausdrücken, indem wir sagen: die theoretischen Systeme der Nationalökonomie bedingen zugleich die Gestaltung der Systeme von Lehren und Forderungen für die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben überhaupt.

---

344) Vgl. S. 1 der vorliegenden Arbeit.

Mit dem Hinweis darauf, daß dann die konkreten Forderungen nicht mehr allein der Ausdruck theoretischer Erkenntnisse, sondern ebensosehr politischen Wollens (politisch im weitesten Sinne genommen) sind, kann u. E. die Behauptung von dem nationalökonomischen Gehalt der ganzen Frage nicht widerlegt werden. Wir haben ja selbst gesehen, daß die meisten Forderungen einen guten Teil politischer Motive enthielten, die mit den theoretischen Grundlagen nichts zu tun hatten, ja ihnen manchmal direkt widersprachen. Es scheint uns beinahe selbstverständlich, daß bei einem konkreten politischen Verlangen, wie es jede Forderung nach einem bestimmten Verhalten des Staats nun einmal darstellt, verschiedene Motive wirksam sind. Wir haben auch schon eingangs darauf hingewiesen, daß die großen Probleme sozialphilosophischen Denkens, Individuum und Gemeinschaft oder Freiheit und Ordnung zum Beispiel, sich besonders eng mit unserer Frage berühren. Der wissenschaftliche Charakter der Stellungnahme zu der Frage Wirtschaft und Staat wird davon solange nicht berührt, als ehrlich gesagt wird, inwieweit diese Stellungnahme auf theoretischer Einsicht und inwieweit sie auf weltanschaulichen Glaubenssätzen beruht.

In der „Demokratisierung des Wissens" sieht Sombart „die wichtigste Neuerung, die mit dem Eindringen des wissenschaftlichen Geistes in das Reich der Erkenntnis gebracht wird"[345]). Unter dieser „Demokratisierung" versteht er den Anspruch der modernen Wissenschaft auf Allgemeingültigkeit. Viele, die nun die Frage Wirtschaft und Staat aus dem Bereiche der wissenschaftlichen Nationalökonomie verweisen, tun dies in der Erwägung, daß dieses von historischen Bedingungen so abhängige Problem auch das Mindestmaß von Allgemeingültigkeit nicht besitze. Wir können hier nicht auf die schwierige Frage eingehen, ob man von der Volkswirtschaftslehre aus überhaupt zu allgemeingültigen Schlüssen kommen kann, da doch ihr Erfahrungsobjekt und die Mentalität, die die Voraussetzungen wählt, beständig wechselt. Wir denken uns, daß es einen eng begrenzten Kreis von Lehrsätzen gibt, dessen Gültigkeit weitgehend von historischer Relativität frei ist. Und die Wahrheiten, die in diesen Kreis gehören, bilden natürlich einen Teil der gesamten Wirtschaftsauffassung. Im übrigen gehört das Problem Wirtschaft und Staat zu den in jedem Lehrgebäude weit zahlreicheren Lehren, „die nur im historischen Raum wahr sind, dann nämlich, wenn sie in einem gegebenen Zeitmoment den Tatsachen

---

345) Sombart, Werner: Die drei Nationalökonomien, München-Leipzig 1930, S. 95.

entsprechen oder die Tatsachen ihnen entsprechen“[346]). Wenn man das Problem wegen dieses Charakters aus dem Bereich der wissenschaftlichen Nationalökonomie verweisen wollte, müßten mit ihm noch viele andere Lehren ausgeschieden werden.

„Das 19. Jahrhundert begann im Mißtrauen gegen die Regierung und im Enthusiasmus aller Schriftsteller für die wirtschaftliche Freiheit und die individuelle Initiative. Es endigte inmitten beständiger Rufe nach der Einmischung des Staates in die wirtschaftliche und soziale Organisation“[347]), heißt es bei Gide und Rist. Ganz so gradlinig scheint uns die Entwicklung doch nicht verlaufen zu sein. Erhoben doch schon in den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Adam Müller, Sismondi und Saint-Simon ihre Stimme gegen die liberalen Prinzipien. Und stärker als Adam Müller und Sismondi wandten sich auch die späteren Autoren nicht gegen die klassische Lehre von der notwendigen Beschränkung der staatlichen Tätigkeit.

Wir halten es auch nicht für entscheidend bei der Beurteilung der Entwicklung in einem bestimmten Zeitabschnitt, daß in diesem Zeitabschnitt ein bestimmtes Prinzip zum Siege gelangt. Wesentlich scheint uns nur, daß die dem Problem zugrunde liegenden Tatbestände möglichst vielseitig und genau erfaßt werden und die Schlüsse, die daraus gezogen werden können, gezogen werden. „Ist schon das Thema der Machtwirkungen überhaupt bis jetzt nur spärlich und in systematisch wenig befriedigender Weise behandelt worden, so fehlen prinzipielle Untersuchungen über die Bedingungen der Dauer solcher Machtwirkungen wohl völlig“[348]), tadelt Böhm-Bawerk zu Beginn des 20. Jahrhunderts und stellt damit den Leistungen des 19. Jahrhunderts kein allzu gutes Zeugnis aus. Demgegenüber möchten wir doch darauf hinweisen, daß die Klassiker dem theoretischen Endziel schon ziemlich nahe waren, da sich für sie aus den Gesetzmäßigkeiten des Wirtschaftslebens genaue Bestimmungen über den möglichen Tätigkeitsbereich des Staates ergaben. Sobald dann allerdings Zweifel an der Zweckmäßigkeit und Wirklichkeitsnähe der klassischen Voraussetzungen auftauchten, sobald es nicht mehr das Ideal war, die Sozialwissenschaften am Paradigma der Naturwissenschaften zu orientieren, verloren die auf der Unterlage der klassischen Lehre errichteten Forderungen ihre Bedeutung.

---

346) Michels: a. a. O., S. 23.
347) Gide u. Rist: a. a. O., S. 448.
348) Böhm-Bawerk: a. a. O., S. 270.

Die weiteren Beiträge, die das 19. Jahrhundert zu unserer Frage lieferte, dienten einem anderen Ziel: sie wiesen hin auf die vielen tatsächlichen Beziehungen, die zwischen Staat und Wirtschaft vorhanden sind, sie brachten uns viele Aufschlüsse über das Wesen des Staates, über die wesenseigenen Prinzipien staatlicher Wirtschaftspolitik, sie beschäftigten sich mit dem schweren Problem des Zusammenhangs von ökonomischer und politischer Gesellschaftsstruktur. Diese Erkenntnisse wurden oft erst im Rahmen einer stark erweiterten Gesellschaftswissenschaft gefunden. Hier sehen wir nun eine Aufgabe, die das 19. Jahrhundert noch zu lösen übrig ließ: es zeigte uns zuerst eine Lösung des Problems im Rahmen einer wirtschaftlichen Theorie, bei der alles Staatliche und Gesellschaftliche sehr weit an die Grenze des Erkenntnisgebietes hinausgeschoben wurde. Nachher gab es uns eine Menge Aufschlüsse gerade über die gesellschaftlichen und staatlichen Erscheinungen, allerdings nicht mehr im strengen Rahmen einer Wirtschaftstheorie. „Das Gesellschaftliche, Staatliche usw. soll jedoch — darauf kommt es an — als wirtschaftlich Wirkendes gefaßt und damit in eine systematische Betrachtung eingeordnet werden."[349] Und — setzen wir für unsere spezielle Fragestellung hinzu — von einer so gearteten Wirtschaftstheorie sollen dann die Prinzipien für das Verhältnis von Wirtschaft und Staat abgeleitet werden.

[349] Wagenführ, Horst: Zur „facheigenen" und „fachfremden" Begriffsbildung in der theoretischen Volkswirtschaftslehre, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 127. Bd., Jena 1927, S. 408.

Quellenverzeichnis.

Bastiat, Frédéric: Volkswirtschaftliche Harmonien. Herausgegeben durch J. Prince-Smith, Berlin 1850.

Engels, Friedrich: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 4. Aufl., Stuttgart 1901.

Engels, Friedrich: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, 8. Aufl., Stuttgart 1900.

Hermann, Friedr. Ben. Wilh.: Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Produktivität der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch, 3. Aufl., Leipzig 1924.

Hildebrand, Bruno: Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1. Band, Jena 1863, S. 1—4, 5—26, 137—146.

von Humboldt, Wilhelm: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen.

List, Friedrich: Das nationale System der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Jena 1922.

Marx, Karl: Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends". Deutsch von E. Bernstein und K. Kautsky, 3. Aufl., Stuttgart 1895.

Marx, Karl: Das Kapital, 3 Bände, 5. Aufl., Hamburg 1903.

Marx, Karl und Engels, Friedrich: Das Kommunistische Manifest, Berlin 1891.

Marx, Karl: Zur Kritik der politischen Oekonomie, Stuttgart 1897.

Mill, John Stuart: Gesammelte Werke, 1. Band: Die Freiheit, übers. von Th. Gomperz; Das Nützlichkeitsprinzip, übers. von Ad. Wahrmund, Leipzig 1869.

Mill, John Stuart: Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft, übers. von Adolf Soetbeer. 3. deutsche Ausgabe, 3 Bände, Leipzig 1869.

Müller, Adam Heinrich: Die Elemente der Staatskunst. Herausgegeben von Othmar Spann, Jena 1922.

Prince-Smith, John: Der Staat und der Volkshaushalt, Berlin 1874.

Proudhon, Pierre-Joseph, Bekenntnisse eines Revolutionärs (von 1848) nach der Uebersetzung von A. Ruge, herausgeg. von G. Salomon, Berlin 1923.

Proudhon, Pierre-Joseph: Du Principe Fédératif, Paris 1868.

Proudhon, Pierre-Joseph: Die Widersprüche der Nationalökonomie oder Die Philosophie der Not. Deutsch von Wilhelm Jordan, Leipzig 1847.

Proudhon, Pierre-Joseph: Proudhon und der Sozialismus. Herausgegeben von Gottfried Salomon, Berlin 1920.

Rau, Karl Heinrich: Lehrbuch der politischen Oekonomie. 1. Band: Volkswirtschaftslehre, 6. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1855.

Rau, Karl Heinrich: Ueber Beschränkungen der Freiheit in der Volkswirtschaftslehre. Rede. Heidelberg 1847.

Rentzsch, Heinrich: Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre „unter Mitwirkung von namhaften deutschen Gelehrten und Fachmännern", Leipzig 1866.

Ricardo, David: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, übersetzt und eingeleitet von Heinrich Waentig, 3. Aufl., Jena 1923.

Rodbertus-Jagetzow, Carl: Schriften.
Band 1: Das Kapital,
Band 2: Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I,
Band 3: Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil II.
Herausgegeben von Adolf Wagner und Theophil Kozak, 2. Aufl., Berlin 1899.

Rodbertus-Jagetzow, Carl: Kleine Schriften. Herausgegeben von Moritz Wirth, Berlin 1899.

Rodbertus-Jagetzow, Carl: Briefe und sozialpolitische Aufsätze. Herausgegeben von Dr. Rudolf Meyer.

Roscher, Wilhelm: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874.

Roscher, Wilhelm: Grundlagen der Nationalökonomie, 14. Auflage, Stuttgart 1906.

De Saint-Simon, Claude Henri: Oeuvres Choisies, 3 Bände, Brüssel 1859.

De Saint-Simon, Claude Henri: Saint-Simon und der Sozialismus. Herausgegeben von Gottfried Salomon, Berlin 1919.

Say, J.-B.: Ausführliches Lehrbuch der prakt. politischen Oekonomie Deutsch von Max Stirner, Leipzig 1845.

Schmoller, Gustav: Eröffnungsrede bei den Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872, Leipzig 1873.

Schmoller, Gustav: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 1. Teil, 1.—3. Aufl., Leipzig 1900.

Schmoller, Gustav: Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Prof. Dr. Heinrich von Treitschke, Jena 1875.

Schmoller, Gustav: Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.

Simonde de Sismondi, Jean Charles Léonard: Neue Grundsätze der politischen Oekonomie oder Der Reichtum in seinen Beziehungen zu der Bevölkerung. Nach der 2. Ausgabe von 1827 übertragen von Robert Prager, 2 Bände, Berlin 1901.

Smith, Adam: Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes, übersetzt von Ernst Grünfeld. Herausgeg. von Heinrich Waentig, 2. Aufl., Jena 1920.

Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872, Leipzig 1873.

Wagner, Adolph: Finanzwissenschaft und Staatssozialismus in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 43. Band, Seite 37—122, Tübingen 1887.

Wagner, Adolph: Grundlegung der politischen Oekonomie. 1. Teil: Grundlagen der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Leipzig 1892.

Wagner, Adolph: Rede über die soziale Frage, Berlin 1872.

Literaturverzeichnis.

Andler, Charles: Les Origines du Socialisme d'Etat en Allemagne, Paris 1897.

von Böhm-Bawerk, Eugen: Gesammelte Schriften. Herausgegeben von Franz X. Weiss, Wien-Leipzig 1924.

Biermann, Wilh. Ed.: Staat und Wirtschaft, Bd. 1, Berlin 1905.

Bouglé, C.: Die soziologischen Anschauungen Proudhons in den Contradictions économiques, in: Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 2. Band, Leipzig 1912, S. 34 ff.

von Bradke, Elisabeth: Die Gesellschaftslehre von Carl Rodbertus-Jagetzow, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 50. Band, Tübingen 1923, S. 34 ff.

Briefs, Götz: Untersuchungen der klassischen Nationalökonomie, Jena 1915.

Briefs, Götz: Zur Kritik sozialer Grundprinzipien, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 49. Band, Tübingen 1922, S. 1 ff.

Brinkmann, Carl: Die moderne Staatsordnung und der Kapitalismus, in: Grundriß der Sozialökonomik IV, I, Tübingen 1925, 2 Aufl.

Budge, Siegfried: Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen und Theorien, in: Die Handelshochschule, Band 2, S. 345 ff, Berlin-Wien.

Cunow, Heinrich: Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie, Bd. 1, 2, Berlin 1920.

Diehl, Karl: P. J. Proudhon, Seine Lehre und sein Leben, 3 Bände, Jena 1888 ff.

Diehl, Karl: Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung, 2 Bände, Leipzig 1905.

Dietzel, Heinrich: Artikel: Individualismus in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Jena 1923, Band 5, S. 408—424.

Dietzel, Heinrich: Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre, Jena 1886.

Dühring, Eugen: Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 4. Aufl., Leipzig 1900.

Elster, Ludwig: J. Ch. L. Simonde de Sismondi, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, 16. Band, Jena 1887, S. 321 ff.

Elster, Ludwig: Artikel Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl., Jena 1933, 3. Bd. S. 792 ff.

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Gustav Schmoller zur 70. Wiederkehr seines Geburtstages, 24. Juni 1908, 2 Teile, Leipzig 1908.

Freyer, Hans: Die Bewertung der Wirtschaft im philosophischen Denken des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1921.

Friedrichs, Arno: Klassische Philosophie und Wirtschaftswissenschaft, Gotha 1913.

Gehrig, Hans: Die Begründung des Prinzips der Sozialreform, Jena 1914.

Gide, Charles & Rist, Charles: Geschichte der Volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, übersetzt von R. W. Horn, 3. Aufl., Jena 1921.

Grünfeld, Judith: Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Ueberwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann, Wien 1913.

Gumplowicz, Ludwig: Geschichte der Staatstheorien, Innsbruck 1926.

Harras, Hans: Staat und Wirtschaft im Spiegel der volkswirtschaftlichen Theorien, in: die nationale Wirtschaft, 2. Jahrgang, 6. Heft, S. 189—294, Berlin 1934.

Hasbach, Wilhelm: Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, Leipzig 1890.

Helander, Sven: Rationale Grundlagen der Wirtschaftspolitik, in: Nürnberger Beiträge zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Heft 39, Nürnberg 1933.

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914.

Löwenstein, Julius: Hegels Staatsidee. Ihr Doppelgesicht und ihr Einfluß im 19. Jahrhundert, Berlin 1927.

Lourié, Boris: Das Verhältnis der Manchesterrichtung zur klassischen Nationalökonomie, Bern 1924.

Mannheim, Karl: Das konservative Denken, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 57. Band, Tübingen 1927, Seite 68 ff. und S. 470 ff.

Marquardt, Heinz: Adam Müllers Stellung in der ideengeschichtlichen Entwicklung der Sozialökonomie. Freiburger Diss. 1915.

Masaryk, Th. G.: Die Philosophischen und Soziologischen Grundlagen des Marxismus, Wien 1899.

Michel, Henry: L'idée de l'État, 2e Edition, Paris 1896.

Michels, Robert: Ueber einige Leitsätze zu einer Geschichte der nationalökonomischen Lehrmeinungen, in: Schmollers Jahrbuch, 55. Jahrgang, 2. Halbb., München-Leipzig 1931, S. 385 ff.

Muckle, Friedrich: Henri de Saint-Simon. Die Persönlichkeit und ihr Werk, Jena 1908.

Myrdal, Gunnar: Das politische Element in der Nationalökonomischen Doktrinbildung, übersetzt von Gerhard Mackenroth, Berlin 1932.

Nahrgang, Alfred: Die Aufnahme der wirtschaftspolitischen Ideen von Adam Smith in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Frankfurter Diss. 1933.

Oncken, August: Die Maxime Laissez-faire et laissez-passer, ihr Ursprung, ihr Werden, Bern 1886.

von Philippovich, Eugen: Entwicklungsgang der wirtschaftspolitischen Systeme und Ideale, in: Grundriß der Sozialökonomik, I, I, 2. Aufl., Tübingen 1924.

Pribram, Karl: Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosphie, Leipzig 1912.

Rath, Klaus Wilhelm: Macht und ökonomisches Gesetz, Frankfurt a. M. 1933.

Schüller, Richard: Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, Berlin 1895.

Schumacher, Heinz: Proudhons Mutualisierung des Kredits. Frankfurter Dissertation 1935.

Schumpeter, Josef: Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte, in: Grundriß der Sozialökonomik, I, I, 1. Aufl., Tübingen 1914.

Seraphim, Hans-Jürgen: Deutsches Staats- und Wirtschaftsdenken, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 28. Jahrg., 1. Heft, S. 1—15, Berlin 1934.

Sombart, Werner: Die drei Nationalökonomien. München-Leipzig 1930.

Stammler Rudolf: Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 3. Aufl., Leipzig 1914.

von Stein, Lorenz: Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, von 1789 bis auf unsere Tage. Herausg. von Gottfried Salomon, München 1921.

Suranyi-Unger, Theo: Philosophie in der Volkswirtschaftslehre, 2 Bände, Jena 1923 und 1926.

Thier, Erich: Rodbertus, Lassalle, Adolph Wagner. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des deutschen Staatssozialismus, Jena 1930.

Verleger, Hilde: Staat und Steuer bei Proudhon. Frankfurter Dissertation 1933.

Vleugels, Wilhelm: Die Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre, in: Schmollers Jahrbuch, 59. Jahrg., 5. Heft, S. 1—40, München-Leipzig 1935.

Wagenführ, Horst: Der Systemgedanke in der Nationalökonomie. Eine methodengeschichtliche Betrachtung, Jena 1933.

Wagenführ, Horst: Zur „facheigenen" und „fachfremden" Begriffsbildung in der theoretischen Volkswirtschaftslehre, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 127. Band, Jena 1927, Seite 401 ff.

Wagner, Adolph und Oppenheimer, Franz: Artikel Staat (in nationalökonomischer Hinsicht), in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 7. Band, 4. Aufl., Jena 1926, S. 757—779.

Weber, Marianne: Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin, Tübingen 1900.

Weber, Max: Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922, S. 146—214.

Wygodzinski, W: Staat und Wirtschaft, in: Handbuch der Politik, 1. Band, 3. Aufl., Berlin 1920, S. 107 ff.

Ziegler, Theobald: Individualimus und Sozialismus im Geistesleben des 19. Jahrhunderts. Jahrbuch der Gehe-Stiftung, Band 4, Dresden 1901.

von Zwiedineck-Südenhorst, Otto: Der Begriff homo oeconomicus und sein Lehrwert, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 140. Band, Jena 1934, S. 513 ff.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit an Eidesstatt, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Benutzung der angegebenen Quellen angefertigt habe.

Berti Gideon.

Frankfurt a. M., den 11. 11. 36

Lebenslauf.

Ich wurde am 7. November 1912 als Tochter des Kaufmann Elias Gideon in Tuttlingen geboren. Im April 1919 trat ich in Tuttlingen in die Volksschule ein. 1923 kam ich durch Uebersiedlung meiner Eltern nach Stuttgart, wo ich zuerst die Königin-Charlotten-Realschule und von 1925 an das Königin-Charlotten-Gymnasium besuchte. 1931 legte ich an dieser Schule die Reifeprüfung ab.

Im Sommer 1931 begann ich an der Universität Tübingen mit dem Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sommer-Semester 1931 und Winter-Semester 1931/32 studierte ich in Tübingen, Sommer-Semester 1932 in Berlin, vom Winter-Semester 1932/33 an in Frankfurt a. M. Im Dezember 1934, legte ich die Diplom-Prüfung für Volkswirte, soziale Sparte, ab. 1935 begann ich mit der Anfertigung der vorliegenden Dissertation.